

**Aus dem Inhalt:**

- Corona-Krise: Maßnahmen der Kreise zur Abwehr der Covid-19-Pandemie
- Schwerpunkt: Digitales Lehren und Lernen
- Stellungnahme des Landkreistags NRW zum NRW-Pandemiegesetz



## Corona-Pandemie: Erste Lockerungen im schulischen Bereich

Nach den pandemiebedingt weitreichenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens wird seit Ende April versucht, das öffentliche Leben wieder schrittweise in die Normalität hochzufahren. Wesentlich waren hierfür die deutlich gesunkenen Infektionszahlen. Im Zuge der geplanten Lockerungen hat es in den letzten Wochen zahlreiche Treffen der Bundeskanzlerin mit den Chefinnen und Chefs der Landesregierungen gegeben. In der öffentlichen Berichterstattung hat sich gezeigt, dass die geplanten Schulöffnungen von hoher gesellschaftlicher und politischer Brisanz sind. Das mediale Meinungsspektrum über das Ob, Wie und Wann eines Wiederbeginns des Präsenzunterrichts sowie die Gestaltung der Schulabschlüsse geht weit auseinander. Eine vergleichsweise große Einmütigkeit bestand indessen darin, den Präsenzunterricht unter Wahrung des Infektionsschutzes wieder zu beginnen, da ein rein digital basierter Unterricht Defizite mit sich bringt, die gerade bei Jüngeren und Leistungsschwächeren nachteilige Effekte hervorrufen. Bei allen

Chancen der Pandemie, hier einen Quantensprung der Digitalisierung in den Schulen zu erzeugen, stößt dies auf erhebliche praktische Schwierigkeiten, ganz abgesehen davon, dass es für eine erheblich verstärkte digitale Pädagogik kein erprobtes Drehbuch gab und gibt.

Die nordrhein-westfälischen Kreise haben unter Zugrundelegung der erforderlichen hygienischen Rahmenbedingungen die Vorbereitungen für den Wiederbeginn des Schulunterrichts getroffen. Dabei spielten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts eine wichtige Rolle. Da die konkreten Entscheidungen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene beraten und beschlossen wurden, mussten die Kreise lange Zeit auf Sicht fahren. Bis zum Bestehen klarer Vorgaben des Landes wurden zahlreiche, auf die besondere Lage vor Ort abgestimmte Hygiene- und Abstandskonzepte erarbeitet. So ist es vielerorts mit großer Kraftanstrengung gelungen, auf kurzfristige Vorgaben mit nur wenigen Tagen Vorlaufzeit zu reagieren und die vorbereiteten Schutzkonzepte umzusetzen. Zudem mussten umfangreiche logistische Vorbereitungen beim Schülerspezialverkehr vor allem mit Blick auf die Planung und Organisation von Schul- und Linienbussen getroffen werden. Dabei war zu berücksichtigen, dass die in einer ersten Phase in den Präsenzunterricht wiederkehrenden Schüler der Abschlussklassen der Berufskollegs pro Schule vielfach einige Hundert Jugendliche und junge Erwachsene umfassen, also deutlich mehr als in den Abschlussklassen anderer Schulzweige.

Die vielfachen organisatorischen Herausforderungen wären ohne den immensen Arbeitseinsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kreisverwaltungen nicht zu meistern gewesen. Die aufgrund der außergewöhnlichen Krisenlage und der zeitlich zugespitzten politischen Abläufe zunächst kritikwürdige Kommunikation des Landes mit den Kommunen hat sich inzwischen deutlich verbessert.

Nach dem Wiederbeginn des Präsenzunterrichts in allgemein- und berufsbildenden Schulen gilt es aus Sicht der Kreise, die Öffnung der Förderschulen mit ihren besonderen Herausforderungen für alle Jahrgänge mit dem Land abzustimmen. Hierzu gehören ebenso die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung, deren Öffnung zunächst noch zurückgestellt wurde. Nun brauchen die Schulträger verlässliche Rahmenbedingungen, um auch die Kinder mit besonderen Förderbedarfen wieder an die Schulbildung anzuschließen. Dazu bedarf es neben entsprechenden Hygienekonzepten auch hinreichend differenzierter und spezifischer pädagogischer Leitlinien. Die gerade bei Förderschulen sensible Thematik wird nur mit enger, vertrauensvoller Abstimmung zwischen Land und Kommunen gelingen.

Da in der aktuellen Lage neuerliche Infektionen nicht ausgeschlossen werden können, haben sich die Schulträger ihrerseits eng mit den Gesundheits- und den Ordnungsbehörden abgestimmt. Sofern ein Infektionsfall bei einer Schülerin, einem Schüler oder bei einer Lehrkraft auftritt, können hier situationsbezogene und lageangepasste Entscheidungen fallen, ohne in jeder Konstellation direkt eine gesamte Schule schließen zu müssen.

Als Zwischenfazit der bisherigen Schulöffnungen im Hinblick auf den tageweisen und rollierenden Präsenzunterricht in den einzelnen Jahrgangsstufen lässt sich festhalten, dass die Schulträger mit ihren Schulen trotz der in der Regel kurzen Vorlaufzeit gut vorbereitet waren. Wichtig sind und bleiben hinreichende Entscheidungsspielräume mit Blick auf die Verhältnisse vor Ort. Daran gilt es bei weiteren Schritten der Normalisierung anzuknüpfen.

Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
Telefon 02 11/300491-0  
Telefax 02 11/300491-660  
E-Mail: presse@lkt-nrw.de  
Internet: www.lkt-nrw.de

**IMPRESSUM**

**EILDienst – Monatszeitschrift  
des Landkreistages  
Nordrhein-Westfalen**

**Herausgeber:**  
Hauptgeschäftsführer  
Dr. Martin Klein

**Redaktion:**  
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn  
Beigeordneter Dr. Kai-Friedrich Zentara  
Hauptreferent Dr. Markus Faber  
Referent Karim Ahajlin  
Referentin Dr. Andrea Garrelmann  
Referentin Dorothee Heimann  
Pressereferentin Rosa Moya  
Referent Christian Müller  
Referent Roman Shapiro  
Referent Martin Stiller

**Quelle Titelfbild:**  
Kreis Mettmann

**Redaktionsassistentz:**  
Gaby Drommershausen  
Astrid Hälker  
Heike Schützmann

**Herstellung:**  
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG  
Leichlinger Straße 11  
40591 Düsseldorf  
www.albersdruck.de

ISSN 1860-3319



**AUF EIN WORT** 209

**THEMA AKTUELL**

Stellungnahme des Landkreistags NRW zum NRW-Pandemiegesetz 212

**CORONA-KRISE**

Bundesgesetzliche Maßnahmen in der Corona-Krise 216

Milliardenschwere Rettungsschirme von Bund und Land  
sollen massive Wirtschaftsfolgen der Corona-Krise abfedern 217

„Covid-19 Case-Cluster-Study“:  
Gangelt im Kreis Heinsberg wird zum Forschungsobjekt 220

Maßnahmen der Kreise zur Abwehr der Covid-19-Pandemie 223

Umgang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten im  
ÖPNV-Sektor im Zuge der Corona-Pandemie/COVID-19 231

Finanzielle Sofort-Hilfe des Kreises Kleve 234

**AUS DEM LANDKREISTAG**

Dr. Kai Zentara zum Beigeordneten beim  
Landkreistag NRW gewählt 235

Neue Referatsstelle für Digitalisierung beim Landkreistag NRW 235

Martin Stiller ist neuer Finanzreferent beim Landkreistag NRW 236



## **SCHWERPUNKT: Digitales Lehren und Lernen**

Digitales Lehren und Lernen – aktuelle Entwicklungen  
in Nordrhein-Westfalen 237

---

Digitales Lernen und Lehren im Kreis Mettmann 239

---

„Entscheidend ist auf'm Platz“ - Digitales Lehren und Lernen  
auf der Grundlage eines institutionsübergreifenden  
Entwicklungsprozesses 242

---

Pädagogischer Support im Kontext großer Förderprogramme  
zur Digitalisierung von Schulen 245

---

Digitales Lehren und Lernen am Studieninstitut Westfalen-Lippe 246

---

Kultur bewegt – Museen im digitalen Aufbruch 249

---

## **IM FOKUS**

Gemeinsame Strategie mit den Niederlanden  
gegen das Coronavirus 252

---

**MEDIENSPEKTRUM** 254

---

**KURZNACHRICHTEN** 257

---

**HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN** 265

---

## Stellungnahme des Landkreistags NRW zum NRW-Pandemiegesetz

*Der Landtag NRW hat in einem stark verkürzten Verfahren das „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der Covid-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen“ mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP sowie Bündnis 90/Die Grünen am 14. April 2020 in Dritter Lesung verabschiedet. Die kommunalen Spitzenverbände hatten zuvor Anregungen und Bedenken zu geplanten Ermächtigungen u.a. im Kommunalverfassungsrecht eingebracht. Diese wurden zum Teil aufgegriffen und finden sich im Gesetz wieder. Mit den Stimmen aller Landtagsfraktionen wurde das Bestehen einer epidemischen Lage von landesweiter Bedeutung – zunächst befristet für die im Gesetz angelegten Dauer von zwei Monaten – festgestellt. Diese Feststellung kann nun jeweils zwei Monate verlängert werden.*

Nachdem Ende Februar 2020 erstmalig zahlreiche Infektionen durch das neuartige Corona-Virus im Kreis Heinsberg festgestellt wurden, arbeiten Kommunen, Länder und Bund unermüdlich daran, um die Corona-Pandemie zu bewältigen. Der Kreis Heinsberg als erster betroffener Kreis berief unmittelbar den Krisenstab ein und traf schnelle Maßnahmen zur Eindämmung der Epidemie, darunter auch Kita- und Schulschließungen – bereits drei Wochen, bevor am 16. März 2020 NRW-weit Kitas und Schulen geschlossen wurden. Mit der rasanten Ausbreitung des Virus folgten weitreichende Maßnahmen in allen Kommunen sowie auf Länder- und Bundesebene. Am 23. März trat ein landesweites Kontaktverbot in Kraft, das Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen untersagt. Am 25. März beschloss der Bundestag Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“, um die Reaktionsfähigkeit

auf Epidemien zu verbessern. Am 14. April 2020 beschloss der Landtag NRW entsprechende Gesetzesanpassungen auf Landesebene im sogenannten NRW-Pandemiegesetz („Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen“, LT-Drucksache 17/8920). Daneben wurden zahlreiche weitere Maßnahmen getroffen, um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie abzufedern (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 5/Mai 2020, S. 217, in diesem Heft).

Der von der Landesregierung Ende März in den Landtag eingebrachte „Gesetzesentwurf zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der Covid-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ wurde in einem stark verkürzten Verfahren beraten. Dazu gab es am 6. April 2020 eine Sachverständigenanhörung, bei der auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt waren. In

den darauffolgenden Tagen verständigten sich die Regierungsfractionen von CDU und FDP mit den Fractionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf bestimmte Kompromisse. Dazu gehört vor allem die befristete Geltung des Gesetzes selbst, das nunmehr am 31. März 2021 außer Kraft tritt. Die vom Landtag festzustellende landesweite epidemische Lage kann nunmehr für zwei Monate und im Verlängerungsfall um jeweils weitere zwei Monate vom Landtag beschlossen werden. Im Fall der Feststellung einer epidemischen Lage kann das Gesundheitsministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags Krankenträger verpflichten, zusätzliche Behandlungskapazitäten zu schaffen und nicht dringend notwendige Operationen zu verschieben. Zudem dürfen die staatlichen Behörden Medikamente und medizinische Apparate beschlagnahmen, allerdings nicht bei Privatpersonen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 53.40.01.3

### Stellungnahme des Landkreistages NRW zum Gesetzesentwurf zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 28.03.2020 (Landtags-Drucksache 17/8920)

Der Chef der Staatskanzlei des Landes NRW hat am 28.03.2020 dem Landtag den Entwurf eines am gleichen Tage vom

Landeskabinetts beschlossenen Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie zugeleitet. Wegen des erheblichen Zeitdrucks angesichts der Pandemie ist die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände hierzu unterblieben. Der Landkreistag hat dem Landtag und der Landesregierung die nachfolgende Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf übermittelt:

#### 1. Artikel 1: Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW)

##### a) Abschnitt 1: Allgemeine Zuständigkeiten im Rahmen des IfSG

Die Überführung der ZVO IfSG in ein formelles Gesetz (vgl. auch Artikel 2) und die tatbestandlichen Erweiterungen können mitgetragen werden. Sie dienen einer zügigen und verlässlichen Änderung der Rechtslage. Zielführend sind insbesondere die neuen überörtlichen Kompetenzen für Kreise und oberste Landesbehörde in § 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 Satz IfSBG-NRW im Fall einer landesweiten Pandemie. Nach Beendigung der aktuellen Krisensituation sollte allerdings generell überprüft werden, wie die Strukturen im Infektionsschutz in NRW langfristig ausgestaltet werden müssen. Die vorliegende Sondergesetzgebung ist dann ggf. rückabzu-

wickeln bzw. in ein neues Konzept einzupassen.

Klarstellungsbedarf ergibt sich mit Blick auf § 3 aus den unterschiedlichen Begriffen „Anordnungen“ (Abs. 2) und „Aufgaben und Befugnisse“ (Abs. 3), wobei für letztere Gründe der unmittelbaren Gefahrenabwehr erforderlich sind; ferner stellt sich die Frage was „zunächst selbst wahrnehmen“ bedeutet. Diese Abgrenzungsproblematik zeigt sich dann auch wieder bei § 9 im Rahmen der Bußgeldvorschriften. Zu begrüßen ist die Klarstellung in den Bußgeldvorschriften, dass die „zuständige“ Behörde auch gleichzeitig für die Geltendmachung von Bußgeldern befugt ist.

#### b) Abschnitt 2: Epidemische Lage von landesweiter Tragweite

Die in §§ 11ff. IfSBG-NRW geregelten neuen rechtlichen Möglichkeiten im Falle des Vorliegens einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite sind grundsätzlich als Instrumente für ein worst-case-Szenario tragbar. Ihr Einsatz kommt aber nur als letztes Mittel in Frage. Soweit Anordnungen nach § 13 gegenüber den unteren Gesundheitsbehörden erfolgen, sind diese als Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungshoheit grundsätzlich verfassungsrechtlich rechtfertigungsbedürftig. Sie müssen ihre Grenzen in den tatsächlichen personellen und sachlichen Kapazitäten der Gesundheitsämter finden und dürfen diese daher nicht überfordern. Gleiches gilt für die Krankenhäuser.

#### § 12: Befugnisse im Krankenhausbereich

Es ist nachvollziehbar, dass das Land in einer epidemischen Lage in bestehende Krankenhausstrukturen eingreifen können muss. Es sollte aber folgerichtig, klar und eindeutig geregelt sein, dass die daraus entstehenden finanziellen Nachteile vollumfänglich ausgeglichen werden. Die Formulierung „unter Berücksichtigung der Finanzierungsstrukturen“ lässt zu weitreichende Interpretationsmöglichkeiten und gibt den betroffenen Krankenhausträger und den Krankenhäusern selbst nicht die notwendige Sicherheit.

§ 14 IfSBG-NRW enthält eine Regelung, wonach die zuständigen Behörden medizinisches, pflegerisches oder sanitäres Material einschließlich der

dazu gehörigen Rohstoffe sowie Geräte für die medizinisch und pflegerische Versorgung sicherstellen können.

Nach dem Wortlaut der Norm ist die Sicherstellung auf bewegliche Gegenstände beschränkt. Es wäre sinnvoll, wenn diese Befugnisnorm auch auf das unbewegliche Vermögen ausgedehnt würde. Denn Immobilien, die sich kurzfristig als Notkrankenhaus bzw. Behelfskrankenhaus eignen würden, stehen ggf. nur unter erschwerten Bedingungen den Kommunen zur Verfügung. Die Sozialbindung des Eigentums ist auch in Bezug auf das unbewegliche Vermögen zu berücksichtigen.

Die in § 16 Abs. 1 vorgenommene Aufzählung der ggfls. eingeschränkten Grundrechte (Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 GG) erscheint unvollständig. In die Grundrechte der Art. 12 und 14 GG wird ebenfalls eingegriffen.

Im Hinblick auf die Entschädigungsregel des § 16 Abs. 2 IfSBG-NRW ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht erkennen lässt, inwieweit Krankenhäuser für die Verschiebung von elektiven Heilbehandlungen konkret entschädigt werden. Verschiebbare Operationen sind oftmals eine Voraussetzung für das wirtschaftliche Überleben von Krankenhäusern. Die Regelungen des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz auf Bundesebene sind insoweit nicht ausreichend, um die zusätzlichen finanziellen Nachteile der Krankenhäuser aufzufangen. Wir bitten deshalb um Klarstellung, dass „eine angemessene Entschädigung in Geld“ auch das positive Interesse der Krankenhäuser beinhaltet. Weiter stellt sich die Frage, wie sich § 3 Abs. 3 Nr. 2 IfSBG-NRW zu § 16 Abs. 2 IfSG verhält, insbesondere in Bezug auf die Kosten. Denn nach § 16 Abs. 2 IfSG liegt die Kostenlast bisher beim Gesundheitsamt. Es stellt sich mithin die Frage, wer für welchen Fall die Kosten trägt.

#### 2. Artikel 3: Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG-Ausführungsgesetz)

Die vorgenommene Zuständigkeitsregelung für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG wird begrüßt. Es ist sinnvoll, dass sich die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach § 5 SodEG nach den bestehenden Zuständigkeitsregelungen für die einzelnen Leistungsbereiche richtet. Auch dass darauf verzichtet wurde, die Zuschusshöhe auszudehnen (§ 5 S. 1 2. HS SodEG), erscheint angemessen. Es ist davon auszugehen, dass ein gemeinsames Interesse am Erhalt bestehender sozialer Strukturen besteht und die jeweils vor Ort passenden Lösungen gefunden werden. Die Kreise werden den vorhandenen Handlungsspielraum verantwortungsbewusst nutzen.

#### Artikel 5: Änderung der Kreisordnung

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass den kommunalen Vertretungen zusätzliche Optionen bei der Beschlussfassung im Fall einer Katastrophe oder eines vergleichbaren Ereignisses eröffnet werden sollen.

a) Mit dem konkret vorgesehenen Umlaufverfahren als einziger zusätzlicher Option wäre jedoch für die kommunale Handlungsfähigkeit in der aktuellen Situation kein nennenswerter Mehrwert verbunden, würde doch faktisch nur das bisherige (gestufte) Dringlichkeitsverfahren um eine weitere Stufe ergänzt, bei der es bei der notwendigen Genehmigung durch die kommunale Vertretung bliebe. Beschlüsse stünden daher stets unter diesem Vorbehalt und ihre Umsetzung wäre mit entsprechenden Unwägbarkeiten behaftet, zumal unklar wäre, wann – und ob angesichts der derzeitigen COVID-19-Pandemie überhaupt noch in der laufenden Wahlperiode – eine Bestätigung erfolgen kann. Umlaufbeschlüsse bergen zudem das Risiko, dass sie von Seiten der Öffentlichkeit als intransparent wahrgenommen werden. Zudem wäre ein konstruktiver Austausch in den kommunalen Vertretungen, eventuell mit Änderungen der Beschlussvorschläge, bei Umlaufverfahren kaum möglich.

Sachgerechter wäre es daher, die Befugnisse des Kreisausschusses in § 50 KrO – wie auch des Haupt-

ausschusses (§ 60 GO) – zu stärken, indem für den Fall von Katastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen die Option eröffnet wird, dass unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise alle anstehenden Entscheidungen (Sach- und Personalentscheidungen) durch den Kreisausschuss (Hauptausschuss) anstelle des Kreistages (Rates) getroffen werden können. Mit dieser Lösung wären zum einen die Mehrheitsverhältnisse gewahrt, zum anderen sind im Kreisausschuss (Hauptausschuss) deutlich weniger Mitglieder vertreten als im Kreistag (Rat), was die gebotenen Schutz- und Hygienemaßnahmen erleichtern und die Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr bestimmter Krankheiten verringern würde. Mithin könnte § 50 KrO – ebenso: § 60 GO – beispielsweise durch folgende Formulierung ergänzt werden:

„Der Hauptausschuss/Kreisausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Rates/Kreistages nicht rechtzeitig oder auf Grund von Katastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen nicht möglich ist.“  
Da eine solche Beschlussfassung im Kreisausschuss (Hauptausschuss) unter Demokratiegesichtspunkten gegenüber einem Umlaufverfahren vorzuzugswürdig wäre, sollte die Beschlussfassung im Rahmen eines Umlaufverfahrens lediglich als letztes Mittel zugelassen werden.

- b) Unabhängig von diesen Erwägungen grundsätzlicher Natur bleiben weitere dringend klärungsbedürftige Fragen.

Sollte ein Umlaufverfahren entgegen unserer vorstehenden Anregung nicht als letztes Mittel, sondern als einzige zusätzliche Option vorgesehen werden, müsste das Verhältnis zwischen „normalen“ Dringlichkeitsentscheidungen und einem möglichen Umlaufverfahren vom Gesetzgeber geklärt werden. Fraglich ist etwa, ob wegen der größeren Beteiligung demokratisch gewählter Kommunalvertreter ein Umlaufverfahren vorrangig

vor einer Dringlichkeitsentscheidung wäre. Bejahendenfalls hätte dies zur Folge, dass letztere ggf. rechtswidrig wäre, wenn zwar keine Präsenzsitzung, aber ein Umlaufverfahren möglich gewesen wäre. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob ein Dringlichkeitsbeschluss zulässig wäre, nachdem ein Umlaufverfahren in derselben Angelegenheit am gesetzlich vorgesehenen Quorum gescheitert ist.

Weiterhin halten wir es für erforderlich, dass die Einleitung eines Umlaufverfahrens mit einer Fristsetzung für die nötigen Rückmeldungen begleitet wird. Außerdem sollte klargestellt werden, dass im Rahmen eines Umlaufverfahrens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder einem Beschlussvorschlag zugestimmt haben muss. Um diese Gesichtspunkte sollte der Gesetzentwurf noch ergänzt werden.

Weiterhin geben wir zu bedenken, dass Katastrophen oder vergleichbare Ereignisse – anders als die aktuelle COVID-19-Pandemie – nicht zwangsläufig landesweit bzw. landesweit in gleicher Intensität auftreten müssen. Die Feststellung, dass eine Katastrophe oder ein sonstiges außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist, sollte daher auch dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten möglich sein.

Hinsichtlich eines möglichen Umlaufverfahrens, sei es als einzige Option oder – so die unsererseits präferierte Variante – als letztes Mittel, erscheint uns das hierfür angedachte Quorum von vier Fünfteln der Kreistagsmitglieder (Ratsmitglieder) als vergleichsweise hoch. Da es um absolute Ausnahmesituationen (Katastrophe oder vergleichbare Ereignisse) geht, in denen diese Stimmenzahl unter Umständen nicht erreicht werden kann, wäre unseres Erachtens auch ein geringeres Quorum ausreichend.

Soweit die Angelegenheiten eines möglichen Umlaufverfahrens öffentlich bekannt zu machen sind, ist zu begründen, dass eine entsprechende Bekanntmachung laut Gesetzesbegründung auch

im Internet (Internetauftritt der Kommune) möglich sein soll. Da die Hauptsatzungen der Kommunen eine Bekanntmachung im Internet jedoch nicht durchgehend vorsehen, wäre eine ausdrückliche Klarstellung wünschenswert, dass bezüglich eines Umlaufverfahrens von einer ggf. anderweitigen Bestimmung in der Hauptsatzung abgewichen werden kann.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Beschränkung der Abstimmung auf Briefpost oder Telefax zeitaufwändig wäre. Hinzu kommt, dass ein Telefaxgerät längst nicht mehr in jedem Haushalt eines Stadtrats- oder Kreistagsmitglieds verfügbar ist. Es sollte deshalb auch die Abstimmung per einfacher E-Mail ermöglicht werden.

### 3. Artikel 9: Änderungen des Stärkungspaktgesetzes

Die vorgenommenen Regelungen erscheinen zur Krisenbewältigung angemessen. Die tatsächliche Dimension der finanziellen Belastung der Kommunen durch die aktuelle Pandemie lässt sich derzeit aber nicht annähernd valide bewerten. Es ist zu befürchten, dass sich die vielfach ohnehin noch bzw. schon stark angespannte finanzielle Situation durch die wirtschaftlichen Auswirkungen (wachsende zusätzliche Sozialleistungen, insbesondere in den aus den Kreishaushalten zu finanzierenden Bereichen, wie SGB II, SGB VIII und SGB XII, sowie wegbrechende Steuereinnahmen und Umlagegrundlagen) in diesem und den folgenden Jahren deutlich weiter verschlechtern wird. Neben den zahlreichen Maßnahmen zur Stützung des Gesundheitssystems, der Arbeitnehmer und der Unternehmen wird daher die Forderung nach einem „Rettungsschirm für die Kommunalfinanzen“ immer dringender. Außerdem gilt es zu prüfen, ob Änderungen des Kommunalhaushaltsrechts im Hinblick auf die allgemein für sinnvoll erachtete teilweise Weiterfinanzierung wegen tatsächlicher Unmöglichkeit nicht erbrachter sozialer und weiterer kommunaler Dienstleistungen der Daseinsvorsorge notwendig werden. Unseres Erachtens ist nicht auszuschließen, dass das SodEG inso-

weit Regelungslücken mit weiterreichenden Auswirkungen enthält. Das SodEG regelt lediglich Konstellationen mit Leistungsträgern im Bereich des § 12 SGB I, andere von kommunaler Seite getragene Leistungen sind dagegen nicht erfasst (z.B. Schülerspezialverkehre, freiwillige Leistungen im Bereich Kultur, Wirtschaftsförderung, Quartiersentwicklung usw.). Aber auch in diesen Bereichen erscheint eine Zwischenfinanzierung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen als angezeigt. Deshalb halten wir es für geboten, eine vergleichbare Regelung auch für andere Bereiche der Daseinsvorsorge zu schaffen. Rechtlich kann das außerhalb des Sozialrechts grundsätzlich nur auf Landesebene erfolgen. Soweit freiwillige Weiterleistungen (ohne Gegenleistungen) außerhalb gesetzlicher Vorschriften erfolgen, sind Risiken mit Blick auf das kommunale Haushaltsrecht sowie das Strafrecht (Untreuetatbestand) auszuschließen.

#### 4. Artikel 10 bis 12 (Bildungssicherungsgesetz, Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes)

Der Gesetzentwurf ermöglicht dem Ministerium für Schule und Bildung (MSB), durch Rechtsverordnung von ausgewählten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für das Schuljahr 2019/2020 abzuweichen.

Diese Regelungen sind angesichts der bestehenden Schulschließungen und dem bisher nicht absehbaren Verlauf der COVID-19-Pandemie im Grundsatz zu begrüßen.

Im Besonderen muss das Land NRW aber weiterhin eine bundesweite Vergleichbarkeit von Schulabschlüssen gewährleisten. Die Änderungen des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes sind folgerichtig.

#### 5. Artikel 13: Änderung des E-Government-Gesetzes

Die mit der Änderung des E-Government-Gesetzes (EGovG) NRW verfolgte Zielsetzung, zur Eindämmung der Corona-Pandemie beizutragen, indem Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen ein erleichtertes Online-Zugang zur Verwaltung und damit (auch der Verwaltung selbst) eine leichtere

Abwicklung von Verwaltungsvorfahren ermöglicht wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Dies gilt umso mehr, als damit ein zusätzlicher Schub für die weitere Modernisierung der öffentlichen (kommunalen) Verwaltung ausgelöst sowie die Bekanntheit und Akzeptanz digitaler Verwaltungsangebote gesteigert werden können.

Soweit es den einzelnen Behörden überlassen bleiben soll, über Art und Umfang der vorübergehenden Lockerung von Formvorschriften zu entscheiden, ist das mit Rücksicht auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie ebenfalls zu begrüßen, dürfte aber zu einem „Flickenteppich“ führen. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen werden kaum verstehen, weshalb Behörden nicht landesweit einheitlich mit dem neu eröffneten Spielraum umgehen, einige Behörden also neue (vereinfachte) Möglichkeiten der Kommunikation eröffnen, andere dagegen nicht bzw. nicht im gleichen Umfang. Ebenso wenig dürften Bürgerinnen und Bürger wie Unternehmen nachvollziehen, weshalb Formerfordernisse für bestimmte Fälle (z.B. aus Gründen des Datenschutzes oder auch zur Beweissicherung) nicht ausgesetzt werden können, also nicht generell auf eine (vereinfachte) Mail-Kommunikation umgestiegen werden kann. In welchen Fällen auf welche Formerfordernisse aus den vorgenannten Gründen nicht verzichtet werden kann, ist zudem (auch) eine Rechtsfrage, die unter Umständen nicht einheitlich beantwortet wird, was bei den Behörden Rechtsunsicherheit und auf Seiten der Bürgerinnen und Bürgern sowie der Unternehmen Unverständnis auslösen kann. Schließlich muss damit gerechnet werden, dass es auf Unverständnis stößt, wenn nach dem 31.12.2020 die Erleichterungen in der Kommunikation der Verwaltung nicht mehr möglich sein sollen, die bis zu diesem Zeitpunkt galten (und an die man sich gewöhnt hat). Es dürfte mit anderen Worten bei allen Beteiligten die Erwartung entstehen, die Lockerungen über den 31.12.2020 hinaus beizubehalten. Fraglich ist, ob das Land dazu bereit wäre.

#### 6. Artikel 14 – Änderung der Landesbauordnung

Mit der Ergänzung von § 87 Abs. 2 BauO NRW um eine Nr. 7 soll eine

Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen werden, um ein landesweites elektronisches Antragsverfahren (Bauportal.NRW) für die elektronische Abwicklung der nach der Landesbauordnung durchzuführenden Verwaltungsverfahren regeln zu können. Das MHKBG arbeitet bereits seit einiger Zeit an der Einführung eines digitalen Baugenehmigungsverfahrens über ein „Bauportal.NRW“. Dieses Portal wird seitens der kommunalen Spitzenverbände – als freiwilliges Angebot - grundsätzlich unterstützt. Einige Kreise haben jedoch bereits selbst eine teilweise oder sogar vollständige elektronische Bearbeitung für bauaufsichtliche Verfahren realisiert.

Da aktuell viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauverwaltungen durch Abordnungen, Heimarbeit, Urlaub und erkrankungsbedingte Abwesenheit ganz oder teilweise ausfallen, ist eine Entlastung der Bauaufsichtsbehörden unbedingt anzustreben. Der im elektronischen Verfahren vorgesehene Verzicht bzw. die zugelassene Abweichung von Schriftformanforderungen sowie Fristen ist im Interesse der zügigen Einführung einer landesweiten Portal- sowie Plattformlösung zur Implementierung eines digitalen Baugenehmigungsverfahrens ein richtiger Schritt und grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch zweifelhaft, ob diese Rechtsänderung für kurzfristige Entlastung sorgen kann. Das Projekt „Bauportal.NRW“ ist stufenweise angelegt, wobei die letzte Stufe nach bisheriger Planung bis Ende 2021 abgeschlossen sein soll. Der Umstieg der jeweiligen Bauaufsichtsämter muss dann ebenfalls noch vollzogen werden. Auch ist fraglich, ob die erforderliche Infrastruktur in den Bauaufsichtsbehörden und auch bei den Bauvorlageberechtigten in ausreichendem Maße vorhanden. Insbesondere kleine Architekturbüros verfügen nicht regelmäßig über die erforderliche Hard- und Software. Gerade der vorgesehene Anwendungszeitraum bis zum 31.12.2020 erscheint vor diesem Hintergrund unrealistisch.

Sehr hilfreich zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden wäre dagegen, auch die Fristen im analogen Verfahren bis auf weiteres auszusetzen oder zumindest auszuweiten. Dies betrifft insbesondere die Fristen für die Prü-

fung von Bauanträgen, für Freistellungsverfahren, Abweichungen und für die Erteilung von Baugenehmigungen (§§ 63 Abs. 3 S. 4, 64 Abs. 2, 69 Abs. 3 S. 3 f, 71 Abs. 1 BauO NRW).

#### 7. Artikel 15: Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Da Vorbereitung und Durchführung der Personalratswahlen durch die COVID-19-Pandemie nachhaltig erschwert bzw. gefährdet werden, ist es sachgerecht, die Amtszeit der bis zum 30.06.2020 gewählten Personalvertretungen zu verlängern und zugleich eine flexible Handhabung

eines neuen Wahltermins zu ermöglichen. Dass Beschlüsse der Personalvertretungen vorübergehend mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung ermöglicht werden sollen, erscheint uns ebenfalls als sachgerecht.

#### 8. Artikel 18 und 19 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes und des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes)

Die Regelungen des Artikels 18, die bis zum 31.12.2020 einen Kostenzuschuss gewährleisten und die fortbestehende Anerkennung von Weiterbildungseinrichtungen beinhalten, sind zu begrüßen. Auch die Änderung des

Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes wird begrüßt.

#### 9. Artikel 21 (Änderungen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes)

Die Fristverlängerung für die Verwendung der Integrationspauschale wird ausdrücklich begrüßt. Die Ausweitung dieser Regelung auf andere Förderprogramme u.ä. wird nochmals angeregt, z.B. im Hinblick auf die Projekte „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“, „KIM“, aber auch auf den Digitalpakt.

Einige Projektmittel sollen rückwirkend für das Jahr 2019 bis November 2020 verausgabt werden können.

## Bundesgesetzliche Maßnahmen in der Corona-Krise

Innerhalb kürzester Zeit brachte die Bundesregierung im März 2020 umfangreiche Hilfspakete auf den Weg, um so die negativen Folgen der Corona-Epidemie in verschiedenen Bereichen, insbesondere dem Gesundheitswesen, den Bereichen Arbeit und Soziales und in der Wirtschaft, abzumildern.

### Maßnahmenpaket für die Wirtschaft

Unter dem Titel „Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen - Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus“ haben Bundesfinanzminister Scholz und Bundeswirtschaftsminister Altmaier schnell wirkende Sofortmaßnahmen auf den Weg gebracht und so auf die konjunkturelle Entwicklung durch das Corona-Virus reagiert.

Am 27. März 2020 hat der Bundesrat abschließend über ein umfassendes Hilfspaket der Bundesregierung und den für dessen Umsetzung erforderlichen Nachtragshaushalt entschieden. Zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Solo-Selbstständigen stehen den Ländern 50 Milliarden Euro zur Verfügung. Die Umsetzung der Bundes-Soforthilfen durch die Länder ist schnell angelaufen.

Zudem wurde der Wirtschaftsstabilisierungsfonds beschlossen. Mit diesem Wirt-

schaftsstabilisierungsfonds sollen große Unternehmen, aber auch Start-ups, die durch die Corona-Krise in Schieflage geraten sind, bei der Sicherung ihrer Liquidität unterstützt werden. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds hat ein Volumen von rund 600 Mrd. Euro bestehend aus 400 Mrd. Euro Staatsgarantien für Verbindlichkeiten, 100 Mrd. für direkte staatliche Beteiligungen und 100 Mrd. für die Refinanzierung von KfW-Großkrediten.

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, wurden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wurde den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Es stehen zudem umfassende Kreditprogramme für Unternehmen zur Verfügung.

Eine weitere Maßnahme war, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld so zu verändern, dass diese Leistung unter einfacheren Voraussetzungen in Anspruch genommen werden kann. So wurde beispielsweise das Quorum der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten in einem Betrieb auf bis zu 10 % gesenkt, Kurzarbeitergeld können nun auch Leiharbeiter erhalten und die Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet die Sozialversicherungsbeiträge, die normalerweise die Arbeitgeber zahlen müssen,

voll. Unter anderem haben diese gesetzlichen Änderungen dazu geführt, dass sich die Anzeigen auf Kurzarbeit, die bei der BA seit Beginn der Ausgangsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie eingegangen sind, auf ein neues Höchstniveau angestiegen sind. Bereits im März 2020 waren bundesweit rund 470.000 Anzeigen auf Kurzarbeit bei der BA eingegangen.

### Maßnahmenpaket für das Gesundheitswesen

Für das in besonderer Weise von der Krise betroffene Gesundheitswesen hat die Bundesregierung ebenfalls Maßnahmen zur Abmilderung der negativen Folgen der Corona-Krise ergriffen. Mit dem „COVID19-Krankenhausentlastungsgesetz“ wurden die wirtschaftlichen Folgen für Krankenhäuser und Vertragsärzte aufgefangen. Einige der vielen Inhalte des Gesetzes sind: Krankenhäuser erhalten einen finanziellen Ausgleich für verschobene planbare Operationen und Behandlungen, um Kapazitäten für die Behandlung von Patienten mit einer Coronavirus-Infektion frei zu halten. Ihnen wird ein Bonus in Höhe von 50.000 Euro für jedes zusätzlich geschaffene Intensivbett gezahlt und für Mehrkosten, insbesondere bei persönlichen Schutzmaßnahmen, erhalten sie vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 einen Zuschlag je Patient in Höhe von 50 Euro, der bei Bedarf verlängert und erhöht werden kann.

Der Deutsche Bundestag hat aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus im März zudem „eine epidemische Lage von nationaler Tragweite“ festgestellt. Mit dem „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ wurde die Reaktionsfähigkeit auf Epidemien verändert. Der Bund hat in dieser besonderen Lage für einen befristeten Zeitraum zusätzliche Kompetenzen erhalten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird u. a. ermächtigt, durch Allgemeinverfügung oder durch Rechtsverordnung Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung zu treffen und die Gesundheitsversorgung sicher zu stellen, etwa durch Vorschriften für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr oder Melde- und Untersuchungspflichten.

## Sozial-Schutzpaket

Das Gesetz für einen leichteren Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus (Sozialschutz-Paket) soll helfen, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger abzufedern.

Der Zugang in die Grundsicherungssysteme, also die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II („Hartz IV“) und die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, wurde vorübergehend erleichtert. Es soll niemand aufgrund der Auswirkungen der Krise in existentielle Not geraten. Außerdem wurde die Bemessung des Kinderzuschlags vorübergehend an die gegenwärtige Situation angepasst. Ausnahmsweise wird nicht

– wie bisher – an das Einkommen der letzten sechs Monate angeknüpft, sondern an das aktuelle Einkommen der Eltern im letzten Monat vor Antragsstellung. Diese Maßnahmen stärken insbesondere Familien mit geringem Einkommen.

Es wurde eine Verordnungsermächtigung ins Arbeitszeitgesetz eingefügt, um arbeitsrechtliche Ausnahmeregelungen zu erlassen, die dazu beitragen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge sowie die Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern in der Situation der Corona-Pandemie sicherzustellen. Die Hinzuverdienstgrenze in der Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte wurde zudem gelockert.

Schließlich wurde mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz die Grundlage geschaffen, dass soziale Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge im Rahmen eines besonderen Sicherstellungsauftrages durch Bund, Länder und Sozialversicherungsträger finanziell unterstützt werden können, damit sie sich an Maßnahmen zur Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie beteiligen.

## Änderungen im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht

Auch in anderen Rechtsbereichen wurden verschiedene rechtliche Änderungen herbeigeführt. Durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht soll zum einen die Fortführung von Unter-

nehmen, die infolge der Corona-Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten haben oder insolvent geworden sind, ermöglicht und erleichtert werden. Hierzu wurde für diese Fälle die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.

Zum anderen sieht das Gesetz Regelungen zum Schutz von Wohnraum- und Gewerbetiern sowie betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in anderen Dauerschuldverhältnissen vor. Hierzu gehören die Einschränkungen von Kündigungen von Miet- und Pachtverhältnissen, Regelungen zur Stundung- und Vertragsanpassung im Verbraucherdarlehensrecht sowie zu Leistungsverweigerungsrechten bei sonstigen Dauerschuldverhältnissen. Konkret betreffen die Regelungen beispielsweise Leistungen der Grundversorgung wie Strom, Gas oder Telekommunikation. Damit werden Schuldner, Mieter, aber auch Kleinstunternehmer geschützt, die infolge der Corona-Pandemie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr beziehungsweise nicht rechtzeitig nachkommen können.

Im Strafrecht wurde ein zusätzlicher sogenannter Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung vorgesehen, der auf ein Jahr befristet ist. Dieser soll es Gerichten erlauben, die Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn sie aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus nicht durchgeführt werden kann.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 40.22.04

# Milliardenschwere Rettungsschirme von Bund und Land sollen massive Wirtschaftsfolgen der Corona-Krise abfedern

*Um die wirtschaftlichen Schäden der Corona-Krise abzumildern und Unternehmen während des Lockdowns zu stützen, haben Bund und Länder Hilfen in Milliardenhöhe auf den Weg gebracht. Doch nicht alle betroffenen Bereiche fallen unter den Rettungsschirm.*

Während auf der einen Seite Bund und Länder Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und u.a. auch das landesweite Kontaktverbot am 23. März 2020 mit weitreichenden gesell-

schaftlichen und wirtschaftlichen Folgen trafen, schnürten sie auf der anderen Seite auch enorme Hilfspakete, um die Folgen für die Wirtschaft aufzufangen. Der erste Wirtschaftsgipfel der NRW-Landesregie-

rung mit Vertretern aus Unternehmen, Banken und Verbänden fand am 19. März 2020 in Düsseldorf statt. Im Anschluss wurde das bislang größte Hilfsprogramm seit Bestehen des Landes NRW auf den

Weg gebracht. Ministerpräsident Armin Laschet kündigte einen NRW-Rettungsschirm für die Wirtschaft in Höhe von bis zu 25 Milliarden Euro an. Bereits am 24. März 2020 wurde der NRW-Rettungsschirm und der Nachtragshaushalt zur Abfederung der Corona-Krise im Düsseldorf Landtag mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen.

Das Gesetzespaket umfasst unter anderem folgende Sofortmaßnahmen:

- Hilfen für die Wirtschaft durch Erleichterung von Kreditaufnahmen in der Form, den Bürgschaftsrahmen zur Wirtschaftsförderung um 4,1 Milliarden Euro auf fünf Milliarden Euro auszuweiten. Der Rahmen für Gewährleistungen und Rückbürgschaften wurde um 900 Millionen auf eine Milliarde Euro erhöht.
- Das Ministerium der Finanzen wurde ermächtigt, gegenüber der NRW. Bank eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung aus dem Programm „Universalkredit“ der NRW. Bank bis zu einer Höhe von fünf Milliarden Euro zu übernehmen.
- Soforthilfen für Klein- und Kleinstunternehmen sowie Solo-Selbstständige wurden insofern ermöglicht, dass die Soforthilfen in Ergänzung zu Bundesprogrammen für die betroffenen Gruppen aus Haushaltsmitteln gewährt werden können. Kleinunternehmen mit zehn bis 50 Beschäftigten erhalten Zuschüsse in Höhe von 25.000 Euro. Daneben erklärte die Landesregierung, die Corona-Soforthilfen des Bundes für Kleinstunternehmen und Solo-Selbstständige schnellstmöglich weiterzureichen.
- Der Nachtragshaushalt 2020 ermöglicht die Kreditaufnahme und Verausgabung der Mittel. Die Kreditaufnahme für das Sondervermögen erfolgt demnach in Tranchen in Abhängigkeit von den benötigten Ausgaben. Die im Rahmen der Einzelmaßnahmen verantwortlichen Ressorts veräußern die Mittel über ihre Einzelpläne. Die von der Landesregierung vorgesehenen Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, sofern die Zustimmung im Hinblick auf ihre Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit der Ausgaben rechtzeitig erreicht werden kann.

In derselben Woche stimmten Bundestag und Bundesrat dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) des Bundes zu, um die Liquidität von Unternehmen zu garantieren. Dazu wurde ein Garantierahmen von

400 Milliarden Euro zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen, eine Kreditermächtigung über 100 Milliarden Euro zur Kapitalstärkung von Unternehmen und eine weitere Kreditermächtigung über 100 Milliarden Euro zur Refinanzierung der Sonderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) verabschiedet.

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW haben zum Nachtragshaushaltgesetz NRW (LT-Drs. 17/8881) und zum Rettungsschirmgesetz NRW (LT-Drs. 17/8882), die wegen der Eilbedürftigkeit in einem verkürzten Gesetzgebungsverfahren verabschiedet wurden, Stellung genommen. Im Wesentlichen wurde Folgendes ausgeführt (s. Kasten):

### 1. Haushaltmäßige Umsetzung der Errichtung des Sondervermögens „NRW-Rettungsschirm“

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Einrichtung des Sondervermögens von bis zu 25 Mrd. Euro durch das NRW-Rettungsschirmgesetz. Mit der Einrichtung des Sondervermögens wird die kurzfristige Handlungsfähigkeit des Landes finanziell abgesichert. Für den Umgang mit der Corona-Krise und die Bewältigung der direkten und indirekten Folgen ist ein solcher Schritt unabdingbar, die Einrichtung des Sondervermögens in Höhe von bislang bis zu 25 Mrd. Euro wird als deutliches Signal verstanden, dass die öffentlichen Haushalte des Landes stabil genug sind, um alle Folgen der Krise abzufedern. Ein Nachsteuern, auch mit Blick auf die Stabilisierung der kommunalen Haushalte, könne jedoch zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werden.

#### Berücksichtigung kommunaler Hinweise

Der Nachtragshaushalt regelt u.a. das Verfahren zur Verausgabung der Mittel in den Einzelplänen der Ressorts. Die Landesregierung entscheidet mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW – je nach Dringlichkeit auch mit nachträglicher Zustimmung über die Ausgaben. Allerdings entfällt in diesem Verfahren die formale Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände.

Die Städte, Gemeinden und Kreise des Landes stehen bei der Bewältigung der

## NRW-Soforthilfen auch für Kultur und Weiterbildung

Darüber hinaus beschloss die NRW-Landesregierung, Soforthilfe für Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen bereitzustellen. Denn durch die Schließung aller öffentlicher und privater Einrichtungen und die Absage aller Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie sind auch viele Einrichtungen und Freiberufler im Kultur- und im Weiterbildungsbereich in große finanzielle Nöte geraten. Um den Betroffenen schnell zu helfen und Liquiditätsengpässe zu vermeiden, sollen im Kulturbereich Hilfen in Höhe von zunächst fünf Millionen Euro freischaffenden, professionellen Künstlerinnen und Künstlern einen finanziellen Puffer verschaffen. Daneben

Corona-Krise an vorderster Front. Durch den Kontakt zu den Akteuren vor Ort liegen hier schnell unmittelbare Erkenntnisse über Bedarfe und Handlungsnotwendigkeiten vor. Die kommunalen Spitzenverbände bitten daher um Berücksichtigung kommunaler Hinweise und zu diesem Zweck um Einbeziehung bei den Entscheidungen zur Verausgabung des Sondervermögens mit einbeziehung. Ziel ist dabei nicht, eine gegensätzliche Abwägung von Landes- und Kommunalinteressen vorzunehmen, sondern die bestmögliche verzahnte Nutzung der Finanzmittel unter Berücksichtigung der von den Kommunen wahrgenommenen Bedarfe zu erreichen.

#### Steuerausfälle der Kommunen

Das Sondervermögen steht nicht nur für die zusätzlichen notwendigen Ausgaben zur Bewältigung der Corona-Krise zur Verfügung, sondern dient auch der Deckung der erwarteten Steuerminderereinnahmen des Landes. Wie das Land müssen auch die nordrhein-westfälischen Kommunen mit erheblichen Einnahmeausfällen rechnen. Dies betrifft zualererst die Gewerbesteuer, aber auch die kommunalen Anteile an den Gemeinschaftssteuern, Gebühren und Entgelte sowie das Finanzausgleichsvolumen künftiger Jahre. Diese Einnahmeausfälle werden nicht durch Einsparungen kompensiert werden können. Angesichts der konjunkturstabilisierenden Bedeutung der kommunalen Nachfrage wäre dies auch nicht sinnvoll. Für die Kommunen sollte ebenfalls der Rückgriff auf das Sondervermögen zur Deckung krisenbedingter Steuerminderereinnahmen eröffnet werden oder aber ein anderes, vergleich-

wurden die regulären Förderverfahren angepasst, um Sicherheit für Kultureinrichtungen und Kulturakteure zu schaffen. Auch Ausfallkosten, die durch Absagen entstehen, sollen während der Corona-Krise als zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Förderung anerkannt werden. Ebenso sind die üblichen Zwei-Monats-Fristen für die Verwendung von Fördermitteln gelockert worden. (Weiterführende Informationen hierzu bietet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW unter [www.mkw.nrw/Informationen\\_Corona-Virus](http://www.mkw.nrw/Informationen_Corona-Virus)).

Auch im Bereich der Weiter- und politischen Bildung sollen in einem ersten Schritt bereits bewilligte Fördermittel in Höhe von rund 120 Millionen Euro fortlaufend und

beschleunigt ausgezahlt werden, auch wenn Bildungsveranstaltungen wegen der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden können. Auf diese Weise will das Land vermeiden, dass die Einrichtungen in Liquiditätsprobleme geraten.

Nach Angaben des NRW-Kultusministeriums gibt es in NRW rund 460 Weiterbildungseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft. Dort arbeiten neben rund 5.800 festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch etwa 73.500 Dozentinnen und Dozenten als nebenamtlich oder selbständige Honorarkräfte. Die Einrichtungen – darunter auch kommunale Volkshochschulen sowie Einrichtungen der Familienbildung und der politischen Bil-

bares Instrument zur langfristigen Kreditaufnahme geschaffen werden. Schon kurzfristig müssen Vorkehrungen getroffen werden, die die Liquidität der kommunalen Kassen absichern. Es gibt bereits Hinweise aus Kommunen, dass die Zahl der Bieter von Liquiditätskrediten massiv abgenommen hat und die Finanzierungskosten steigen.

## 2. Hilfen für die Wirtschaft durch Erleichterung von Kreditaufnahmen

Die Kommunalen Spitzenverbände begrüßen die in § 18 Abs. 1 NHHG geplante Ausweitung des Bürgschaftsrahmens zur Wirtschaftsförderung von 900 Mio. Euro um 4,1 Mrd. Euro auf 5 Mrd. Euro.

## 3. Weitere Regelungen des Nachtragshaushaltsgesetzes

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen das Nachtragshaushaltsgesetz die Ermächtigung, Haushaltsmittel als Soforthilfen zu leisten, vorsieht. Davon werden besonders Kleinstunternehmen und Solo-Selbstständige profitieren. Es bedarf aber einer weiteren schnellen Entlastung dieser Gruppen. Daher sind dringend Gespräche der Landesregierung mit den Vermieterverbänden und der Versicherungswirtschaft zu führen, um Stundungen von Mieten, Pachten und Versicherungsbeiträgen zu vereinbaren.

Weiterhin muss auch den kommunalen Unternehmen die notwendige Unterstützung zukommen. Denn nicht nur privat-

wirtschaftliche Unternehmen leiden unter der Corona-Pandemie sondern auch kommunale Unternehmen. Insbesondere diejenigen geraten in eine existenziell bedrohliche Lage, die ihre Geschäftstätigkeit in den besonders betroffenen Wirtschaftsbereichen haben, wie beispielsweise Flughäfen, Messen, Veranstaltungen und Kongresszentren, Häfen, Bäder und Kultur sowie Weiterbildungseinrichtungen. Für die kommunalen Unternehmen wie auch für gemeinnützige und Sozialunternehmen besteht keine Möglichkeit, die derzeit vom Bund aufgelegten oder in Planung befindlichen Hilfsprogramme in Anspruch zu nehmen. Nur gewerbliche Unternehmen sind antragsberechtigt, die mindestens 51 % private Anteilseigner und eine Gewinnerzielungsabsicht haben.

## 4. Weitere Finanzierungsfragen

Selbstverständlich steht die Bewältigung der Corona-Krise derzeit im Vordergrund aller Bemühungen. Die krisenbedingten Einnahmerückgänge und Mehrausgaben machen jedoch den Umgang mit den bereits vor dem Auftreten der Corona-Pandemie bestehenden Finanzierungslücken in den kommunalen Haushalten nicht einfacher. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Liquiditätsprobleme ist die Neuregelung der Finanzierung flüchtlingsbedingter Ausgaben (einschließlich Geduldeter) umso dringlicher.

Auch gilt es, die Lösung des kommunalen Altschuldenproblems und der strukturellen Belastung mit Sozialausgaben vor dem Hintergrund der Corona-Krise nicht aus den Augen zu verlieren.

– bieten jährlich 250.000 Bildungsveranstaltungen an.

## Landeshilfen für Sportvereine, Trainer und Übungsleiter

In einem zweiten Schritt wurde das Programm „NRW-Soforthilfe 2020“ für Solo-Selbstständige in Kultur und gemeinwohlorientierter Weiterbildung geöffnet. Unter den NRW-Rettungsschirm können nun auch gemeinnützige Sportvereine, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, und freiberufliche Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

Mit der vollständigen Einstellung des Sportbetriebs seit dem 16. März 2020 leiden Sportvereine unter massiven Einnahmeverlusten, während die Fixkosten (Mieten, Personalkosten etc.) weiterlaufen. Dadurch geraten gerade gemeinnützige Vereine, die nur in begrenztem Umfang Rücklagen bilden dürfen, schnell in Zahlungsschwierigkeiten. Es droht die Insolvenz.

In Rahmen der Corona-Hilfen können auch Vereine, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, Kurzarbeitergeld beantragen, um Personalkosten bewältigen zu können, und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten zu können.

## Finanzielle Unterstützung für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Während weite Teile der Wirtschaft sowie die Kultur- und Sportlandschaft zum Stillstand gekommen sind, mussten Kliniken und Pflegeeinrichtungen ihre Kapazitäten und ihre Infektionsschutz-Maßnahmen ausbauen, um die Corona-Pandemie bewältigen zu können. Unter anderem wurden viele geplante Operationen verschoben, um Kapazitäten für den Notfall freizuhalten, weswegen vielen Krankenhäusern Liquiditätsengpässe drohen. Als Soforthilfe stellte die NRW-Landesregierung am 17. März 2020 für Krankenhäuser und weiteren Einrichtungen der medizinischen Versorgung zunächst 150 Millionen Euro Soforthilfe zur Verfügung. Mit dem Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz des Bundes bekommen zudem Kliniken bundesweit Milliardenhilfen zum Schutz vor Finanznöten wegen der Corona-Krise. Bereits im Vorfeld hatte der Landkreistag gefordert, die Liquidität der Krankenhäuser zu sichern. Das Ausmaß der Corona-Krise und der Herausforderungen, vor denen das Gesundheitssystem stünde, seien unabsehbar. Entsprechend müssten Finanzhilfen für

die Krankenhäuser flexibel angepasst werden können. „Nothilfe und Lebensrettung darf zu keinem Zeitpunkt an der Liquidität unserer Krankenhäuser scheitern“, hatte der Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, Dr. Martin Klein, angemahnt. Auch forderte er einen höheren Investitionszuschuss für Intensivbetten. Das Krankenhausentlastungsgesetz wurde am 25. März 2020 im Bundestag und am 27. März im Bundesrat verabschiedet. Demnach erhalten Kliniken unter anderem Ausgleichszahlungen zur Kompensation der Einnahmeausfälle in Höhe von 560 Euro pro Patient. Der Investitionszuschuss für zusätzliche Intensivbetten wurde im Gesetz auf 50.000 Euro von ursprünglich geplanten 30.000 Euro erhöht. Zudem können Vorsorge- und Rehabilitationskliniken – zunächst befristet bis zum 30. September 2020 – als Krankenhäuser zugelassen werden. Mit den Maßnahmen sollte zudem die Zahl von ursprünglich bundesweit 28.000 Intensivbetten verdoppelt werden, um auf eine hohe Zahl von Corona-Patienten bestmöglich vorbereitet zu sein.

## Noch kein Rettungsschirm für Kommunen und kommunale Unternehmen

Die Corona-Krise hat aber auch massive finanzielle Folgen für die Kommunen. Ihre finanziellen Belastungen der Kommunen steigen, daher hat der Landkreistag NRW gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden einen kommunalen Rettungsschirm gefordert.

Allein die NRW-Kreise mobilisieren derzeit in entscheidenden Gesundheits- und Sozialbereichen zusätzliche Mittel, um die Corona-Krise zu managen. Krisenstäbe und Gesundheitsämter sind unermüdlich im Einsatz, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und den Bürgerinnen und Bürgern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Hinzu kommen Maßnahmen, an denen die Kommunen wesentlich beteiligt sind, wie etwa die Übernahme der Hälfte der Kita-Elternbeiträge, um Eltern zu entlasten und Einrichtungsträger zu unterstützen. Auch anderen Leistungserbringern im

Bereich sozialer Dienste helfen die Kommunen finanziell zwischenzeitlich, damit die soziale Infrastruktur vor Ort nicht verloren geht. Hinzukommen schließlich aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie weiter steigende Soziallasten, die in NRW vor allem die Kreise für den kreisangehörigen Raum erbringen.

Auf der anderen Seite brechen derzeit durch den Rückgang der Gewerbe- und Einkommensteuereinnahmen die kommunalen Einnahmen massiv ein. Auch kommunale Unternehmen und Einrichtungen geraten durch die Folgen der Corona-Pandemie in finanzieller Schieflage, können aber die Hilfsprogramme von Bund und Land nicht in Anspruch nehmen.

Inzwischen hat die Landesregierung auch Hilfen für die Kommunen sowie die kommunalen Unternehmen, vor allem im Bereich der Infrastruktur in Aussicht gestellt.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 53.40.01.3

## „Covid-19 Case-Cluster-Study“: Gangelt im Kreis Heinsberg wird zum Forschungsobjekt

*Die Landesregierung hat gemeinsam mit dem Kreis Heinsberg und dem Institut für Virologie an der Universitätsklinik Bonn ein einzigartiges Corona-Forschungsprojekt initiiert: Dafür wurden 1.000 Menschen aus 400 Familien in der Gemeinde Gangelt untersucht. Gangelt gilt als Corona-Hotspot in NRW. Trotz Kritik an dem Zwischenbericht wurden die Ergebnisse der Studie mit Spannung erwartet. Denn der Infektionsverlauf in Gangelt ist dem Verlauf im restlichen Bundesgebiet mindestens zwei Wochen voraus.*

Hätte man vor wenigen Monaten gefragt, wo die Gemeinde Gangelt liegt, hätte es vermutlich kaum jemand gewusst. Der beschauliche Ort im Kreis Heinsberg liegt an der Grenze zu den Niederlanden und zählt 12.500 Einwohner. Seit Mitte Februar ist er bekannt als erster Corona-Hotspot in Deutschland.

Bei einer Karnevalssitzung am 15. Februar hatten sich in Gangelt viele Menschen mit dem Corona-Virus infiziert und erkrankten. Der erste festgestellte Corona-Fall in NRW war ein 47-jähriger Mann aus Gangelt, der am Rosenmontag mit schweren Beschwerden ins Krankenhaus kam.

Eine Woche später waren laut Robert-Koch-Institut 90 Covid-19-Fälle in NRW bekannt. Die meisten Fälle waren auf die „Kappensitzung“ in Gangelt-Langbroich zurückzuführen, die auch der Erstinfiizierte besuchte.

Der Kreis Heinsberg berief sofort den Krisenstab ein. Das Gesundheitsamt ermittelte intensiv alle möglichen Kontaktpersonen, schloss bereits ab dem 26. Februar Schulen und Kindergärten und stellte bis zu 1.000 Menschen in Quarantäne, um die Infektionskette zu durchbrechen. Doch das Virus verbreitete sich rasant aus. Wenige Wochen später gab es Covid-19-Fälle

nicht nur in allen nordrhein-westfälischen kreisfreien Städte und Kreisen, sondern in allen Bundesländern. Es folgten bundesweit massive Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

Trotz der schnellen Verbreitung des Virus, bleibt der Kreis Heinsberg mehrere Wochen lang der Kreis mit den meisten bestätigten Fällen in NRW. Die Corona-Lage in Gangelt ist im Vergleich zu der Lage im restlichen Bundesgebiet um bis zu zweieinhalb Wochen voraus. Die Verläufe des Infektionsgeschehens dort könnten daher Antworten und Erkenntnisse für ganz Deutschland liefern. Mit dem For-

## Kriterien des Robert-Koch-Instituts zur Entlassung aus der häuslichen Quarantäne

### a. Ohne vorangegangenen Krankenhausaufenthalt (leichter Krankheitsverlauf)

- Frühestens 14 Tage nach Symptombeginn
- Symptomfreiheit seit mind. 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung (nach ärztlicher Rücksprache)

### b. Nach vorangehendem Krankenhausaufenthalt (schwere Krankheitsverlaufs)

- Frühestens 14 Tage nach Entlassung aus dem Krankenhaus
- Symptomfreiheit seit mind. 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung (nach ärztlicher Rücksprache)

Im Einzelfall kann in enger Absprache von Klinik, Labor und Gesundheitsamt von diesen Kriterien abgewichen werden, insbesondere bei Beteiligung von Personen, die den Risikogruppen zugerechnet werden (z.B. Immunsupprimierte, ältere Menschen, chronisch Erkrankte).

#### Weitere Infos unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Entlassmanagement.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html)

### Kriterien des Robert-Koch-Instituts zur Entlassung aus der häuslichen Quarantäne (In Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Infektionsschutz der AOLG).

Quelle: RKI

schungsprojekt „Covid-19 Case-Cluster-Study“ des Uniklinik Bonn wird in Gangelt daher der Verlauf der Epidemie und die Wirkung von Maßnahmen erforscht werden, um vielleicht auch wichtige Erkenntnisse für ganz Deutschland im Umgang mit der Corona-Pandemie abzuleiten.

Am 30. März 2020 startete der Direktor des Instituts für Virologie an der Universitätsklinik Bonn, Prof. Dr. Hendrik Streeck, mit einem Team von 20 medizinischen studentischen Hilfskräften die Infektionsverläufe im Kreis Heinsberg zu erforschen. An der Studienplanung und -durchführung

waren weitere Forscher beteiligt – wie der Leiter des Instituts für Hygiene, Prof. Dr. Martin Exner, und Leibnizpreisträger Prof. Dr. Gunther Hartmann, der mit dem Exzellenzcluster „ImmunoSensation2“ logistisch die Studie unterstützt.

Das Forschungsprojekt war für einen Zeitraum von vier Wochen angelegt. Die Arbeit erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg und dem Landrat des Kreises, Stephan Pusch. 1.000 Menschen aus 400 Haushalten wurden in einem ersten Schritt getestet und befragt. Dabei unterstützten die Menschen in Gangelt die Arbeit der Wissenschaftler in besonderem Maße. Die Landesregierung finanzierte die Studie. Dabei erhoffte sich Ministerpräsident Armin Laschet bereits vor dem Start des Forschungsprojekts, dass der Kreis Heinsberg „als Forschungsbeispiel und Modellregion dienen könnte, um die Wirkung von ergriffenen Maßnahmen und Einschnitte zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu ermitteln und darauf Schlüsse für das weitere Vorgehen zu ziehen“.

Auch Prof. Streeck sah darin das Ziel seiner Studie: „In dieser Situation sehe ich die Aufgabe der Wissenschaft schnell Fakten zu schaffen. Der Kreis Heinsberg stellt eine ideale Situation dar, Antworten für den Rest von Deutschland zu finden.“

Bereits am 9. April – zehn Tage nach Beginn der Studie – nahm Ministerpräsident Armin Laschet erste Zwischenergebnisse des laufenden Forschungsprojekts „Covid-19 Case-Cluster-Study“ entgegen. Sie sollten als Grundlage für die NRW-Landesregierung für eine erste Entscheidung



Covid-19 Case-Cluster-Study.

Quelle: Kreis Heinsberg



Covid-19 Case-Cluster-Study.

Quelle: Kreis Heinsberg

zum weiteren Kurs in der Corona-Pandemie nach den bis zum Ende der Osterferien beschlossenen mehrwöchigen Kontaktverboten dienen. So teilte Laschet bei der Präsentation der Zwischenergebnisse mit: „Wir benötigen einen Fahrplan, um die Freiheit und Gesundheit, wirtschaftliches Wohlergehen und den Schutz der Menschen miteinander in Einklang bringen. Dafür brauchen wir mehr wissenschaftlich basierte Erkenntnisse und Fakten, wie sie uns Prof. Streeck mit seinem Forschungsprojekt in Heinsberg liefern kann. Seine ‚Covid-19 Case-Cluster-Study‘ kann helfen bei einer Öffnungsstrategie, also für das, was wir den Weg in eine verantwortungsvolle Normalität nennen. Das Forschungsprojekt wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen – gleichwohl sind wir froh, dass es bereits jetzt einige wichtige Zwischenergebnisse gibt.“

Die Zwischenbilanz von Prof. Dr. Streeck bestätigte das bisherige Handeln in der Corona-Pandemie: „Die ersten Ergebnisse der Studie zeigen, dass das ein Virus ist, das ernst zu nehmen ist – und dass die bisherigen Maßnahmen richtig waren, um die Ausbreitung einzudämmen. Wir müssen lernen, mit SARS-2 zu leben und die Gefahren richtig einzuordnen. Unsere Aufgabe als Wissenschaft ist es, Erkenntnisse zu erarbeiten – und diese dann der Politik zur Verfügung zu stellen.“

Der Zwischenbericht der laufenden „Covid-19 Case-Cluster-Study“ kam darüber hinaus zu erstaunlich erfreulichen, aber auch unter Virologen sehr umstrittenen Ergebnissen: So sollte die Letalität

des Virus bezogen auf die Gesamtzahl der Infizierten in der Gemeinde Gangelt laut den vorläufigen Daten aus der Studie bei ca. 0,37 Prozent liegen. Die in Deutschland derzeit von der Johns-Hopkins-Universität berechnete Sterblichkeitsrate ist mit 1,98 Prozent um das 5-fache höher.

In die Kritik geriet die Studie aber vor allem durch die vermeintliche Immunität von circa 15 Prozent der Bevölkerung in Gangelt. Darauf wurde im Zwischenbericht geschlussfolgert, dass der Prozess bis zum Erreichen einer Herdenimmunität bereits eingeleitet sei und dieser Anteil der Bevölkerung, die sich nach aktuellen Annahmen nicht mehr infizieren könnte, die Geschwindigkeit einer weiteren Ausbreitung vermindere.

Vor diesem Hintergrund wurde im Zwischenbericht ausdrücklich empfohlen, die vorgeschlagene Vierphasen-Strategie der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) zu implementieren. Diese sieht nach der gesellschaftlichen Quarantänisierung zur Eindämmung und Verlangsamung der Pandemie in einer zweiten Phase die „beginnende Rücknahme der Quarantäne bei gleichzeitiger Sicherung hygienischer Rahmenbedingungen und Verhaltensweisen“ vor. (Das gesamte Zwischenergebnis der Covid-19-Case-Cluster-Study ist auf der Internetseite der Staatskanzlei NRW verfügbar unter [https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/zwischenbericht\\_covid19\\_case\\_study\\_gangelt.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/zwischenbericht_covid19_case_study_gangelt.pdf)).

Entsprechend erleichtert zeigte sich Landrat Stephan Pusch: „Wir hatten ein Rie-

senglück im Unglück. Glück, weil wir so früh entschlossen reagieren konnten, sonst wäre das für den Kreis Heinsberg eine Katastrophe mit vielen Toten geworden.“

Kurz darauf stellten mehrere Wissenschaftler die Zwischenergebnisse der Studie in Frage. Es wurden Zweifel an der Qualität und der Präsentation der Zwischenergebnisse laut. Vor allem warnten Experten davor, die Ergebnisse der Studie aus Gangelt auf ganz Deutschland zu übertragen. Anders als im restlichen Bundesgebiet sei es in Gangelt zu einer sehr starken Infizierung auf kleinstem Raum gekommen, zudem habe der Krisenstab des Kreises sehr schnell Maßnahmen ergriffen, um die weitere Ausbreitung einzudämmen. Auch die Zuverlässigkeit der in Gangelt verwendeten Antikörpertests sei unklar, kritisierten mehrere unabhängige Experten und zweifelten die für Gangelt errechnete Immunität gegen das neue Virus an.

Doch trotz aller Kritik an dem Zwischenbericht zur Corona-Studie von Prof. Streeck haben viele Experten weiterhin hohe Erwartungen an den abschließenden Ergebnissen der Untersuchung aus Gangelt. Man erwarte zwar keine Überraschungen, aber sehr solide Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen und den Verlauf der Epidemie. Wann die Ergebnisse der Studie veröffentlicht werden sollen, steht noch nicht fest.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 40.22.04

## Maßnahmen der Kreise zur Abwehr der Covid-19-Pandemie

Ein Teil der Erkältungskrankheiten des Menschen wird durch Coronaviren ausgelöst. Selten können Coronaviren, die zuvor nur Tiere infiziert haben, auf den Menschen übertreten, sich dort weiterverbreiten und auch zu schweren Erkrankungen führen. In der Vergangenheit war das bei den Ausbrüchen von SARS-CoV (Severe Acute Respiratory Syndrome) und MERS-CoV (Middle East Respiratory Syndrome) der Fall und ist auch bei dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) so. Seit dem Ausbruch der Pandemie haben die Kreise u.a. als zuständige Gesundheitsbehörden und in ihren Krisenstäben vieles veranlasst, um das Virus einzudämmen und den Bürgerinnen und Bürger in der Krise zur Seite zu stehen.



Quelle: AdobeStock/candy1812

Im Wettlauf gegen die ungebremste Verbreitung des Virus sind trotz Shutdown und Kontaktsperre viele kreative Ideen und Projekte in den Kreisen entstanden, die die Bevölkerung über die aktuellen Entwicklungen informieren, Einschränkungen erträglicher gestalten und direkte Hilfe vor Ort bieten sollen. In dieser Ausgabe werden nur einige Beispiele von den zahlreichen Aktionen vor Ort vorgestellt:

### Öffentlichkeitsarbeit in der „Corona-Krise“ mit Facebook, Instagram, Twitter und Co. – Social Media als wichtig(st)es „Werkzeug“ in der Krisenkommunikation

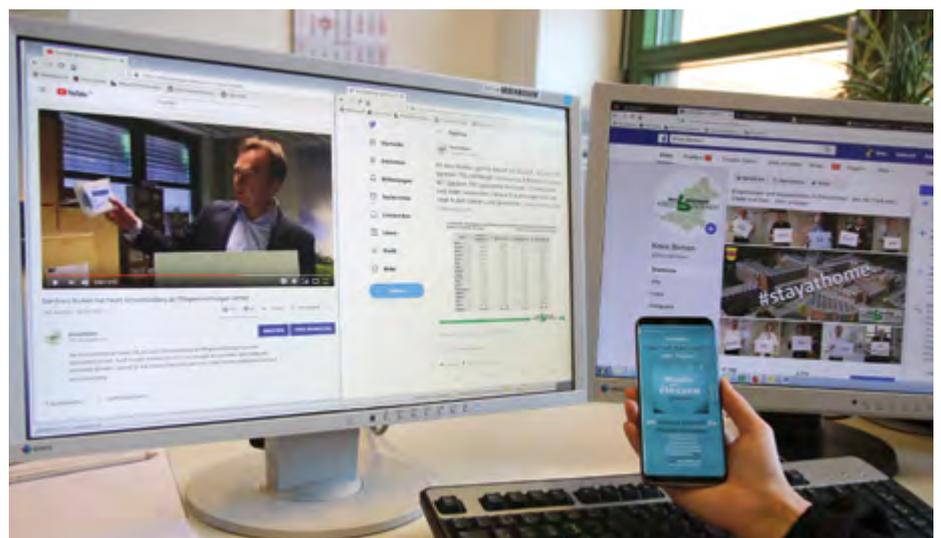
Von Ellen Bulten und Julia Lahann,  
Pressestelle Kreis Borken

Das Coronavirus beeinflusst derzeit den Alltag jedes Einzelnen. Nahezu täglich gibt es neue Informationen rund um das Thema – ein Ende der Krise ist noch nicht in Sicht. Daher werden auch immer wieder neue Regelungen für viele unterschiedliche Bereiche getroffen. In der Bevölkerung kommen viele Fragen auf. Um zeitnah Antworten zu geben, aktuell zu informieren und transparent über das Coronavirus

zu berichten, sind die Sozialen Medien ein unverzichtbarer Baustein in der Krisenkommunikation des Kreises Borken.

„Alle wichtigen Informationen sind natürlich auch auf der Internetseite [www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de) oder über weitere übliche

Veröffentlichungswege wie Pressemitteilungen zu bekommen“, betont Karlheinz Gördes, Pressesprecher des Kreises Borken und ergänzt: „Wir wollen selbstverständlich niemanden ‚nötigen‘, Social-Media-Kanäle nutzen zu müssen, um an unsere Informationen kommen zu können.“ Den-



Der Kreis Borken ist auf Facebook, Instagram, Twitter und YouTube aktiv. Die Sozialen Medien sind im Hinblick auf die externe Kommunikation – neben den herkömmlichen Pressemitteilungen direkt an die Redaktionen sowie auf der Website des Kreises Borken – gerade auch in der derzeitigen „Corona-Krise“ für die Kreis-Pressestelle unverzichtbar.

Quelle: Kreis Borken

noch spielen die Sozialen Medien bei der externen Kommunikation eine wichtige Rolle. Der Kreis Borken ist derzeit täglich auf Facebook, Instagram und Twitter aktiv. Dort teilt die Pressestelle der Kreisverwaltung die neusten Informationen mit den Abonnentinnen und Abonnenten.

Die Inhalte sind an die jeweilige Zielgruppe angepasst und für sie aufbereitet. Auf allen Kanälen wird einmal täglich am Nachmittag die aktuelle Statistik-Meldung des Kreises Borken – mit den zugehörigen Grafiken und Tabellen zur Visualisierung der Zahlen – veröffentlicht. Darüber hinaus liefert die Kreis-Pressestelle „Hintergrund-Berichterstattungen“ beispielsweise über die Arbeit des Krisenstabs, die Beschaffung von Schutzkleidung, gibt Hinweise aus dem Gesundheitsamt weiter und verweist auf interessante und hilfreiche Informationen oder Kanäle, die sich mit dem Coronavirus auseinandersetzen. „Außerdem gibt es zwischendurch immer mal wieder die ‚positive Nachricht des Tages‘“, fügt Karlheinz Gördes hinzu. „In dieser Kategorie werden beispielsweise Aktionen wie der Einkaufsservice von ehrenamtlichen Gruppen für Senioren und die gute digitale Arbeit von Jugendhäusern aus dem Kreisgebiet, aber auch kreative (Bastel-) Ideen, die in dieser Krise Zuversicht schaffen, vorgestellt“, fügt er hinzu.

Regelmäßige Video-Botschaften von Landrat Dr. Kai Zwicker sind zudem ein Bestandteil der externen Kommunikation des Kreises Borken. Die eineinhalb bis drei Minuten langen Aufnahmen werden in der Regel auf der Videoplattform YouTube, auf Facebook sowie auf der Website (als Link zu YouTube) veröffentlicht. „In den Videos geht Landrat Dr. Zwicker zum Beispiel auf die aktuellen Entwicklungen ein, gibt einen Einblick ‚hinter die Kulissen‘ bei der Verteilung von Schutzkleidung an Pflegeeinrichtungen oder ruft die Bürgerinnen und Bürger dazu auf, derzeit nicht zum Einkaufen in die Niederlande zu fahren und die Kontaktsperre zu beachten“, erläutert der Kreis-Pressesprecher. Insbesondere auch unsere niederländischen Nachbarn verfolgen die Informationen des Kreises Borken über Twitter.

Social Media lebt von der Interaktion mit den Followern. So haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pressestelle die Kommentare unter den einzelnen Beiträgen im Blick und beantworten die zahlreichen Direkt-Nachrichten – auch am Wochenende und den Osterfeiertagen. „Um die oft sehr speziellen Fragen, die online hauptsächlich über Facebook und Instagram an den Kreis Borken herangetra-

gen werden, zu beantworten, stehen wir stetig im Austausch mit den zuständigen Fachabteilungen der Kreisverwaltung“, berichtet Gördes.

So kommen während der Krise besondere Herausforderungen im Hinblick auf die Online-Kommunikation auf die Kreis-Pressestelle zu. Dass sich das Community- und Content-Management bezahlt macht, wird unter anderem durch die massiv steigenden Follower-Zahlen bei Facebook, Instagram, Twitter und auch YouTube deutlich. „Die Bürgerinnen und Bürger nutzen die Social-Media-Auftritte des Kreises Borken verstärkt als Informationsquelle“, freut sich Karlheinz Gördes über die gute Resonanz. Seit dem Beginn der Corona-Krise in Deutschland ist die Community auf Facebook stark gewachsen: Rund 10.000 Abonnenten sind seit Anfang März dazugekommen (aktuell rund 15.600 Abonnenten). Bei Instagram hat sich die Zahl der Abonnenten beinahe vervierfacht (aktuell über 6.450 Abonnenten). Auf Twitter folgen dem Kreis Borken nun mehr als 1.230 Follower (vorher rund 790) und auf YouTube über 250 Abonnenten (vorher 47).

## Kreis Viersen hält Heim für Not- und Quarantänefälle im Pflegebereich bereit

von Landrat Dr. Andreas Coenen und Sozialamtsleiter Frank Olislagers

Senioren in Pflegeeinrichtungen sind in der Coronakrise besonders im Fokus: Zum einen zählen sie aufgrund ihres Alters, ihrer Pflegebedürftigkeit und möglicher Vorerkrankungen zu den Risikopatienten. Zum anderen ist das Ansteckungsrisiko aufgrund der räumlichen Nähe der Bewohner zueinander und gemeinschaftlich genutzter Räume sehr hoch. Gleich in mehreren Seniorenheimen im Kreis Viersen gab es Bewohner, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden – und leider auch mehrere Todesfälle.

In den stationären Pflegeeinrichtungen ist eine getrennte Versorgung von infizierten und nicht infizierten Bewohnern fast immer möglich. Bei pflegebedürftigen Menschen, die ambulant in ihrer eigenen Häuslichkeit versorgt werden, sieht es hingegen anders aus. Wenn sich diese Menschen oder deren Pflegepersonen infizieren, ist die Versorgung nicht mehr sichergestellt. Insbesondere für diesen Personenkreis hat der Kreis Viersen sehr früh eine Notpflege- und Quarantäneeinrichtung geschaffen, womit die Betreuung und Versorgung der bislang ambulant betreuten Menschen während

der Corona-Pandemie sichergestellt werden kann.

Der Kreis Viersen kann damit auf mögliche Engpässe in der Pflege flexibel reagieren und Pflegebedürftigen kurzfristig eine geeignete Unterkunft vor Ort im Kreis Viersen anbieten. Dazu wurde das Zentrum für Pflege und Betreuung Seidenhof in Nettetal entsprechend umfunktioniert. Möglich wurde dies durch eine Kooperation mit dem Träger der Einrichtung, der Casa Reha Altenpflegeheim GmbH als Teil der Korian Deutschland AG. Der Träger verschiebt die geplante Neueröffnung des Seidenhofs als vollstationäre und Kurzzeitpflegeeinrichtung und erlaubt die vorübergehende Umwidmung als Notpflege- und Quarantäneeinrichtung. Die flexible Reaktion der Korian AG hilft dem Kreis Viersen entscheidend dabei, die wichtige Aufgabe der Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen in der Krise zu bewältigen und nötige Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Dies zeigt einmal mehr, dass der Kreis und engagierte Akteure der Zivilgesellschaft gemeinsam in der Lage sind, schnell gute Ideen umzusetzen.

Als Notpflege- und Quarantäneeinrichtung verfügt der Seidenhof über insgesamt 80 Plätze – unterteilt in einen Quarantänebereich für an Covid-19-Erkrankte und einen Notpflegebereich für Personen, die nicht erkrankt sind. Alle Plätze befinden sich in Einzelzimmern mit Bad und können bei Bedarf in Doppelzimmer umgewandelt werden.

Eine dauerhafte vollstationäre Pflege wird im Seidenhof aktuell nicht angestrebt. Die Bewohner werden nur vorübergehend aufgenommen, bis die häusliche Versorgung oder ein Wechsel in ein anderes Pflegeheim möglich ist. Solange leisten die Mitarbeiter Grund- und Behandlungspflege, soziale Betreuung und eine umfassende hauswirtschaftliche Versorgung mit Speisen, Reinigung und bei Bedarf auch einer Wäscheversorgung. Um die medizinische Versorgung zu gewährleisten, kooperiert der Seidenhof mit den niedergelassenen Ärzten.

Die Kreisverwaltung hat die Investitionskosten übernommen. Die Belegung der Plätze steuert der Kreis Viersen in Abstimmung mit Ärzten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Dabei wird zuerst geprüft, ob die betroffene Person nicht anders versorgt werden kann. Pflegebedingte Aufwendungen können über Kurzzeitpflegeansprüche von Kranken- und Pflegekasse erstattet werden. Unterkunft und Verpflegung werden privat in Rechnung gestellt, können

aber gegebenenfalls aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen werden.

Im Quarantänebereich (Isolationsbereich) stellt der Seidenhof 20 Plätze für die Pflege von Menschen mit Covid-19-Infektion zur Verfügung. Das Angebot richtet sich an Personen, die zwar nicht stationär im Krankenhaus versorgt zu werden brauchen, deren Pflege und Betreuung zuhause aber nicht sichergestellt ist – weder durch Angehörige noch durch professionelle Pflegedienste. Dies betrifft beispielsweise erkrankte Pflegebedürftige, deren private Pflegeperson ebenfalls erkrankt. Zudem ist es möglich, dass ein Pflegedienst aufgrund Personalmangels nicht mehr leistungsfähig ist. Die Plätze sind aber auch für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung gedacht, bei denen bislang noch keine Pflegebedürftigkeit festgestellt wurde, wenn sie im Rahmen der Akuterkrankung vergleichbare Einschränkungen ihrer Selbstständigkeit haben.

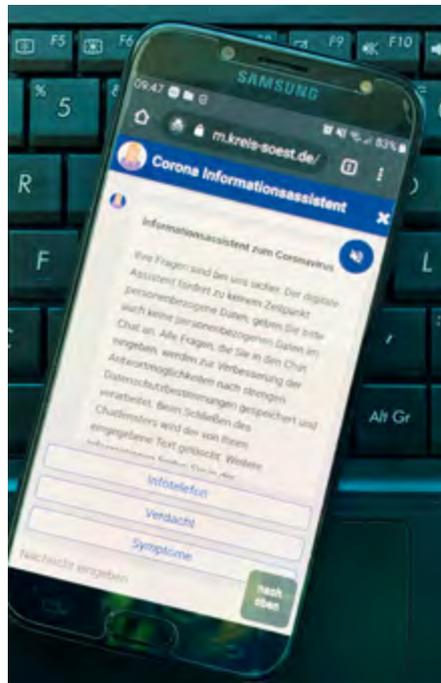
Der Isolationsbereich befindet sich im Erdgeschoss der Einrichtung. Mittels einer Hygieneschleuse ist der Bereich vom Notpflegebereich abgetrennt und darf nur vom Personal betreten werden. Es gelten die aktuellen Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts – also etwa das Tragen von Schutzausrüstung und ein getrennter Personalstamm eigens für erkrankte Bewohner.

Die übrigen 60 Plätze werden in einem Notpflegebereich bereitgestellt. Dort können Menschen aufgenommen werden, die zwar nicht mit dem Corona-Virus infiziert, aber pflegebedürftig sind und weder ambulant noch durch Angehörige versorgt werden können. Die Gründe dafür können die gleichen sein wie bei erkrankten Personen im Quarantänebereich. Die Notpflege ist aber auch beispielsweise für Pflegebedürftige gedacht, für die nach einem Aufenthalt im Krankenhaus eine ambulante Versorgung noch nicht möglich ist.

Zum 1. April in Betrieb genommen, gab es in den ersten beiden Wochen mehr als 20 Anmeldungen für den Notpflegebereich. Für den Quarantänebereich gab es bislang noch keine Anmeldung. Erste Erfahrungen zeigen, dass die Bewohner zwischen 14 und 28 Tagen im Seidenhof bleiben, bevor sie nach Hause oder in eine andere Pflegeeinrichtung entlassen werden können. Die Kooperation zwischen dem Kreis Viersen und der Korian AG sieht den Betrieb der Einrichtung aktuell bis zum 30. September vor. Je nach aktueller Entwicklung kann diese aber auch verlängert oder verkürzt werden.

## Kreis Soest setzt digitalen Informationsassistenten ein

Von Ricarda Oberreuter, Stabsstelle Strategisches Prozessmanagement, Kreis Soest



Zur Unterstützung des Infotelefons hat der Kreis Soest nun einen digitalen Informationsassistenten auf seiner Internetseite freigeschaltet.

Quelle: Thomas Weinstock/Kreis Soest

Die Lage zur Bewältigung des Coronavirus ist sehr dynamisch, die Informationen sind sehr vielfältig, täglich kommen neue hinzu. Der Kreis Soest wie viele andere Kreise auch recht schnell ein Infotelefon für seine Bürgerinnen und Bürger geschaltet. Als Unterstützung kam ab dem 25. März ein digitaler Informationsassistent hinzu.

Unter [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de) und auch auf der Facebook-Seite des Kreises Soest erscheint der digitale Assistent mit dem Hinweis „Fragen zu Corona?“. Der Assistent ist sieben Tage die Woche rund um die Uhr verfügbar.

Er gibt Auskünfte zum persönlichen Verhalten, darüber hinaus zu lokalen Besonderheiten im Kreis Soest. Die Aussagen basieren vor allem auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, auf aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben und den Anordnungen der lokalen Behörden vor Ort. Der digitale Assistent antwortet automatisch auf die Anfragen. Er kann jedoch keine Meldungen von Coro-

navirus-Infektionen aufnehmen und auch keine Diagnosen erstellen. Der Kreis Soest testet mit diesem Informationsassistenten, wie ein digitales Tool das starke Bedürfnis nach gezielten Informationen unterstützen kann. Der Assistent soll auch zur Entlastung des Infotelefons beitragen. Ähnliche Assistenten sind bei Dienstleistungen von Behörden bereits im Einsatz. Hierbei handelt es sich bisher immer um Anwendungsfälle mit einem klaren gesetzlichen Rahmen und einem eindeutigen Bearbeitungsprozess (zum Beispiel: Fragen zum Thema Umzug, Wunschkennzeichen, Parkausweis, Verlust von Ausweisen). Mit einem Informationsassistenten zu einem sehr breiten und dynamischen Thema betritt der Kreis Soest hingegen Neuland. Vom ersten Kontakt zu der Firma Convaise, die den Assistenten technisch umsetzt, bis zur Freischaltung auf der Kreiswebseite waren kaum zwei Wochen vergangen. Eine sehr agile, konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit hat die Umsetzung beflügelt.

Noch ist der digitale Assistent nicht perfekt, das kann er in der Kürze der Zeit und bei dem sich dynamisch entwickelnden Themengebiet auch nicht sein. Nicht beantwortete Fragen werden täglich den Antworten zu sortiert. So kommen immer mehr Fragevarianten zu den wesentlichen Antworten zusammen. Alternativ steht weiterhin die klassische FAQ-Liste mit Antworten auf häufig gestellte Fragen auf der Website des Kreises Soest zur Verfügung. Innerhalb von 14 Tagen Betrieb sind rund 3.100 Fragen an den Chatbot gestellt worden, wovon rund 82 Prozent beantwortet werden konnten. Die ausführende Firma Convaise ist ein junges, wachsendes Technologieunternehmen aus dem Umfeld der Technischen Universität München (TUM). Basierend auf der für deutsche Verwaltungen entwickelten KI-Plattform „Convaise Studio“ unterstützt Convaise Organisationen aus Bund, Ländern und Kommunen dabei, komplizierte und kritische Kommunikationsprozesse zu vereinfachen und zu optimieren, indem traditionelle formular- und dokumentenbasierte Kommunikation in KI-basierte digitale Assistenten verwandelt werden. Im Kontext des Managements der COVID-19-Bekämpfung entwickelt Convaise spezielle Assistenten für Kommunen und Kreise im Bereich Bürgerkommunikation.

## Youtube-Video „Stationäre Diagnostik“

Von Ingo Niemann, Pressestelle, Ennepe-Ruhr-Kreis

„Es wäre doch schön, wenn wir den Bürgern in einem Film zeigen könnten, wie

die stationäre Diagnostik arbeitet." Dieser Wunsch von Mitgliedern des Krisenstabs bedeutete für die Mitarbeiter der Pressestelle der Kreisverwaltung den Sprung ins kalte Wasser. Das Schreiben von Presseinformationen, das Fotografieren und das Beantworten von Journalistenanfragen - dies ist langerprobtes und gewohntes Tagesprogramm. Das Erstellen eines Drehplans, die Aufnahme von bewegten Bildern und das Schneiden des Materials inklusive Vertonen - das war bisher allerdings unbekanntes Terrain.

„Bange machen galt aber nicht. Stattdessen haben wir uns mutig ans Werk gemacht und Kollegen aus dem Haus um Unterstützung gebeten“, berichtet Kira Scheven, die das Drehbuch und damit das Heft des Handelns in die Hand nahm. Aufbau und Ablauf des Films waren schnell klar, schließlich galt es, einen Bürger von der Anmeldung über die Einfahrt und Probenahme bis zur Ausfahrt zu begleiten. Für diese Rolle stieg eine gesunde Mitarbeiterin der Kreisverwaltung in ihr Fahrzeug. Die Helfer des THW und des Deutschen Roten Kreuzes signalisierten ihre Bereitschaft zum Mitmachen. Ebenfalls unstrittig: Mit den vorhandenen Handys plus Stativ können Bilder in der notwendigen Qualität produziert werden.

Weitere Ideen entwickelte Scheven gemeinsam mit den Pressestellenkollegen Ingo Niemann und Franziska Horsch. Dazu

zählten ein Interview mit Krisenstabsleiter Michael Schäfer und ein Anruf bei Nikolas Kaszub und Thomas Kaltenbach aus der Abteilung Liegenschaftskataster und Geoinformation. „Sie verfügen über eine Drohne und könnten damit Luftbilder des Kreishauses und der Diagnostikstation liefern“, so Scheven. Anrufen, Drohne aufsteigen lassen, tolle Eindrücke im Kasten lautete kurze Zeit später das sichtbare Ergebnis.

Ebenfalls auf kurzem Dienstweg fand sich die Antwort auf die Frage, wie und wer das gesammelte Material denn nun in die richtige Reihenfolge bringen und wo nötig noch nachvertonen kann. An dieser Stelle führte eine Anfrage in der Datenverarbeitung zum Erfolg, gefunden wurde Niko Fröhlich. Mit einer verfügbaren Freeware und einiger Vorerfahrung für Schnitt und Ton legte er Hand an und stellte den gut vierminütigen Premierenfilm der Kreisverwaltung fertig. Zu finden ist dieser auf einer - ebenfalls kurzfristig eingerichteten - youtube Seite. Die Adresse zum Film lautet <https://www.youtube.com/watch?v=iZZpOLCrCBM>.

„Spontaneität, Kreativität und das gemeinsame an einem Strang ziehen vieler Kreismitarbeiter, die sich und ihre Fähigkeiten vorher gar nicht alle kannten, haben diesen Sprung zum Erfolg werden lassen“, lautet das Fazit der Pressestelle. Fortsetzung bei anderer Gelegenheit nicht ausgeschlossen.

## Krisenstab des Kreises Steinfurt managt kreisweite Verteilung von Schutzausstattung und

## WertArbeit Steinfurt sichert Grundversorgung für Bedürftige

**Von Kirsten Weßling, Pressesprecherin, Kreis Steinfurt**

Der Krisenstab des Kreises Steinfurt verteilt kreisweit Schutzausstattung für ambulante und stationäre Pflegedienste im Kreisgebiet. In den sogenannten „Care-Paketen“ befinden sich Atemschutzmasken, die das Land NRW an die Kreise zur Verteilung gegeben hat, und zudem Tausende weitere Masken, Schutzhüllen und Handschuhe, die der Kreis Steinfurt aus seinem Rettungsdienstlager abgibt. Unbürokratisch und schnell erhalten so rund 100 Einrichtungen, die bei einer Abfrage einen besonders ausgeprägten Mangel gemeldet haben, Schutzausstattung.

„Auch mit diesen Maßnahmen leisten wir einen Beitrag, die Infektionsketten zu unterbrechen“, sagt der Leiter des Krisenstabs, Dr. Martin Sommer. Bei allem, was der Krisenstab unternehme, gehe es darum, in Notsituationen möglichst umfassend zu helfen und in vielerlei Hinsicht vor die Lage zu kommen. „Wir verbessern vor allem den Schutz der Risikozielgruppen wie ältere und pflegebedürftige Mitbürgerinnen und Mitbürger“, so die Leiterin des Amtes für Soziales, Gesundheit und Pflege, Roswitha Reckels.

Der Krisenstab vertraut in dem Zusammenhang auf die aktuelle Zusage der Kassenärztlichen Vereinigung, die Hausarztpraxen ebenfalls kurzfristig mit Schutzkleidung und Atemschutzmasken zu versorgen. Weitere Bedarfe an Schutzausstattung, beispielsweise von Physiotherapie-Praxen, versucht der Krisenstab des Kreises Steinfurt zu erfüllen, sobald weiteres Material zur Verfügung steht.

Mit einem freundlichen Lächeln empfängt der Kunde Jasmin Veit, die ihm in diesen Tagen bestellte Einkäufe mit entsprechendem Sicherheitsabstand an der Haustür übergibt. Als eine von 32 Beschäftigten der WertArbeit, dem Sozialunternehmen des Kreises Steinfurt, beliefert sie in der Corona-Krise bedürftige Kunden mit den notwendigsten Lebensmitteln oder Medikamenten.

Es gibt viele Bürgerinnen und Bürger, die auf die Dienstleistungen angewiesen sind, sagt Martina Ansmann von der WertArbeit: „Im Moment sind wir schwerpunkt-



**Nikolas Kaszub und Thomas Kaltenbach haben dem Film mit einer Drohne zu Luftbildern verholfen.**

Quelle: UvK/Ennepe-Ruhr-Kreis

mäßig für die Personen tätig, die alleine sind und keine Unterstützung von der Familie oder aus der Nachbarschaft erhalten.“ Ansmann ist Anleiterin und Disponentin im Bereich „haushaltsnahe Dienstleistungen“. 160 Kunden werden zurzeit von den Standorten Ibbenbüren und Rheine aus beliefert. Ausgestattet mit der noch vorhandenen Schutzausrüstung übernehmen die Beschäftigten neben Einkäufen und notwendigsten Besorgungen auch Wäschepflege. „Unsere Kunden freuen sich sehr, wenn wir zu ihnen kommen und auch ein paar aufmunternde Worte wechseln. Für viele ist dieser Austausch der einzige Kontakt, den diese Menschen in der jetzigen Krisenphase noch zur Außenwelt haben“, berichtet Martina Ansmann über die aktuellen Erfahrungen. Damit die Versorgung auch weiterlaufen kann, wenn eine oder einer aus dem Team Kolleginnen und Kollegen infiziert, hat die WertArbeit die Belegschaft in mehrere Gruppen aufgeteilt, die untereinander keinen Kontakt haben.

Während der Lieferdienst gut nachgefragt wird, verzeichnet das Sozialunternehmen an anderer Stelle einen deutlichen Rückgang der Aufträge. Die Disponentin erklärt den Grund dafür: „Um die Kunden und Beschäftigten zu schützen und das Risiko der Ansteckung zu minimieren, haben wir alle nicht lebensnotwendigen Aufträge wie Fenster- und Wohnungsreinigungen oder leichte Gartenarbeiten ausgesetzt bzw. verschoben. Viele Kunden sagen die nicht notwendigen Aufträge auch von sich aus ab und verzichten im Moment auf die Dienstleistungen.“

Dass sich die Beschäftigten, so wie viele andere in der Pflege und Betreuung Tätigen, jeden Tag der Gefahr der Ansteckung aussetzen, sei ihnen bewusst, sagt Bernd Moorkamp, Geschäftsführer der WertArbeit, und lobt das Engagement: „Ich habe sehr großen Respekt, dass sich unsere Beschäftigten jeden Tag dieser Herausforderung und sich damit in den Dienst der Gesellschaft stellen. Das ist nicht selbstverständlich.“

## Abstrichzentren im Rhein-Sieg-Kreis

**Von Rita Lorenz, Pressereferentin, Rhein-Sieg-Kreis**

In Siegburg ist ein zentrales Abstrichzentrum an den Start gegangen, organisiert durch die Kassenärztliche Vereinigung in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung. Ebenso hat Landrat Schuster gemeinsam mit den Bürgermeister Klaus Pipke und

Stefan Raetz die zusätzlich neu eingerichteten Abstrichzentren in Hennef und Rheinbach besucht. „Wir sind sehr froh, dass wir diese beiden Standorte in so kurzer Zeit eingerichtet haben. Zudem haben wir erfahren, dass das Labor seine Testkapazitäten aufstocken konnte“, erläutert Landrat Sebastian Schuster. Diese zentralen Stellen dürfen nur durch das Kreisgesundheitsamt bzw. niedergelassene Ärzte nach einem klar definierten Verfahren beauftragt werden.

## „Wir im Vest – Unterstützung für Unternehmen“ - Fachleute stehen im Live-Stream Rede und Antwort

**Von Lena Heimers, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Recklinghausen**

Im April griffen Experten aktuelle Themen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen und Soloselbstständige im Kreis Recklinghausen auf. Live gesendet wurden zunächst fünf interaktive Gesprächsrunden über die Facebook-Seite der Kreisverwaltung.

Das Corona-Virus hat das Leben und die Unternehmenswelt drastisch verändert: Geschäfte mussten schließen, Kunden können lokal nicht oder nur eingeschränkt bedient werden, die Umsätze sind von einem Tag auf den anderen eingebrochen. Mit dieser Situation umzugehen, stellt alle Betroffenen vor enorme und auch existenzielle Herausforderungen.

Um eine weitere Möglichkeit der Beratung und Hilfestellung für Unternehmen zu bieten, die auch ohne den persönlichen Kontakt funktioniert, hatten sich die Wirtschaftsförderung, das Startercenter, das Jobcenter, die Agentur für Arbeit, die WIN Emscher-Lippe, Kammern und Kreditinstitute zusammengetan. Per Live-Stream standen die Experten in der Reihe „Wir im Vest – Unterstützung für Unternehmen“ auf dem Social-Media-Kanal Facebook zu verschiedenen Themenschwerpunkten bereit, gaben Informationen und beantworteten die Fragen der Zuschauer.

Dass der Bedarf an Beratung und Hilfestellungen, vor allem in Bezug auf finanzielle Hilfen für unterschiedliche Lebenslagen eines Unternehmers, extrem gestiegen ist, weiß Dr. Uta Willim, Leiterin des Fachdienstes Wirtschaft des Kreises Recklinghausen. Zwar seien viele wichtige Informationen auch online abrufbar, fast alles ändere sich jedoch sehr schnell wieder. „Wir möchten

die Berater in den Kommunen unterstützen, indem wir den Unternehmerinnen und Unternehmern im Kreis aktuelle Informationen zu Themen wie Liquiditätshilfen, Kurzarbeitergeld, Beratungsprogrammen oder Grundsicherung liefern“, erklärt Willim.

Gestartet wurde die Video-Reihe mit einem kurzen Videoclip Anfang April. In diesem stellen sich die Beteiligten aus der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, den Kammern und Kreditinstituten vor. Anschließend hatten Interessierte und Unternehmer die Möglichkeit, Fragen für die folgenden Live-Videos einzureichen. Diese Themen wurden in den ersten fünf Live-Videos angeboten: Sofort- und Liquiditätshilfen, Kurzarbeitergeld, Grundsicherung und Arbeitslosengeld für Soloselbstständige, Handwerk und Arbeitnehmerüberlassung und –vermittlung.

Die Videos stehen weiterhin auf der Facebook-Seite des Kreises Recklinghausen unter [www.facebook.com/kreisverwaltung.re](http://www.facebook.com/kreisverwaltung.re) zur Verfügung.

## DRK-Einkaufsdienst als vorbildliches Engagement im Rhein-Erft-Kreis

**Von Marco Johnen, Pressestelle, Rhein-Erft-Kreis**

Der Kreisverband Rhein-Erft des Deutschen Roten Kreuzes bietet einen kostenlosen Einkaufsservice für Senioren und andere Bedürftige an, die aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie auf derartige Unterstützung angewiesen sind. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des DRK Kreisverbandes nehmen an jedem Werktag bis 16 Uhr Bestellungen telefonisch oder per E-Mail entgegen und liefern diese innerhalb von zwei Tagen vor die Haus- oder Wohnungstüre.

„Das Modell des DRK ist ein gutes Vorbild“, betont der Sozialdezernent Rhein-Erft-Kreises Christian Nettersheim. „In diesen schwierigen Zeiten, in dem das normale Leben und damit auch die Einkaufs- und Betreuungsmöglichkeiten eingeschränkt sind, zeigt das DRK mit seiner Aktion Solidarität und Hilfsbereitschaft. Es sind solche Aktionen, die eine Gesellschaft auch in diesen schwierigen Zeiten menschlich und emphatisch machen“, so Nettersheim weiter.

Wer das DRK als freiwilliger Einkaufshelfer unterstützen möchte, möge sich beim Einkaufsservice melden.

## Gemeinsames Projekt der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe: Ehemaliges Krankenhaus in Kredenbach soll zeitweise reaktiviert werden

Von Thorsten Manges, Pressereferent, Kreis Siegen-Wittgenstein

Die beiden Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe wollen gemeinsam das ehemalige Diakonie-Krankenhaus in Kreuztal-Kredenbach als Ausweichkrankenhaus zeitweise reaktivieren. „Damit wollen wir uns auf den Fall vorbereiten, dass die Kapazitäten in den bestehenden Kliniken nicht ausreichen, um alle Corona-Patienten möglichst optimal intensivmedizinisch versorgen zu können“, betonen die beiden Landräte Andreas Müller (Siegen-Wittgenstein) und Frank Beckehoff (Olpe): „Diese Maßnahme ist ein weiterer Baustein, um uns auf Szenarien vorzubereiten, von denen wir alle hoffen, dass sie nicht eintreffen werden, die wir aber gleichwohl in anderen Ländern Europas erleben.“

Das Krankenhausgebäude in Kredenbach ist insgesamt in einem guten Zustand. Es bietet Platz für etwas über 100 Patienten. Das Gebäude ist auch deshalb als Ausweichkrankenhaus besonders gut geeignet, weil es eine funktionsfähige zentrale Sauerstoffversorgung besitzt und ein Röntgengerät, das wieder aktiviert werden kann.

Den Aufbau des Ausweichkrankenhauses haben die Einsatzeinheiten des DRK und der Maltester übernommen. Sie haben das Gebäude soweit hergerichtet, dass es auf Standby gesetzt werden kann. Damit ist jetzt sichergestellt, dass es in einer Situation, in der höhere intensivmedizinische Kapazitäten für Coronapatienten benötigt werden, sofort in Betrieb gehen kann. In diesem Fall wird dann zum einen auf Mitarbeiter zurückgegriffen, die durch das Aussetzen von geplanten Operationen in anderen Häusern frei werden. Zum anderen ist ein Aufruf an freiwillige Helfer erfolgt, die z.B. über eine pflegerische Ausbildung verfügen und ggf. derzeit nicht in ihrem erlernten Beruf arbeiten. Auf diesen Aufruf hin haben sich schon mehr als 150 Personen registrieren lassen, die im Falle eines Falles im Ausweichkrankenhaus mithelfen möchten.

Nach nicht einmal 14 Tagen sind die Patientenzimmer inzwischen alle wieder eingerichtet. Zudem gibt es zahlreiche Unternehmen, die die Ausstattung des Krankenhauses mit Spenden unterstützen: Von Verbrauchsmaterial bis zur IT-Technik.

„Wir hoffen nicht, dass wir es jemals brauchen, aber falls doch, könnten wir jetzt jederzeit loslegen“, zieht Projektleiter Thomas Tremmel, Leiter des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst des Kreises Siegen-Wittgenstein, Bilanz.



Landrat Andreas Müller (l.) und Dr. Christoph Grabe, Leiter des Kreisgesundheitsamtes Siegen-Wittgenstein, in einem Patientenzimmer im Ausweichkrankenhaus in Kredenbach.

Quelle: Kreis Siegen-Wittgenstein

## Innovative Angebote im Rhein-Kreis Neuss: Musikschule, Fieber-Notfallpraxis und Online-Plattform „#supportyourlocalheroes“

Von Ute Hofer, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rhein-Kreis Neuss

Innovative Lösungen in Zeiten der Corona-Krise findet die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss. Sie ist bis auf Weiteres geschlossen, schlägt aber weiter Brücken zu ihren Schülerinnen und Schülern. „Unsere Lehrkräfte bemühen sich sehr engagiert um die Kontaktaufnahme zu den Instrumental- und Gesangsschülern sowie zu deren Eltern, um auch in den kommenden Wochen eine musikpädagogische Betreuung anbieten können“, berichtet Schulleiterin Ruth Braun-Sauerwein.

Zu den Unterrichtsalternativen gehören etwa telefonische Beratungen und Impulse zum Üben. Das Übersenden von Noten neu zu erlernender Werke und von konkreten Übungs-Plänen per E-Mail gehört ebenso dazu. Da, wo es möglich und gewünscht ist, greifen die Lehrkräfte auch auf internetbasierte Lösungen wie „Face Time“ oder „Skype“ zurück. „Diese Angebote werden von Eltern und Schülern überwiegend dankbar angenommen, da die viele freie Zeit zu Hause mit den neuen Impulsen sehr sinnvoll genutzt werden kann und auch viel Freude bereitet“, so Braun-Sauerwein.

Eine von Rhein-Kreis Neuss und Stadt Neuss gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und den niedergelassenen Ärzten im Zuge der Corona-Maßnahmen vorangetriebene Fieber-Notfallpraxis nahm am 1. April in den Räumlichkeiten der ehemaligen Flüchtlingsunterkunft am Nordbad in Neuss - über der dortigen Test-Stelle - den Betrieb auf. Die Leitung übernimmt der Neusser Lungenspezialist Dr. Johannes Uerscheln. Den Aufbau der kreisweit zuständigen Einrichtung koordiniert beim Rhein-Kreis Neuss Dezernent Harald Vieten.

Neben den bereits etablierten Corona-Teststellen in Neuss und Grevenbroich soll die Fieber-Notfallpraxis zur weiteren Entlastung im stark geforderten Gesundheitssystem beitragen, insbesondere für niedergelassene Ärzte, den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst und die Notaufnahmen in den Krankenhäusern. Der Rhein-Kreis Neuss als zuständige Behörde für den Katastrophenschutz stellt zum Bei-



**Missael Fragoso Rivero bespricht via Skype mit seinem Schüler Ole Schröder, was er an seinem Spiel verbessern kann.**

Quelle: Verena Flues

spiel Schutzausrüstung und übernimmt die Kosten für das nichtärztliche Personal, die Stadt Neuss wiederum stellt Räumlichkeiten, Einrichtung, WLAN und Security. Die Kassenärztliche Vereinigung übernimmt unter anderem Teile der Technik, das DRK unterstützt logistisch.

Von einem sehr guten Ansatz, um Engpässe bei niedergelassenen Ärzten vorzubeugen und dafür zu sorgen, dass die Patienten auch zum richtigen Zeitpunkt ins Krankenhaus kommen, sprechen Landrat Hans-Jürgen Petrauschke und der Neusser Bürgermeister Rainer Breuer. „Wir wollen und dürfen nicht abwarten, bis vieles nicht mehr geht. Unser Gesundheitssystem muss weiter in der Lage bleiben, allen Akutfällen sowie all den Diabetikern, Herz- und Lungenkranken oder Krebspatienten die erforderliche ärztliche Versorgung offen zu halten.“

Neuen Rückenwind in der Corona-Krise bekommt auch die lokale Wirtschaft. Die Online-Plattform „#supportyourlocalheroes“ soll die Händler und Betriebe unterstützen, ihr Geschäft aufrecht zu erhalten. Entwickelt wurde sie vom Unternehmen „stadtbekannt“ sowie den Wirtschaftsförderungen von Rhein-Kreis Neuss und Stadt Neuss gemeinsam mit der Gesellschaft „Neuss Marketing“ und der Zukunftsinitiative Innenstadt Neuss (ZIN).

Die Corona-Pandemie führt schließlich zu weitreichenden Einschränkungen der Wirt-

schaft und trifft dabei auch die Unternehmen im Rhein-Kreis Neuss. Ladenschließungen einerseits und wegbrechende Absatzmöglichkeiten andererseits stellen die Lokale, Geschäfte, Kultureinrichtungen, Kleinstbetriebe oder Solo-Selbstständigen nicht nur vor eine große Herausforderung, sondern bedrohen zunehmend auch deren Existenz.

Wo es möglich ist, organisieren Betriebe für sich bereits alternative Vertriebswege, um zumindest teilweise noch am Marktgeschehen teilzunehmen. Dies geschieht durch Lieferdienste, Abholangebote, Online-Beratung oder Versandmöglichkeiten. Jeder nutzt aber zur Mitteilung seiner Möglichkeiten unterschiedliche Kommunikationskanäle. Bürgerinnen und Bürger, die versuchen, den Einzelhandel sowie die Gastronomie in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen, erhalten bisher kaum einen Überblick über grundlegende Antworten auf Fragen wie „Welches Geschäft hat überhaupt noch geöffnet?“, „Wer liefert etwas?“, „Bei wem kann ich bestellen und abholen?“ oder „Wie kann ich bezahlen?“

Unternehmen aus dem Kreisgebiet bekommen daher jetzt mit der Online-Plattform „#supportyourlocalheroes“ die Chance, ihre Angebote und Services kostenlos zu präsentieren und dabei den Kunden die wichtigsten Fragen bereits auf den ersten Blick zu beantworten. Initiator Alexander Rottels vom Neusser Unternehmen „stadtbekannt“ bringt das Anliegen auf

den Punkt: „Es ist wichtig, dass wir jetzt in dieser noch nie dagewesenen Situation zusammenhalten und den Unternehmen im Rhein-Kreis Neuss dabei helfen, ihre Kundenbeziehungen zu erhalten. Durch unsere Expertise im lokalen Online-Marketing konnten wir Stadt und Kreis schnell für die Idee begeistern und für eine Unterstützung unserer ‚lokalen Helden‘ gewinnen.“ Gemeinsames Ziel sei es, eine zentrale Plattform zur Verfügung zu stellen, auf der Interessenten und Anbieter zusammenfinden.

Die Umsetzung des Projekts wird mit 5.000 Euro aus dem Innovationsförderprogramm „Inno RKN“ des Rhein-Kreises Neuss unterstützt. „Wir müssen jetzt alles dafür tun, dass unsere Wirtschaft den geringstmöglichen Schaden erleidet und dass unsere gesunden Unternehmen diese schwierige Zeit möglichst schadlos überstehen. Mit der neuen Online-Plattform zeigen wir Solidarität mit den Unternehmen im ganzen Kreisgebiet und leisten eine aktive Unterstützung durch unsere Wirtschaftsförderung“, so Landrat Hans-Jürgen Petrauschke. Er appellierte an die Bürgerinnen und Bürger, die Geschäfte und Betriebe in ihrer Stadt oder Gemeinde zu unterstützen.

„Als Herr Rottels mit seiner Idee auf mich zu kam, habe ich ihm direkt meine Unterstützung zugesagt. Die städtische Wirtschaftsförderung und Neuss Marketing haben dann konstruktiv an einer zügigen Umsetzung mitgearbeitet. So können die Bürgerinnen und Bürger Solidarität mit ihren örtlichen Einzelhändlern und Gastronomen zeigen und somit einen Beitrag leisten, dass diese auch nach der Corona-Krise noch am Markt sind“, berichtet der Neusser Bürgermeister Reiner Breuer. Besonders interessant dürften für viele Menschen die Bringdienste sein, die eine Versorgung zu Hause ermöglichen.

Die Registrierung auf der Online-Plattform „#supportyourlocalheroes“ und die Nutzung sind für Anbieter und Kunden aus dem Kreisgebiet kostenlos. Die Internet-Adresse lautet [www.rheinkreishelden.de](http://www.rheinkreishelden.de).

### Für den Fall, der hoffentlich nicht eintritt: Hilfskrankenhaus des Kreises Coesfeld vorsorglich eingerichtet

Die Berichte aus China und spätestens die Bilder aus Italien oder Spanien haben in den Kreishäusern die Alarmglocken schrillen las-



**Gesamteindruck der Patientenzimmer in der Pictorius-Sporthalle.**

Quelle: Kreis Coesfeld/Dietrich Aden

sen. Um auch für einen größeren Anstieg der Corona-Erkrankungszahlen hierzulande gewappnet zu sein, richtete der Kreis Coesfeld bereits Ende März vorsorglich ein Hilfskrankenhaus mit 50 Betten in der Kreisstadt ein – es kann dann kurzfristig in Betrieb genommen werden, wenn die regulären Krankenhäuser im Kreis ihre Belastungsgrenze erreicht und überschritten haben sollten. Doch bis dahin gilt es vor allem, die Strukturen und Kapazitäten in der bestehenden stationären Versorgung zu stärken und auszubauen. So wurde die Zahl der verfügbaren Intensiv- und Beatmungsbetten im Kreis Coesfeld kurzfristig verdoppelt.

Das Hilfskrankenhaus wurde in der Sporthalle des kreiseigenen Pictorius-Berufskollegs in Coesfeld eingerichtet. Die Halle, die bereits im Jahr 2015 als Flüchtlings-Notunterkunft genutzt worden war, kann bis zu 100 Betten aufnehmen. „Wir sind gerüstet, hoffen aber sehr, dass wir diese Einrichtung gar nicht erst in Betrieb nehmen müssen“, betont Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr. Nachdem nun die erste Personalauswahl abgeschlossen wurde, wäre das Hilfskrankenhaus innerhalb kürzester Zeit startklar. Dabei kann der Kreis Coesfeld auf großes ehrenamtliches Engagement zurückgreifen, startete er doch im März einen öffentlichen Aufruf: Innerhalb weniger Tage meldeten sich über 150 Freiwillige, um im Hilfskrankenhaus, aber auch in anderen krisenrelevanten Bereichen unterstützend tätig zu werden. Viele Freiwillige haben dabei einen pflegerischen oder medizinischen Hintergrund.

Als ärztlichen Leiter konnte der Kreis Coesfeld Dr. Volker Günnewig gewinnen. Eigentlich hatte sich der erfahrene Krankenhausarzt und Hygienefachmann schon auf den wohlverdienten Ruhestand eingestellt. Nachdem er viele Jahre in den Christophorus-Kliniken im Kreis Coesfeld, zuletzt am Standort Nottuln, gearbeitet hatte, war erst zum Jahresende 2019 aus dem aktiven Dienst verabschiedet worden.

Im Hilfskrankenhaus sollen Menschen untergebracht werden, die erkrankt, aber auf dem Wege der Besserung sind – nach einem Krankenhausaufenthalt, wobei im Hilfskrankenhaus die pflegerische Betreuung der Erkrankten im Vordergrund stehen würde. Die reguläre stationäre Versorgung und Intensivbehandlung erfolgt weiterhin im Krankenhaus. Die neue Einrichtung soll die Krankenhäuser im Kreis Coesfeld entlasten. Diese entscheiden daher auch, ob jemand in das Hilfskrankenhaus verlegt wird; Patienten können also nicht von sich aus beim Hilfskrankenhaus vorstellig werden.

Ein besonderer Schwerpunkt wird auf der Hygiene liegen, wenn es zur Inbetriebnahme kommen sollte. „Denn wir müssen uns darauf einstellen, dass ggf. auch Patienten zu uns kommen, die zwar insgesamt stabil, aber leider immer noch ansteckend sind“, berichtet Dr. Volker Günnewig. Die über 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich schon bereithalten, werden entsprechend geschult. Und natürlich sind Mas-

ken und Schutzkleidung im erforderlichen Umfang vorrätig.

Mit entsprechenden Trennwänden, deren Modultechnik auch aus dem Messebau bekannt ist, wurden in der Sporthalle Ein- und Zweibettzimmer eingerichtet, wofür verstellbare Pflegebetten aus Thüringen beschafft werden konnten. Kräfte von THW und DRK sowie zahlreiche Kreisbeschäftigte waren vor Ort im Einsatz; auch die Christophorus-Kliniken haben sich hier eingebracht.

Die Einrichtung des Hilfskrankenhauses war notwendig, da der Kreis Coesfeld nicht über eine Rehaklinik verfügt, die hierfür genutzt werden konnte. „Wir hoffen auf die Möglichkeit, die Kosten so abrechnen zu können, wie es bei Rehakliniken vorgesehen ist“, unterstreicht Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr.

Diese zusammenfassende Berichterstattung stellt nur einen kleinen Ausschnitt der vielen Projekte und Aktionen dar, die in den NRW-Kreisen seit dem Beginn der Corona-Pandemie auf die Beine gestellt wurden. Auf den Internetseiten der Kreise findet man weiterführende Informationen zum jeweiligen Vorgehen vor Ort in der Corona-Krise (Übersicht der Kreise in NRW: <https://www.lkt-nrw.de/wir-ueber-uns/mitglieder/kreise>).

# Umgang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten im ÖPNV-Sektor im Zuge der Corona-Pandemie/COVID-19

Die nachfolgenden Hinweise sind vor dem Hintergrund der sich dynamisch weiter entwickelnden Lage in Bezug auf die Corona-Pandemie und der zahlreichen rechtlichen, bislang noch nicht behördlich oder gerichtlich geklärten Fragestellungen hierzu zu verstehen. Es ist zu berücksichtigen, dass die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit Unsicherheiten behaftet sind und sich weiter verändern können.

## 1. Unmittelbare rechtliche Fragestellungen im Zuge der Auswirkungen der Corona-Krise/COVID-19 für den ÖPNV-Sektor

Notwendigkeiten zu Abbestellungen/Reduzierungen einschließlich des Umstiegs auf Wochenendfahrpläne oder Ferienfahrpläne ergeben sich in erster Linie aus der deutlich reduzierten Nachfrage, insbesondere in Folge der Schulschließungen. Über Abbestellungen/Reduzierungen der Leistungen des ÖPNV sollen nach gemäß Verkehrsministerium NRW auf Antrag der Verkehrsunternehmen die Bezirksregierungen

<sup>1</sup> Es ist bislang offen, ob die Corona-Pandemie als „höhere Gewalt“ angesehen werden kann. Gemeinhin wird damit ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis verstanden. In anderen Zusammenhängen wurde dies bei früheren Seuchenausbrüchen (dann aber außerhalb Deutschlands) bejaht, z.B. AG Augsburg (Urt. v. 09.11.2004 – 14 C 4608/03) und AG Homburg (Urt. v. 02.09.1992 – 2 C 1451/92-18). Vieles spricht dafür, dies auch im Rahmen der jetzigen Corona-Pandemie zu bejahen.

<sup>2</sup> § 313 Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauer-schuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

als zuständige Genehmigungsbehörden in Abstimmung mit den Aufgabenträgern entscheiden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Unternehmen vor der Beantragung der Fahrplanänderung das Vorgehen mit den Aufgabenträgern abstimmen. Für öffentliche Dienstleistungsaufträge ergibt sich das Abstimmungserfordernis schon aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag des jeweiligen Aufgabenträgers selbst. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren ist die Abstimmung mit den Aufgabenträgern ebenfalls erforderlich.

Eine Notwendigkeit der Reduzierung des ÖPNV aus infektionsschutzbezogenen Gründen (bislang sind Einschränkungen des ÖPNV noch nicht darauf gestützt worden), soll gemäß Verkehrsministerium NRW auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes durch die entsprechend zuständigen Ordnungsbehörden (ggf. unter Beteiligung der Gesundheitsbehörden) erfolgen. Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) können hierfür nicht als Rechtsgrundlage dienen.

## 2. Hinweise zum rechtlichen Umgang mit bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und allgemeinen Vorschriften

### a) Öffentliche Dienstleistungsaufträge

Die Bewertung rechtlicher Auswirkungen möglicher verkehrlicher Reduzierungen und/oder Einnahmeausfälle ist grundsätzlich anhand der jeweiligen, konkreten öffentlichen Dienstleistungsaufträge vor Ort und insbesondere der Ausgestaltung der entsprechenden – zumeist zivilrechtlicher – Verträge vorzunehmen.

Dabei ist zu prüfen, ob die entsprechenden Verträge eine Regelung für die Abbestellung von Leistungen enthalten, ob es eine Regelung in den Verträgen gibt, die für



DER AUTOR

Dr. Markus Faber,  
Hauptreferent beim  
Landkreistag NRW

bestimmte Verkehrsleistungen an Schulzeiten anknüpft oder ob es eine Regelung zu Verkehrsausfällen bzw. Verkehrsminderungen wegen „höherer Gewalt“<sup>1</sup> gibt. Gibt es solche Klauseln in den Verträgen mit den Verkehrsunternehmen, ist durch die Aufgabenträger in der jetzigen Corona-Pandemie diese vertraglichen Rechtsinstrumente zu prüfen und im Bedarfsfalle wahrzunehmen. Solche genannten Klauseln finden sich verschiedentlich, aber nicht landeseinheitlich; vor allem eine Klausel zu Fällen „höherer Gewalt“ gibt es nur vereinzelt.

Gibt es ein – aus infektionsschutzrechtlichen Gründen – behördlich angeordnetes Verbot von ÖPNV-Leistungen bzw. eine behördlich angeordnete Einschränkung von Verkehren, ist von einem zivilrechtlichen Fall der sog. (vorrübergehenden) objektiven Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 1 BGB auszugehen. Das Verkehrsunternehmen ist in solchen Fällen grundsätzlich nicht mehr verpflichtet, seine Leistungen zu erbringen, allerdings entfällt dann während des Zeitraums der Nichtleistung auch die Gegenleistungspflicht.

Gibt es keine vertraglichen Regelungen zur Reduzierung von Verkehrsleistungen oder zu höherer Gewalt und liegt auch kein aus infektionsschutzrechtlichen Gründen angeordnetes behördliches Verbot bzw. eine Einschränkung vor (oder besteht aufgrund der dynamisch verlaufenden Lage eine weitergehende Notwendigkeit zu verkehrlichen Einschränkungen über die vertraglich geregelten Möglichkeiten hinaus), ist das Vorliegen einer ‚Störung der Geschäftsgrundlage‘ nach § 313 BGB (ggf. auch zusammen mit § 314 BGB) zu prüfen<sup>2</sup>.

Die Untersuchung der Zumutbarkeit muss berücksichtigen, wie schwerwiegend sich die Umstände geändert haben, in welchem Umfang das Tragen von objektiven Lebensrisiken innerhalb der jeweiligen vertraglichen Ausgestaltung zum Wirtschafts- und Betriebsrisiko der beteiligten Vertragspartner gehört (Risikoverteilung) und in welchem Umfang das Festhalten an der bisherigen vertraglichen Ausgestaltung im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner zumutbar bzw. nicht zumutbar ist. Das Recht der ‚Störung der Geschäftsgrundlage‘ ist zivilrechtlich auf Ausnahmekonstellationen ausgerichtet (‚schwerwiegend‘), insofern dürfte unter der jetzigen Corona-Pandemie nicht jede Änderung der wirtschaftlichen Grundlagen einen Anwendungsfall des § 313 BGB begründen. Das Recht der Störung der Geschäftsgrundlage umfasst nach § 313 BGB auch die Möglichkeit einer zeitlich beschränkten Anpassung des Vertrages. Möglichst einvernehmliche Lösungen im Verhandlungswege sowie eine regionale Abstimmung wären dabei sinnvoll.

Im Hinblick auf den Umgang mit den Leistungspflichten des Aufgabenträgers (Vergütung der Verkehrsunternehmen) bei Einstellung oder Reduzierung der ÖPNV-Leistungen ist zwischen Brutto-Verträgen (Verträgen, bei denen der Aufgabenträger das Einnahmerisiko trägt) und Netto-Verträgen (Verträgen, bei denen zumindest ein wesentlicher Teil des Einnahmerisikos bei den Verkehrsunternehmen verbleibt) zu differenzieren.

- Bei Bruttoverträgen trägt grundsätzlich der Aufgabenträger das Einnahmerisiko. Bei Einstellung oder Reduzierung der ÖPNV-Leistungen ist zunächst zu prüfen, ob eine Vertragsklausel eine Reduzierung der Vergütung vorsieht oder ermöglicht. Im Falle einer Einstellung oder Reduzierung aufgrund einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung kann eine Reduzierung der Vergütung aufgrund der vorliegenden objektiven Unmöglichkeit in Betracht kommen, wobei die konkrete Formulierung des Vertrages einer individuellen rechtlichen Prüfung bedarf (Risikoverteilung, Maßstab für die Vergütung). Darüber hinaus kann sich bei einer Unzumutbarkeit des Festhaltens an den vertraglichen Regelungen auch für den Aufgabenträger u.U. ein Anspruch aus § 313 BGB auf eine (zeitlich beschränkte) Vertragsanpassung ergeben.
- Bei Nettoverträgen trägt grundsätzlich das Verkehrsunternehmen das Einnah-

merisiko. Bei Einstellung oder Reduzierung der ÖPNV-Leistungen ist im jeweiligen Vertrag zu prüfen, ob eine Vertragsklausel eine Anpassung auch bezüglich der Vergütung ermöglicht bzw. vorsieht. Im Falle einer Einstellung oder Reduzierung aufgrund einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung oder im Falle eines Einnahmerückgangs liegt das Einnahmerisiko grundsätzlich bei Netto-Verträgen beim Verkehrsunternehmen.

Darüber hinaus kann allerdings auch hier bei einer Unzumutbarkeit des Festhaltens an vertraglichen Regelungen ein Anspruch aus § 313 BGB auf eine (zeitlich beschränkte) Vertragsanpassung bestehen. Da in dieser Konstellation i.d.R. ein finanzielles Entgegenkommen des Aufgabenträgers notwendig wäre, ist darauf zu achten, dass das Verkehrsunternehmen alle ihm zumutbaren Einsparungsmöglichkeiten unternimmt (Einsparung variabler Kosten, Anmeldung Kurzarbeit etc.).

#### b) Umgang im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift

Allgemeine Vorschriften können der Weiterleitung von Ausgleichsleistungen i.S.d. § 11a ÖPNVG NRW oder auch anderer Finanzmittel durch die Aufgabenträger dienen. Nach der Änderung des § 11a ÖPNVG NRW zum 28.12.2016 gibt es nicht mehr bei jedem Aufgabenträger dieses Rechtsinstrument zur Finanzierung des ÖPNV.

- Bei allgemeinen Vorschriften i.S.d. § 11a ÖPNVG NRW sind der Maßstab für die Verteilung des Anteils der Pauschale die Erträge im Ausbildungsverkehr des jeweiligen Jahres der Verkehrsunternehmen im Gebiet der jeweiligen Aufgabenträger. Im Ausbildungsverkehr werden die Erträge der Verkehrsunternehmen zu einem großen Teil durch Zeitfahrausweise erwirtschaftet. Hier ist darauf abzustellen, ob die Tarifbedingungen eine umfassende Weiterzahlungspflicht der Fahrgäste vorsehen. Ist dies der Fall, dürfte den Verkehrsunternehmen im Hinblick auf die Mittel nach § 11a ÖPNVG NRW kein Nachteil entstehen. Sollte es hingegen zu Ausfällen im Bereich der Erträge im Ausbildungsverkehr kommen, könnte sich dieses auch auf Ausgleichsleistungen nach § 11a ÖPNVG NRW auswirken; dies ist dann problematisch, wenn sich die Ausfälle im Bereich der Erträge im Ausbildungsverkehr ungleichmäßig über die verschiedenen Verkehrsunternehmen

verteilen. Ob in solchen Fällen ggf. eine kurzfristige Anpassung der allgemeinen Vorschrift sinnvoll wäre, müsste auf den weiteren Verlauf der Corona-Pandemie abgestellt werden, zumal eine Rechtspflicht zu einer solchen Anpassung gegenwärtig nicht besteht.

- Bei allgemeinen Vorschriften, die nicht zur Weiterleitung der Mittel nach § 11a ÖPNVG NRW dienen, und deren Regelungen ein Aufgabenträger im Rahmen des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 im Wesentlichen selbst bestimmt hat, müssen die Aufgabenträger grundsätzlich selbst abschätzen, welche (negativen und positiven) Auswirkungen eine Einstellung oder Reduzierung des ÖPNV auf die Verkehrsunternehmen haben kann. Grundsätzlich gibt es im Bereich von Rechtsnormen keine dem § 313 BGB entsprechende Regelung. Nur in Ausnahmefällen könnten sich unter dem Grundsatz des Gleichbehandlungsgebotes oder des Verhältnismäßigkeitsprinzips ggf. Anpassungspflichten ergeben. Eine rückwirkende Anpassung einer allgemeinen Vorschrift ist ebenfalls nur in Ausnahmefällen möglich (zwingende Gründe des Gemeinwohls, keine Schutzwürdigkeit des Vertrauens mehr in die bestehenden Regelungen der allgemeinen Vorschrift), eine Anpassung nur mit Wirkung in die Zukunft ist aber durchaus denkbar<sup>3</sup>.

### 3. Umgang mit der vorzeitigen Auszahlung der Pauschalen nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und § 11 a ÖPNVG NRW

Mit Erlass vom 19.03.2020 hat das Verkehrsministerium des Landes NRW die sofortige Auszahlung der Pauschalen nach § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNV NRW an die Aufgabenträger angeordnet. Zudem wurde hierzu eine begleitende Erklärung mit den Verbänden des Verkehrsgewerbes und den kommunalen Spitzenverbänden verfasst.

Es stellt sich die Frage, wie mit den vorzeitig ausgezahlten Mitteln aus den Pauschalen vor Ort umgegangen werden soll, vor dem Hintergrund, dass bis dato noch keine Aufstockung der Pauschalen absehbar ist (es sollen lediglich die gesamten Pauscha-

<sup>3</sup> Im Bereich der Finanzierung durch allgemeine Vorschriften sind allgemeingültige Aussagen für das gesamte Landesgebiet NRW kaum möglich. Hier bedarf es ebenfalls einer individuellen Prüfung vor Ort und möglichst einvernehmliche Lösungen im Verhandlungswege.

len für das Jahr 2020 vorzeitig ausgezahlt werden) und bislang noch keine Änderungen der materiellen Voraussetzungen der § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und § 11a ÖPNVG NRW absehbar sind. Damit sind die Aufgabenträger bis auf Weiteres an alle inhaltlichen Voraussetzungen der § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und § 11a ÖPNVG NRW gebunden.

### a) Vorprüfung

Die Aufgabenträger sollten prüfen, ob und in welchem Umfang Einstellungen und Reduzierungen von Verkehren, zurückgehende Fahrgastzahlen und auch Einnahmeverluste wegen fehlender Vertriebswege/Kontrollen zu Einnahmeausfällen und Liquiditätseingüssen bei den Verkehrsunternehmen führen können. Dies ist mit den Verkehrsunternehmen vor Ort unter Berücksichtigung, dass die vorzeitige Auszahlung der Pauschalen auch für die Aufgabenträger „nur“ vorgezogene Finanzmittel bedeuten, die eigentlich im Verlauf des Restjahres 2020 wirtschaftlich eingeplant sind, zu ermitteln.

Grundsätzlich können nach derzeitiger Rechtslage die Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und nach § 11a ÖPNVG NRW nur für Zwecke des ÖPNV verwendet werden, d.h. nicht zur Liquiditätsüberbrückung bei Unternehmen für deren Tätigkeit im Bereich freigestellter Schülerverkehre und auch nicht bei Unternehmen für deren Tätigkeit im Reisebusverkehr.

Die Verkehrsunternehmen sind ihrerseits angehalten, alle zumutbaren Schritte zur Kostensenkung, u.a. die Beantragung von Kurzarbeitergeld, vorzunehmen.

### b) Mögliche Modelle einer Liquiditätsgewährung

Das Ministerium für Verkehr des Landes NRW hält folgende Wege der Gewährung von Liquiditätshilfen an Verkehrsunternehmen für denkbar, wobei die Prüfung und Abwägung unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall vor Ort stattfinden:

- Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen mit den Verkehrsunternehmen im Rahmen bestehender öffentlicher Dienstleistungsaufträge mit dem Ziel, zukünftig fällige Teilleistungen vorzuziehen. Hierbei dürfte es sich im Wesentlichen um Änderungen der bisherigen zivilrechtlichen Verträge mit den Verkehrsunternehmen handeln.
- Vertragliche Vereinbarungen zur Kompensation von Mindereinnahmen bei

Fahrgeldeinnahmen; dieses Modell dürfe in erster Linie bei sog. Nettoverträgen oder teilweise auch bei eigenwirtschaftlichen Verkehren in Betracht kommen.

- Kurzfristige Aufstockungen der Leistungen der Aufgabenträger an Verkehrsunternehmen im Rahmen allgemeiner Vorschriften mit der gleichzeitigen Maßgabe, dass die entsprechenden Ausgleichsleistungen im späteren Verlauf des Jahres 2020 entsprechend niedriger ausfallen müssen; hierzu müssten ggf. die allgemeinen Vorschriften geändert oder ergänzt werden.
- Temporäre Abbestellung von Leistungen bei gleichzeitiger interimswiseiger Vergabe eines neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch eine sog. Notvergabe nach Art. 5 Abs. 5 VO 1370 bzw. § 119 Abs. 4 GWB (ggf. auch De-Minimis-Vergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO 1370), der die zusätzlichen Mittelvolumina zur Liquiditätsverbesserung inkludiert. Dies kommt vorwiegend bei eigenwirtschaftlichen Verkehren in Betracht.
- Finanzierung eines Liquiditätskredites aus den Mitteln aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und § 11a ÖPNVG NRW zur Aufrechterhaltung der Verkehrserbringung durch ein Unternehmen; hier sind die beihilfenrechtlichen Regelungen für Kredite/Sanierungsbeihilfen zu beachten.
- Finanzierung einer echten Sanierungsbeihilfe aus den Mitteln aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und § 11a ÖPNVG NRW zur Aufrechterhaltung der Verkehrserbringung durch ein Unternehmen; auch hier sind die beihilfenrechtlichen Regelungen für Kredite/Sanierungsbeihilfen zu beachten.

Alle genannten Modelle bergen bestimmte rechtliche und wirtschaftliche Risiken. Die ersten drei genannten Modelle stellen eine zeitliche Vorziehung von Mittelweiterleitungen an Verkehrsunternehmen dar und sind damit weitgehend neutral gegenüber den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007; allerdings trägt in diesen Fällen der Aufgabenträger das Ausfallrisiko wegen der Vorleistung und das finanzielle Risiko einer weiteren, auskömmlichen Finanzierung des ÖPNV im weiteren Verlauf des Jahres 2020.

Das viertgenannte Modell (temporäre Abbestellung von Leistungen bzw. Ersetzung eigenwirtschaftlicher Verkehre bei

gleichzeitiger interimswiseiger Vergabe eines neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrages) ist eine mögliche Lösung, den finanziellen Bedürfnissen, gerade bei eigenwirtschaftlichen Verkehren, möglichst passgenau entgegenzukommen, setzt allerdings umfänglich eine Kooperation mit den Genehmigungsbehörden voraus. Zudem besteht hier durchaus das Risiko, dass eine solche Lösung verhältnismäßig kostenintensiv sein kann, und entsprechende Finanzmittel im weiteren Verlauf des Jahres 2020 für die Finanzierung des ÖPNV fehlen könnten.

Die beiden letztgenannten Modelle sind eigentlich „klassische“ Modelle aus der beihilfenrechtlichen Unternehmensstützung/Unternehmenssanierung; hier wären im Einzelfall auch Unterstützungsleistungen aus den entsprechenden Paketen von Bund und Ländern in Betracht zu ziehen.

### c) Insolvenzrisiko

Ein Risiko, dass ein Verkehrsunternehmen trotz der finanziellen Unterstützung aus der vorzeitigen Auszahlung der Pauschalen nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und § 11a ÖPNVG NRW in die Insolvenz gehen muss, und damit Finanzmittel aus der vorzeitig ausgezahlten Pauschale verloren gehen, besteht bei allen genannten Modellen. Eine Bürgschaft respektive Garantieerklärung wurde gegenüber dem Verkehrsministerium NRW angeregt. Es muss daher vor Ort geprüft und entschieden werden, ob Aufgabenträger dieses Risiko zu tragen bereit sind. Das Verkehrsministerium NRW hat in seinem Schreiben jedoch klargestellt, dass im Falle aufgrund einer Insolvenz verlorener Mittel eine zweckentsprechende Verwendung bestehen würde.

### d) Landesrecht NRW

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und des § 11a ÖPNVG NRW müssen bei allen genannten Modellen grundsätzlich eingehalten werden. Aufrechterhaltung und die Möglichkeit zu einem schnellen „Wiederhochfahren“ nach der Krise werden in diesem Kontext offensichtlich vom Verkehrsministerium NRW als ‚Zwecke des ÖPNV‘ verstanden.

Bei § 11a ÖPNVG NRW-Mitteln sind zudem die engeren Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm zu berücksichtigen: Nach Auffassung des Verkehrsministeriums NRW kann die Ausbildungsverkehr-Pauschale für die erstgenannten vier Maßnahmen eingesetzt werden, soweit

dies den Ausbildungsverkehr des Unternehmens betrifft. Dabei ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Mittel insgesamt nach den in § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW festgelegten Maßstäben verteilt werden.

Eine Verwendung zu Zwecken des freigestellten Schülerverkehrs ist aber grundsätzlich nicht zulässig.

Zudem ist zu bedenken, dass nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit keine Leistung an Dritte ohne Rechtsgrund und ohne Gegenleistung zulässig wäre. Hier lässt sich aber darauf abstellen, dass Leistungen zur Verhinderung kurzfristiger

Zahlungsunfähigkeit einem öffentlichen Zweck dienen können, nämlich dem Schutz der bestehenden verkehrswirtschaftlichen Struktur vor Ort, der Erhaltung der Möglichkeit zu einer schnellen Rückkehr zum ‚status quo ante‘ respektive dem Erhalt der Möglichkeit einer schnellen und jederzeitigen Erhöhung der Verkehrsleistung nach Beendigung der derzeitigen krisenbedingten Einschränkungen.

#### e) EU-Recht

Gegenwärtig gibt es noch keine Regelungen über Erleichterungen im Hinblick auf die Anwendung der EU-ÖPNV-Verordnung VO (EG) Nr. 1370/2007. Auch ist

nicht bekannt, dass eine solche Regelung über Erleichterungen im Rahmen der VO (EG) Nr. 1370/2007 unmittelbar geplant sei; das Verkehrsministerium NRW will diese Frage jedoch über den Bund näher kommunizieren.

Erleichterungen gibt es jedoch im Hinblick auf das „allgemeine“ Vergaberecht und die Anwendung des EU-Beihilfenrechts in Ansehung der Folgewirkungen der gegenwärtigen Corona-Pandemie. Beides ist auch auf den Verkehrssektor einschl. des ÖPNV-Sektors anwendbar.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 36.16.05

## Finanzielle Sofort-Hilfe des Kreises Kleve

Mit einer finanziellen Sofort-Hilfe möchte der Kreis Kleve die von der Corona-Krise geschädigten gewerblichen Kleinunternehmen sowie Angehörigen freier Berufe unterstützen. Das neue Förderprogramm, für das zunächst ein Volumen von zwei Millionen Euro bereitgestellt wird, beinhaltet die Gewährung einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschüsse von bis zu 7.500 Euro für Unternehmen sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler. Voraussetzung dafür ist, dass diese unmittelbar infolge der durch den Coronavirus COVID 19 ausgelösten Pandemie in eine existenzgefährdende wirtschaftliche Schieflage geraten sind und diese nicht allein mit Eigenmitteln sowie EU- / Bundes- und Landesfördermitteln oder sonstigen Fremdmitteln ausgleichen können, um eine Schließung des Unternehmens zu verhindern. Ein Rechtsanspruch auf die Hil-

fegewährung besteht nicht. Eine weitere Voraussetzung dafür ist, dass die Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Kreis Kleve liegt.

Die finanzielle Sofort-Hilfe von zunächst zwei Millionen Euro des Kreises Kleve ist das Ergebnis eines Dringlichkeitsbeschlusses, der vom Landrat mit den sechs Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen gefasst wurde. „Dies war notwendig, um angesichts der existenzbedrohenden Umstände kurzfristig dafür handlungsfähig zu werden, den gefährdeten Betrieben und freiberuflich Selbstständigen schnell helfen zu können“, sagt Landrat Wolfgang Spreen.

„Der Kreis weiß, dass dieses Hilfsprogramm auch kritisch bewertet werden wird, weil eingewandt wird, dass andere Programme ausreichen bzw. ein Überbietungswett-

bewerb der Hilfeprogramme stattfindet. Darauf nehmen wir jedoch Rücksicht. Das Hilfsprogramm des Kreises greift nachrangig und erst dann, falls die anderen Programme definitiv nicht zur Existenzsicherung ausreichen. Es geht auch nicht um einen Wettbewerb, sondern darum zu verhindern, dass viele kleine Betriebe schließen müssen, die später auch zum Beispiel als Steuerzahler und Arbeitgeber fehlen würden. Das bedeutet auch: Sollten die Förderprogramme von EU, Bund und Land ausreichen, wird der Kreis kein Geld ausgeben müssen. Das wissen wir aber erst später. Deshalb sind auch Rückforderungsmöglichkeiten definiert worden“, erläutert Landrat Wolfgang Spreen die Intention des Kreises Kleve.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 53.40.01.3

## Dr. Kai Zentara zum Beigeordneten beim Landkreistag NRW gewählt

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat einen neuen Beigeordneten im Sozial- und Schuldezernat: Dr. Kai Zentara folgt auf Martin Schenkelberg, der nach zwei Jahren Dienstzeit beim Landkreistag NRW nach Mittelfranken gezogen ist, wo er als Dezernent das Referat Gesellschaft und Soziales der Stadtverwaltung Ansbach leitet.

Dr. Kai Zentara leitet das Dezernat 2 seit dem 1. April 2020. Geboren und aufgewachsen in Wuppertal, studierte Zentara Jura und Politikwissenschaften in Bonn und Graz. Nach seiner Promotion in Düsseldorf und beruflichen Stationen in Brüssel ist der heute 44-Jährige bereits seit 2008 beim Landkreistag NRW tätig.

Als Referent war er zunächst verantwortlich für die Bereiche Schule, Kultur, Sport sowie öffentlicher Gesundheitsdienst, Suchthilfe, Veterinärwesen, Verbraucherschutz sowie Polizeirecht und -organisation. Einige Jahre später wurde er Hauptreferent für Finanzfragen und betreute darüber hinaus weiterhin die Fachbereiche Polizeirecht und -organisation sowie Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung. Als Beigeordneter übernimmt Dr. Kai Zentara nun die Leitung des Sozial- und Schuldezernats mit den Themenfeldern Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit sowie Schule, Kultur und Sport. Dr. Kai Zentara ist verheiratet und hat einen Sohn.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 00.10.00



## Neue Referatsstelle für Digitalisierung beim Landkreistag NRW

Bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetz (OZG) treffen auf die Kommunen besondere Herausforderungen, da der Großteil der im OZG-Umsetzungskatalog aufgeführten Verwaltungsdienstleistungen in die kommunale Vollzugszuständigkeit fällt. Bis zum 31.12.2022 müssen diese Verwaltungsdienstleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen. Zudem müssen die Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund verknüpft werden.

Um diesen dringenden und immer umfangreicheren Aufgaben in Hinblick auf die OZG-Umsetzung sowie weiteren Fragestellungen zur Digitalisierung der Kommunal-

verwaltung und anderer wichtiger kommunaler Bereiche gerecht zu werden, hatte die Landkreisversammlung im September 2019 im Kreis Olpe beschlossen, eine neue Referentenstelle für Digitalisierung und Informationssicherheit in der Geschäftsstelle des Landkreistags Nordrhein-Westfalen einzurichten.

### Karim Ahajliu neuer Referent für Digitalisierung

Die neue Stelle, die im für IT-Fragen zuständigen Dezernat 3 angesiedelt ist, wurde zum 1. April 2020 besetzt: Neuer Referent für Digitalisierung und Informationssicherheit beim LKT NRW ist Karim Ahajliu.



Der 41-Jährige war zuvor beim Landesbetrieb für Information und Technik NRW (IT.NRW) tätig. Nach einer Ausbildung als Groß- und Außenhandelskaufmann im Metallgroßhandel, die Ahajliu in Düsseldorf absolvierte, folgte eine Weiterbildung zum staatlich geprüften Betriebswirt, Fachrichtung Wirtschaftsinformatik. Zu seiner beruflichen Laufbahn zählen mehrjährige Stationen bei der Wirtschafts-

vereinigung Stahl und dem Stahlinstitut VDEh. Zuletzt war er Kundenmanager bei IT.NRW.

Als Referent beim Landkreistag NRW ist Ahajliu für die Bereiche Digitalisierung und Informationssicherheit zuständig. Im Mittelpunkt seiner Tätigkeit stehen Fragestellungen zum Digitalisierungsprozess der Kommunalverwaltungen. Neben

der Begleitung der zur OZG-Umsetzung geschaffenen Gremien und Arbeitsgruppen auf Landesebene wird Herr Ahajliu den Gemeinsamen IT-Lenkungsausschuss der kommunalen Spitzenverbände unterstützen und den Informationsaustausch der Kreise begleiten.

EILDIENTST LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 00.10.00



## Martin Stiller ist neuer Finanzreferent beim Landkreistag NRW

**M**artin Stiller, gebürtig und aufgewachsen im Rhein-Sieg Kreis, hat Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt im Öffentlichen Recht in Bonn und Oxford studiert. Aktuell promoviert er nebenberuflich zu einem rechtsgeschichtlichen Thema aus dem 19. Jahrhundert. Sein Referendariat absolvierte er beim Oberlandesgericht Köln mit Stationen u.a. bei Gleiss Lutz im Dezernat für öffentliches Recht, beim Rhein-Kreis Neuss und dem Städte- und Gemeindebund NRW. Dort begann er nach dem 2. Staatsexamen im März 2019 seine berufliche Laufbahn als Referent für Städtebau, Baurecht und Wohnungswesen. Als Referent beim Landkreistag NRW

hat Martin Stiller ab Mai 2020 den Bereich Finanzen, Haushalt, Veterinärwesen sowie Polizeirecht und -organisation übernommen.

EILDIENTST LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 00.10.00

# Digitales Lehren und Lernen – aktuelle Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen

von Staatssekretär Mathias Richter, Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Prozess der Digitalisierung von Schulen in Nordrhein-Westfalen befindet sich auf einem guten Weg. Mit dem DigitalPakt Schule wird die Möglichkeit zum Ausbau der IT-Infrastruktur an Schulen ausgestaltet. Der Medienkompetenzrahmen NRW bildet für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte den pädagogischen Rahmen für die Bildung in der digitalen Welt.

Digitalisierung stellt einen umfassenden und alle Lebensbereiche betreffenden Umbruch dar und betrifft somit auch die Schulen und Bildungseinrichtungen in besonderem Maße. Die stetige Verfügbarkeit des Internets und der mobilen Endgeräte ermöglicht eine große Flut an Informationen und Kommunikationsmöglichkeiten in unterschiedlichen Kontexten. Insoweit entsteht hieraus eine große Verantwortung für den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen, die „die Schülerinnen und Schüler angemessen auf das Leben in der derzeitigen und künftigen Gesellschaft [vorbereiten] und sie zu einer aktiven und verantwortlichen Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen, politischen, beruflichen und wirtschaftlichen Leben befähigen sollen.“<sup>1</sup>

Unsere Schulen müssen den Herausforderungen der „digitalen Revolution“ gerecht werden und das Lernen mit digitalen Medien und Werkzeugen in allen Schulstufen ermöglichen. Die Kultusministerkonferenz hat in ihrem Strategiepapier „Bildung in der digitalen Welt“ von 2016 das Ziel formuliert, dass „möglichst bis 2021 jede Schülerin und jeder Schüler jederzeit, wenn es aus pädagogischer Sicht im Unterrichtsverlauf sinnvoll ist, eine digitale Lernumgebung und einen Zugang zum Internet nutzen können sollte.“<sup>2</sup>

Zur Umsetzung dieses Zieles ist eine digitale Basisausstattung unserer Schulen in Nordrhein-Westfalen erforderlich. Dabei sollen sich Technik und Pädagogik gegenseitig ergänzen. Hierzu ist eine lernförderliche, wartungsarme (IT-)Infrastruktur für die verlässliche Umsetzung der Ziele zum Lernen im digitalen Zeitalter unabdingbar. Das Land Nordrhein-Westfalen hat in diese

Richtung einen großen Schritt gemacht mit dem Rollout von LOGINEO NRW, der Basis-IT-Infrastruktur für Schulen. Die Schulen können in Abstimmung mit dem Schulträger ihren kostenfreien Zugang beantragen.

Mit dieser webbasierten Arbeitsplattform wird eine moderne und geschützte Kom-

munikation für die rund 200.000 Lehrerinnen und Lehrer in NRW bereitgestellt. Damit haben Lehrerinnen und Lehrer in NRW die Möglichkeit, miteinander zu kommunizieren und schulische Informationen datenschutzkonform auszutauschen. Sie erhalten dienstliche E-Mail-Adressen, um private und dienstliche Kommunikation besser voneinander trennen zu kön-



Staatssekretär Mathias Richter.

Quelle: MSB/Susanne Klömpges

<sup>1</sup> Sekretariat der Kultusministerkonferenz (Hg.): Bildung in der digitalen Welt. Strategie der Kultusministerkonferenz. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2016 in der Fassung vom 07.12.2017, Berlin, 2016.

<sup>2</sup> Ebd.

nen. Mit LOGINEO NRW ist außerdem der Austausch von Unterrichtsmaterialien in einem geschützten Cloudbereich möglich. Des Weiteren lassen sich Termine und Ressourcen benutzerfreundlich in Kalendern koordinieren. Darüber hinaus haben die Lehrkräfte direkten Zugriff auf EDMOND NRW, ein Medien- und Bildungsportal mit tausenden lizenzierten audiovisuellen Bildungsmedien, die rechtssicher im Unterricht eingesetzt werden können.

LOGINEO NRW wird fortlaufend weiterentwickelt und in kommenden Versionen durch weitere Funktionen ergänzt. Somit sorgt das Land NRW für eine webbasierte Plattform, die auch in Zeiten von Unterrichtsausfall durch unvorhergesehene Ereignisse digital gestütztes ortsunabhängiges Lernen ermöglicht. Die Planungen zur Weiterentwicklung von LOGINEO NRW wurden der Krisensituation angepasst, so dass Maßnahmen zur Gestaltung von Lehr-Lernprozessen vorgezogen werden können. Derzeit arbeitet das Ministerium für Schule und Bildung mit Hochdruck daran, im Rahmen von LOGINEO NRW zeitnah allen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern ein Angebot zur Verfügung zu stellen.

LOGINEO NRW ist ein echtes Update für das digitale Arbeiten in unseren Schulen und ein Beispiel dafür, wie wir unsere Lehrkräfte und Schulträger sinnvoll unterstützen können. Das Interesse der Schulen an diesem Angebot ist groß. Rund 800 Schulen haben LOGINEO NRW inzwischen beantragt.

Die Digitalisierung von Schule benötigt aber auch eine gut ausgebaute und funktionierende IT-Infrastruktur im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Nur damit kann das Lernen mit digitalen Medien und digitalen Werkzeugen in Schule ermöglicht werden und so neue pädagogische Perspektiven eröffnen und den Lehr-Lern-Prozess unterstützen oder gar verändern. Zu diesem Zweck haben der Bund und die Länder im Rahmen ihrer Vereinbarung vom 16. Mai 2019 den DigitalPakt Schule auf den Weg gebracht und damit die Weichen für einen raschen Digitalisierungsprozess von Schulen gestellt. Der DigitalPakt stellt ein großes Investitionsprogramm insbesondere im Bereich der Schaffung von IT-Infrastrukturen in Bildungseinrichtungen dar.

Dafür stellt der Bund 5 Mrd. Euro zum Aufbau digitaler Bildungsinfrastrukturen bereit. Die Länder sind dabei für die administrative Umsetzung des DigitalPakt Schule verantwortlich. Sie steuern die Entwicklung medienpädagogischer Konzepte durch die Schulen und sorgen für die Qualifizierung der Lehrkräfte.

Die Landesregierung hat am 11. September 2019 die Förderrichtlinie zum DigitalPakt Schule veröffentlicht. Damit haben wir die Voraussetzungen für Schulträger geschaffen, Fördermittel für den Ausbau der digitalen Infrastruktur an Schulen in Nordrhein-Westfalen beantragen und zeitnah umsetzen zu können.

#### **Die Förderrichtlinie in Nordrhein-Westfalen basiert auf insgesamt vier Säulen:**

- 1. IT-Grundstruktur**
- 2. Digitale Arbeitsgeräte**
- 3. Schulgebundene mobile Endgeräte sowie**
- 4. Regionale Maßnahmen.**

Als zentrale Fördersäule ist dabei die IT-Grundstruktur anzusehen. Sie bildet in Nordrhein-Westfalen die Grundvoraussetzung für die Bewilligung der anderen Förderbereiche wie Digitale Arbeitsgeräte und schulgebundenen mobilen Endgeräte. Zur IT-Grundstruktur gehört der Aufbau oder die Verbesserung der digitalen Vernetzung im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Auch die flächendeckende WLAN-Abdeckung sowie Anzeige- und Interaktionsgeräte gehören dazu. Diese Anforderungen bewirken zugleich eine veränderte Sicht auf die Fragen nach Ausstattung und Support. Um diese komplexen Fragen und Aufgaben trotz teils unterschiedlicher Positionen gemeinsam zu lösen, befinden sich das Ministerium für Schule und Bildung und die kommunalen Spitzenverbände im intensiven und konstruktiven Dialog.

Damit nehmen die Schulträger im Rahmen des Digitalisierungsprozesses der Schulen eine zentrale Rolle ein. Als verantwortliche Stellen kennen sie die Gegebenheiten und Bedarfe der eigenen Schulen am besten und erarbeiten mit diesen gemeinsam das technischpädagogische Einsatzkonzept zu den einzelnen Fördersäulen des DigitalPakt NRW, aus welchem die pädagogischen Leitplanken für die Arbeit mit den digitalen Medien und digitalen Werkzeugen deutlich werden.

Mit der Veröffentlichung der Richtlinie haben wir zugleich ein digitalisiertes Antragsverfahren installiert und Strukturen zur Antragsbearbeitung und –bewilligung in Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen und den kommunalen Spitzenverbänden geschaffen. Eine intensive und umfassende Beratung rund um Fragen zur Antragstellung und zu den fachlichen Anforderungen stellen wir den Schulträgern durch die Geschäftsstellen Gigabit NRW bereit.

Bei aller Euphorie um die Möglichkeiten durch die Ausgestaltung von Lehr- und Lernprozessen durch die „digitale Revolution“ gilt für den schulischen Bereich, dass jede dieser Innovationen dem Primat des Pädagogischen folgen muss.

Entsprechend dem Auftrag der KMK wurde deshalb der Medienkompetenzrahmen NRW entwickelt, der nun die Grundlage für die Überarbeitung aller Kernlehrpläne darstellt.

Damit bildet der Medienkompetenzrahmen NRW eine verbindliche Grundlage für die schrittweise Modernisierung und Überarbeitung aller 158 Lehrpläne und Kernlehrpläne der Grund- und weiterführenden Schulen sowie einen Anknüpfungspunkt für die Bildungspläne der Berufskollegs. Mit den Kernlehrplänen für die Sekundarstufe I des Gymnasiums, die zum 01.08.2019 in Kraft getreten sind, ist ein erster wichtiger Umsetzungsschritt erfolgt. Die Lehrpläne für die Grundschule befinden sich aktuell in der Überarbeitung.

Daneben wurde auf Grundlage des Medienkompetenzrahmens NRW ein Internetportal eingerichtet, auf dem die Lehrkräfte zum Thema Medienkompetenz zu den Altersstufen und Fächern Unterrichtsbeispiele finden, die den Erwerb der notwendigen Kompetenzen für ein Leben in einer digitalen Welt fördern.

Für uns stellt die verbindliche Erstellung von Medienkonzepten an allen Schulen in Nordrhein-Westfalen einen wichtigen Schritt bei der Umsetzung des Medienkompetenzrahmens NRW dar. Hier werden nicht zuletzt auch Anforderungen an einen modernen und kernlehrplangemäßen Unterricht definiert. Vor diesem Hintergrund ergeben sich wiederum die entsprechenden Ausstattungsbedarfe, sodass die Medienkonzepte nicht zuletzt die Grundlage für die technische Ausstattung der Schulen durch die Schulträger abbilden. Für die Berufskollegs ist eine spezifische Handreichung zur Erstellung eines Medienkonzepts für Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt worden.

Zugleich hat das Ministerium für Schule und Bildung mit dem Orientierungsrahmen für Lehrkräfte ([https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/\\_Medienberatung-NRW/Publicationen/Lehrkraefte\\_Digitalisierte\\_Welt\\_2020.pdf](https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/_Medienberatung-NRW/Publicationen/Lehrkraefte_Digitalisierte_Welt_2020.pdf)) eine verbindliche Grundlage für die Lehreraus- und Lehrerfortbildung in der digitalisierten Welt geschaffen. Anknüpfend an die bekannten Handlungsfelder für Lehrerinnen und Lehrer – Unterricht-

ten, Erziehen, Lernen und Leisten fördern, Beraten und Schule entwickeln – zeigt der Orientierungsrahmen auf, welche neuen – unter den Bedingungen der Digitalisierung künftig aber zentralen – Kompetenzen, es auszubilden gilt. Der Orientierungsrahmen verdeutlicht, welche pädagogischen und didaktischen Kompetenzen das Land bei Lehrkräften für grundlegend hält, den Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung gestaltend zu begegnen.

Unser Ziel ist es, alle Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf die Chancen und Herausforderungen einer zunehmend digitalisierten Lebens- und Arbeitswelt vorzubereiten. Der Orientierungsrahmen ist daher in enger Verzahnung mit dem Medienkompetenzrahmen NRW, der für alle Schülerinnen und Schüler der Primar- und der Sekundarstufe I bereits verbindlich gilt, entwickelt worden. Er zeigt auf, über welche Kompetenzen die Lehrkräfte ihrerseits verfügen müssen, um die im Medienkompetenzrahmen NRW definierten Kompetenzen ihrer Schülerinnen und Schüler zur Entwicklung eines sicheren, kreativen und verantwortungsvollen Umgangs mit digitalen Medien und Werkzeugen vermitteln zu können.

In der aktuellen Situation gilt das oberste Ziel der Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie. Hierzu hatte die Landesregierung die Entscheidung getroffen, den

Unterrichtsbetrieb an den Schulen in Nordrhein-Westfalen im ganzen Land ab dem 16. März 2020 auszusetzen. Da mit dem Ende des regulären Unterrichtsbetriebs nicht gleichzeitig auch das Lernen der Schülerinnen und Schüler ruhen soll, wurden die Schulen gebeten, Lernaufgaben bereitzustellen, die das Lernen der Schülerinnen und Schüler z.B. in Form von Projekten, fachübergreifenden Vorhaben oder Vorbereitungen von Präsentationen, gerade im Primarstufenbereich aber auch über die Bereitstellung altersangemessener und spielerischer Aufgaben, unterstützen und an den Unterricht anknüpfen sollen. Uns ist bewusst, dass auch nach den Osterferien das Lernen auf Distanz weiterhin eine Option für die Einhaltung der Vorgaben des Infektionsschutzes sein wird.

Das Lehren und Lernen auf Distanz stellt für Lehrerinnen und Lehrer, aber auch für Schülerinnen und Schüler eine ungewohnte Situation dar. Um Unterstützung zu bieten, hat das Ministerium für Schule und Bildung in Zusammenarbeit mit der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) und der Medienberatung NRW eine Sammlung erstellt, in der nützliche Tipps und Angebote für das Distanzlernen zu finden sind. Neben staatlich-kommunalen Angeboten haben wir auch private Angebote aufgenommen. Es wird darauf geachtet, dass die Angebote qualitativ hochwertig sind und

kostenlos zur Verfügung stehen. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert, sodass es sich lohnt, diese immer mal wieder unter [https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/FAQneu\\_Coronavirus\\_Unterstützungsangebote/Unterstützungsangebot.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/FAQneu_Coronavirus_Unterstützungsangebote/Unterstützungsangebot.pdf) aufzurufen.

Neben den Hinweisen auf überfachliche und fachliche Materialangebote enthält die Sammlung von Unterstützungsangeboten auch Aussagen zum Lehren und Lernen auf Distanz selbst. Sie macht Mut, dass nicht alles auf Anhieb gelingen muss, sie enthält aber auch erste didaktische Hinweise darauf, wie das Lehren und Lernen auf Distanz zukünftig konzipiert sein könnte.

Gerade in der aktuellen Situation sehen wir, dass „Digitalisierung“ ein dynamischer Prozess ist, dessen Geschwindigkeit gerade in diesen Zeiten an Fahrt aufgenommen hat. Wichtig ist dabei, die anstehenden und künftigen Maßnahmen in diesem Prozess im Dialog mit den an Schule beteiligten Akteuren konstruktiv auszugestalten, zu begleiten und zu steuern, damit unsere Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf die künftigen Anforderungen der digitalen Welt gut vorbereitet sind und diese Zukunft selbst mitgestalten können.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 40.22.04

## Digitales Lernen und Lehren im Kreis Mettmann

*Im Kreis Mettmann wird Bildung und Digitalisierung ein sehr hoher Stellenwert beigemessen. Zur Bündelung dieser Anliegen gibt es gewachsene Strukturen wie auch neue Initiativen. Eine Schlüsselrolle kommt dabei dem Amt für Schule und Bildung mit den drei Fachkompetenzen Medienzentrum (MZ), dem Regionalen Bildungsbüro (RBB) und der IT-Koordination in der Schulverwaltung zu. Das RBB vernetzt die Bildungspartner in der Region, während das MZ die technisch-pädagogischen Werkzeuge sicherstellt. Gemeinsam mit der Schulverwaltung entwickeln sie zudem neue Initiativen für die Modernisierung von Bildung in der Region und insbesondere in den Kreisschulen.*

### Digitale Infrastruktur – Klassenzimmer 4.0

Das Thema digitale Infrastruktur in Schulen bedeutet eine grundlegende Veränderung der Lehr- und Lerntradition, sind doch viele Kinder und Jugendliche im Umgang mit den neuen Technologien zum Teil erheblich versierter als manche Lehrkräfte.

Das setzt sich bei der Anschaffung und Implementierung der Medien fort, wo Verwaltungen als Schulträger Fachpersonal aus der IT-Branche oder entsprechende Berater rekrutieren, um Beschaffungen kompetent und zielgerichtet realisieren zu können. Im Kreis Mettmann ist der IT-Koordinator des Amtes für Schule und Bildung Fachmann für die Beschaffungen.

Er arbeitet für die Schulverwaltung eng mit der IT-Steuerung hausintern und dem Dienstleister für Informationstechnologie, dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN), zusammen. Grundlage für die Anschaffungen bilden in aller Regel politische Beschlüsse und Empfehlungen des Kreistages und seiner Fachausschüsse, wie des Ausschusses für Schule und Sport



## DIE AUTOREN

Gabriele Riedl,  
Leiterin des Regionalen  
Bildungsbüros  
und



Jan Schrod,  
IT-Koordinator für alle  
Schulen in Kreisträ-  
gerschaft, Kreis Mett-  
mann<sup>1</sup>

– ggfs. auch in Kooperation mit dem Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung.

Der Kreis Mettmann ist Träger von vier Berufskollegs und sieben Förderschulen. Für alle seine Bildungseinrichtungen hat er Mittel aus den Förderprogrammen „Gute Schule 2020“ und „DigitalPaktSchule NRW“ generiert und bei Bedarf mit Kreismitteln ergänzt.

In 2020 werden die Berufskollegs mit professionellem und flächendeckendem WLAN ausgestattet, das mobiles Lernen ermöglicht. Dazu wurden die Schulen an das Gigabit-Netzwerk (Glasfaser) angeschlossen und die digitale Infrastruktur wird auf einen zeitgemäßen Stand gebracht. Zusätzlich werden die Schulen mit mobilen Endgeräten in Form von Laptops und Tablets ausgestattet. In Kombination lässt sich das ganze Schulgebäude flexibel für den Unterricht nutzen. Starre PC-Klassen gehören somit bald der Vergangenheit an und sogar in der Sporthalle werden online-Videoanalysen möglich sein.

In den Förderschulen kommen zusätzlich modernste Roboter zum Einsatz, die sich sehr leicht programmieren lassen und anschließend autonom Aufgaben durchführen. In Verbindung mit Tablets wird auf diese Art die Medienkompetenz gefördert. Auch Virtuell Reality Brillen werden beschafft und können so neue Inhalte in den Klassenraum bringen. Beispielsweise können Zeitzeugen vom 2. Weltkrieg erzählen oder die Kinder tauchen virtuell in eine alte Mine ab.

Alle Schulen in Trägerschaft des Kreises Mettmann werden großflächig mit modernsten digitalen Tafeln ausgestattet, um digitalen Unterricht zu ermöglichen. Die Geräte

<sup>1</sup> Unter Mitwirkung von Michael Buckert, Leiter des Medienzentrums

ersetzen die grüne Kreidetafel, aber auch die Beamer, Overheadprojektoren und Whiteboards, da alle diese Funktionen in den digitalen Tafeln vereint sind. Auf den bis zu 86“ großen Displays können Filme in 4K Auflösung gezeigt oder auch bearbeitet werden. Das Spiegeln des Tablets und des Handys der Schülerinnen und Schüler auf die Tafel ist ebenso möglich, wie die Erstellung von digitalen, interaktive Tafelbildern. Durch die Vernetzung mit dem Internet können zusätzlich Lehrinhalte von anderen Nutzern (Lehrer\*innen) auf der ganzen Welt genutzt werden. So kann z.B. für den Unterricht die Präsentation von „Macbeth“ einer amerikanischen High-School einfach aus dem Forum geladen werden.

Die Harmonisierung in der Ausstattung trägt dazu bei, ein übersichtliches digital-didaktisches Bildungsangebot vorzuhalten und zugänglich zu machen.

## Bedeutung für die Bildung

Derzeit zeigt sich, dass Defizite in der digitalen Ausstattung von Schulen Auswirkungen auf die Chancengleichheit und die Lernmöglichkeiten haben: So unterrichten in der aktuellen Corona-Krise einige Lehrkräfte ihre Klassen seit der Schließung ihrer Schule per Livestream oder einer Lernplattform, während ein paar Kilometer entfernt manche Eltern Arbeitsblätter am Schultor abholen oder andere mit E-Mails zu Aufgaben für das Homeschooling ihrer Kinder überschwemmt werden. Selbst jüngere Lehrkräfte sind beim virtuellen Klassenzimmer eher zurückhaltend. Alle Pädagogen

stehen nun unter Druck, digitale Unterrichtseinheiten anbieten zu müssen, ohne dass sie sich damit schon alle eingehend befassen hätten.

Digitale Schulserver, Lernplattformen, digitale Unterrichtsmethoden wie Online-Vorlesungen und Medienstreaming wären heutzutage sehr hilfreich, wenn sie flächendeckend nutzbar wären. Aus aktuellem Anlass ist mancherorts festzustellen, dass sie zuweilen mangels Bandbreite nicht funktionieren, da sie die vervielfachten Zugriffe nicht abarbeiten können.

Laut einer Bitkom-Studie aus 2019 haben 85 % der befragten Lehrkräfte Interesse an Weiterbildung zu Digitalthemen. Weitgehend einig sind sich Pädagoginnen und Pädagogen darin, dass die Aus- und Weiterbildung verbessert werden müsse. 87 % sind für einen Ausbau einschlägiger Weiterbildungsangebote, 78 % sind der Ansicht, dass regelmäßige Fortbildungen zu digitalen Themen und Methoden verpflichtend sein sollten. 74 % sagen, dass das Lehramtsstudium besser auf den Einsatz digitaler Medien im Unterricht vorbereiten muss.

Hier wird deutlich, dass die Lehrerschaft die Digitalisierung als Kernthema anerkennt und aktiv daran mitarbeiten möchte.

## Situation im Kreis Mettmann - modern und vernetzt

Das Medienzentrum des Kreises Mettmann hält Dienstleistungen vor, um Lehrkräfte



**Wenn MINT-Unterricht spannend wird: Mit VR-Brillen neue Lernmethoden und -welten entdecken.**

Quelle: Kreis Mettmann

und Schulen beim Einsatz von Bildungsmedien zu unterstützen. Dazu gehören die Bereitstellung des landesweiten Streamingportals für Bildungsmedien EDMOND NRW sowie die kreisweit etablierte Organisation von Ausbildungsgängen für das Projekt Medienscouts NRW. Die Kooperation mit anderen Akteuren wie den Medienberatern, dem Kompetenzteam der staatlichen Lehrerfortbildung sowie dem multiprofessionellen Team des Regionalen Bildungsbüros macht es möglich, moderne Formate zu erproben und neue Projekte zu kreieren:

## MedienCafé und LearnLab



### Logo des Mediencafés.

Quelle: Kreis Mettmann

Inhalte von Lehramtsstudiengängen ebenso wie spätere Lehrerfortbildungen sind leider oft noch weit weg von einer zeitgemäßen Unterrichtspraxis, die sich dringend der didaktischen Digitalisierung öffnen muss (z.B. der Methodenvermittlung beim Unterricht mit mobilen Endgeräten). Viele Lehrkräfte benötigen daher kontinuierlich einen Lernort und Möglichkeiten, wo sie sich inhaltlich wie methodisch mit MINT-Themen und einem digitalisierten Unterrichtsumfeld auseinandersetzen können, ohne sofort einer Bewertung zu unterliegen.

Um die wichtige Verbindung eines schulischen Fachcurriculums mit einem Medienkonzept zu schaffen, ist fundiertes Wissen über digitale technische Infrastruktur Voraussetzung. Ebenso braucht es belastbare und praxiserprobte Anwenderkenntnisse, die über die reine iPad Bedienung oder das Einloggen auf Schulservern wie Logineo NRW hinausgehen.

Mit dem MedienCafé & LearnLab schaffen das Medienzentrum und das Regionale Bildungsbüro mit Unterstützung der Medienberater des Landes NRW und anderer Anbieter gemeinsam einen multimedial ausgestatteten Lernort. Lehrende aller Schulformen können Unterricht in der digitalen Bildungswelt kennenlernen, ausprobieren und sich mit der Technik des Digitalen Klassenzimmers vertraut machen. Dazu gehören Bedienkonzepte von interaktiven Smartboards, Dokumentenkameras oder iPads. Im MedienCafé & LearnLab soll mindestens einmal im Monat programmierbare Hardware wie Microcontroller, Roboter, Virtual Reality Brillen, Drohnen u.ä. zur Nutzung bereitstehen. Dann können Ideen für eigene Unterrichtseinheiten praktisch erprobt und weiterentwickelt werden: z.B. zu Coding (Programmierungsregeln) an Grundschulen, Methodentraining für Unterricht mit iPad-Klassen, Roboterprogrammierung oder Unterrichtsbeispiele für den Einsatz von Virtual Reality Brillen oder 3D-Druckern für Kunstprojekte.

Ursprünglich war der Start für April 2020 geplant. Die Corona-Krise hat auch hier zu Verschiebungen geführt.

## MINT-Tag

Mit dem im Jahr 2019 initiierten Format „Fachtage MINT-“ ist es in hervorragender Weise gelungen, Neugier und Lust auf MINT-Fächer zu wecken, Schülerlabore in den Berufskollegs und das zdi-Netzwerk im Kreis Mettmann weiter bekannt zu machen sowie Partner für Schulen sichtbar zu machen. Kernstück des Tages waren mehr als 20 Workshops à 45-Minuten, in denen Inhalte und Tools für den digitalen Unterricht für die insgesamt rund 130 Fachleute aktiv erfahrbar wurden. In den drei Workshop-Schienen gab es eine spannende Mischung aus informationstechnischer Grundlagenvermittlung im Sachunterricht (mit und ohne Strom), anregendem Methodenmix - z. B. Einsatz von Escaperooms (spielerisches Lernmittel) im naturwissenschaftlichen Unterricht - sowie technisch anspruchsvollen Workshops zum Einsatz von Virtual Reality, 3D-Druckern oder Messsensoren als Teil des weltweiten Internet of Things. Sehr beliebt waren auch Angebote zum Arbeiten mit Tablets und Apps sowie weitere innovative Unterrichtsmethoden im digitalen Klassenzimmer. Das NRW-Schulministerium ermöglichte die Teilnahme der Digitalen Lernwerkstatt aus dem Projekt „Digitaloffensive Schule NRW“.

Dieses erfolgreiche Format ist in seinen Planungen weitergewachsen und soll sich zu einer alljährlichen Veranstaltungsreihe entwickeln. In diesem Jahr stoppte die Corona-Krise drei Tage vor der Veranstaltung leider alle Vorbereitungen und die Durchführung.



Landrat Thomas Hendele eröffnet den „MI(N)T-Mach-Tag 2019“. Quelle: Kreis Mettmann

## MedienScouts

Ein gemeinsamer Fachtage zum Cybermobbing war die Initialveranstaltung für eine idealerweise flächendeckende Einführung von Medienscouts an allen weiterführenden Schulen im Kreis Mettmann. Dabei übernehmen geschulte Jugendliche als „Buddies“ Verantwortung für einen gemeinsamen konstruktiven Umgang mit digitalen Medien an der Schule. Sie werden von einer entsprechend geschulten Lehrkraft unterstützt.

## Neues Wissen im Netzwerk verbreiten

Aufgrund der großen Heterogenität der schulischen Ausstattungen und der technischen Voraussetzungen bildet ein Fortbildungs- und Vernetzungsangebot für die Mitarbeitenden der 11 Schulträger im Kreis



**So gelingt der Einstieg ins Programmieren ab Klasse 3: Mit einem Microcontroller und einer visuellen/blockbasierten Programmiersprache auf dem iPad.**

Quelle: Kreis Mettmann



**Dem Forscher auf der Spur: Präparation einer Rieseneuschrecke.**

Quelle: Kreis Mettmann

eine funktionierende Netzwerkstruktur. So können Arbeiten, wie beispielsweise das Erstellen von Nutzungsvereinbarungen zur Nutzung schulischer IT-Anlagen oder auch die Formulierung von Medienentwicklungsplänen, gebündelt und effektiver gehandhabt werden.

Die MINT-Macher-Runde ist inzwischen ein kreisweites Austausch-Forum für Lehr-

kräfte und die Mitarbeitenden der drei im Kreis ansässigen **Zukunft durch Innovation (zdi)-Schülerlabore**. Sie gehören zu den langjährig bewährten Partnern und werden von der kreisweiten Wirtschaftsförderung im zdi-Netzwerk koordiniert. Best-Practice-Austausch von Erfahrungen, verbunden mit Fortbildungselementen und Fachtagen sprechen in der MINT-Macher-Runde viele Interessierte an.

Eine noch stärkere Vernetzung dürfte weiterhin der Schlüssel zu einer gelungenen Digitalisierung im Kreis Mettmann sein, denn seine Städte sind stark – gemeinsam planen, beschaffen und umsetzen macht jedoch auch auf dem Digital- und Bildungsmarkt stärker.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 40.22.04

## „Entscheidend is auf'm Platz“ – Digitales Lehren und Lernen auf der Grundlage eines institutionsübergreifenden Entwicklungsprozesses

„Grau ist alle Theorie – entscheidend is auf'm Platz.“ Dieser berühmte Ausspruch von Alfred (Adi) Preißler könnte nicht treffender beschreiben, wobei es im Kern bei der zukunftsicheren Gestaltung des Lehrens und Lernens in einem zunehmend digitalen Umfeld geht. Innovative Ansätze und präzente Akteure gibt es viele. Ebenso zahlreiche Best-practise-Beispiele, Leitfäden sowie Unterstützungsangebote von Beratern oder technischen Dienstleistern. Jede Schule ist inzwischen auf dem Weg, einzelne mit herausragendem Engagement, andere wiederum noch ganz am Anfang mit vielen Widerständen. Eigentlich ist doch alles da und dennoch tun wir uns an vielen Stellen noch sehr schwer mit der Akzeptanz und Umsetzung von Digitalität als Grundlage einer dringend benötigten Form des neuen Lehrens und Lernens in unseren Klassenzimmern. Wie lassen sich hierfür am Beispiel einer Kommune die notwendigen Beteiligten vernetzen? Wie lässt sich ein gemeinsamer Prozess in Gang setzen, der am Ende für die Lehrenden wie die Lernenden als spürbarer Mehrwert wahrgenommen wird? Wie können dadurch neue Möglichkeiten des Lehrens und Lernens eröffnet und auf einer zukunftsweisenden finanziellen Grundlage aufgebaut werden? Von den Erfahrungen auf diesem Weg möchten wir berichten.

## Die erste wichtige Erkenntnis: 11 Freunde sollt ihr sein!

Viele haben uns zu Beginn die Aussichtslosigkeit bescheinigt, eine kreisangehörige Kommune, den Kreis, die Schulen und die Bezirksregierung in einer gemeinsam entwickelten Projektmatrix so vernetzen zu wollen, dass am Ende noch alle miteinander reden und zudem ein zukunftssicherer Medienentwicklungsplan auf der Grundlage fundierter Medienkonzepte der Schulen in enger Abstimmung mit dem Schulträger und der Politik auf dem Tisch liegt. Dies war die Ausgangslage für ein in dieser Form einzigartiges Modellprojekt, bei dem der Kreis Lippe und die Stadt Blomberg gemeinsam mit weiteren Partnern, sechs Grundschulen, drei weiterführenden Schulen und einer Förderschule zusammengearbeitet haben.

Zunächst wurde vom Kreis, der Kommune sowie der Bezirksregierung das notwendige Team identifiziert und gemeinsame Arbeitsprozesse und Projektabläufe diskutiert und festgelegt. Rund um die Projektkoordination aus dem Medienzentrum des Kreises konnte ein 11-köpfiges Projektteam aus dem Kreis der Medienberaterinnen und Medienberatern, dem Datenschutzbeauftragten, dem Fachberater des Generalisten für Digitalisierung bei der Bezirksregierung Detmold sowie Mitarbeitern der Geschäftsstelle Gigabit.NRW gewonnen werden. Unterstützt wurde das Team durch die Breitbandkoordination im Kreis Lippe. Dann galt es Klarheit über die jeweilige Rolle und Zuständigkeit der beteiligten Partner zu bekommen und das sich hieraus ergebende Zusammenspiel in einen produktiven Projektablauf zu integrieren. Dabei hatten alle ihre Aufgaben: Die MedienberaterInnen unterstützen die Schulen

bei Fragen des pädagogischen Einsatzes der digitalen Medien und kümmern sich um die notwendigen Fortbildungen. Sowohl die Erstellung der Medienkonzepte, als auch die für den Digital-Pakt notwendigen technisch-pädagogischen Einsatzkonzepte werden von ihnen begleitet. Um neben einer guten internen Vernetzungsstruktur auch eine ausreichende Gesamtanbindung sicherzustellen, unterstützen die Kollegen der Breitbandkoordination des Kreises bei der Ermittlung des Ist-Standes für die jeweiligen Schulstandorte und beraten zu Möglichkeiten des weiteren geförderten Ausbaus.

Die Generalisten für Bildung in der digitalen Welt und Digitalisierung in der Bezirksregierung stellen den Kontakt zu den Schulaufsichten, der fördererfahrenen Geschäftsstelle Gigabit.NRW sowie den Infrastrukturberatern her. Sie beraten beide insbesondere zur gigabitfähigen Inhouse-Verkabelung, dem WLAN-Ausbau, aber auch der Ausrichtung der Technik am Medienkonzept. Die Einbindung weiterer IT-Dienstleister vor Ort oder auch der Kommunalen Rechenzentren ist je nach Erfahrung ebenso sinnvoll, um auch diese Akteure einzubinden.

Eng verbunden mit der Digitalisierung in Schulen ist der richtige Umgang mit den dabei erhobenen und verarbeiteten Daten. Daher wirkt auch der Datenschutzbeauftragte für die Schulen mit.

Koordiniert und unterstützt wird das Team von der Projektkoordination des Medienzentrums, das sich mit dieser Aufgabe schrittweise zu einer Medienbildungsagentur entwickelt. Hier liegt die operative Gesamtkoordination, die Sicherstellung funktionierender Schnittstellen sowie die



### DIE AUTOREN

Nicole Wagener,  
Projektkoordinatorin  
Medienzentrum Kreis  
Lippe  
und



Markus Rempe,  
Leiter Fachdienst  
Bildung, Kreis Lippe<sup>1</sup>

Beratung und Unterstützung der Mitarbeitenden im gesamten Prozess. Im Rückblick wird diese Funktion als sehr bedeutsame wahrgenommen, kann sie doch im Idealfall dazu beitragen, aus vielen Einzelakteuren ein funktionierendes Team aufzubauen.

## Die zweite wichtige Erkenntnis: Entscheidend ist auf'm Platz

Ein funktionierendes Team ist kein Selbstzweck. Es hat immer der Umsetzung der vorgegebenen Aufgaben zu dienen. So trafen sich zum Auftakt des Prozesses Vertreter des Kreises sowie der Bezirksregierung gemeinsam mit dem allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und weiteren Verwaltungsmitarbeitern der Stadt. Hier wurde zunächst der Rahmen und das konkrete Ziel der gemeinsamen Projektarbeit besprochen und festgelegt. Zudem wurde der städtische Schulausschuss informiert,

<sup>1</sup> Unter Mitwirkung von Winfried Kipke, Kämmerer und Finanzen, Stadt Blomberg



Projektpartner Medienentwicklungsplanung Stadt Blomberg.

Quelle: Kreis Lippe



Aufgabenverteilung Medienentwicklungsplanung Stadt Blomberg.

Quelle: Kreis Lippe



**Auftaktveranstaltung mit Akteuren aus dem Kreis Lippe und der Stadt Blomberg.**

Quelle: Kreis Lippe

der letztlich den Beschluss zur Umsetzung des gemeinsamen Projekts fasste. In einem nächsten Schritt wurden die Schulen gemeinsam vom Bürgermeister sowie dem Medienzentrum informiert und in den Projektablauf eingebunden.

Für alle Beteiligten war dies zugleich ein neuer wie ungewohnter Prozess. Daher war es besonders wichtig, das Vorhaben trotz aller Hierarchien auf einer gemeinsamen Augenhöhe aufzubauen. Zudem war zu akzeptieren, dass einzelne Schulen wie Kooperationspartner von unterschiedlichen Startpunkten in das Projekt gestartet sind. So musste der ursprüngliche Projektablauf mehrfach verändert und auf die konkrete Situation angepasst werden. Schon jetzt ist klar, dass diese Phasen und Einzelbausteine bei der Übertragung auf andere Kommunen immer wieder neu sortiert und den individuellen Voraussetzungen angepasst werden müssen.

Durch die enge Zusammenarbeit war ein schrittweises Zusammenwachsen der Akteure zu spüren. Dies wiederum begünstigte eine niedrigschwellige Kommunikation, in der auch kritische Themen angesprochen und schrittweise gelöst werden konnten. Dabei war es allen Beteiligten wichtig, dass die beteiligten Projektpartner den Schulen und der Stadt Blomberg nicht einfach ein fertiges Konzept liefern. Um eine nachhaltige Weiterarbeit sicherzustellen beschränkte sich die Rolle der beteiligten Partner insbesondere auf die Prozessgestaltung sowie die zielgerichtete Unterstützung bei der Beantwortung von didaktisch-methodischen über technische bis hin zu finanziellen Fragen. So entstand schrittweise ein im Kern von den Schulen

sowie der Stadt entwickeltes Konzept. Dabei wurde zudem auf die gezielte Information auch der Elternschaft großer Wert gelegt.

Mit diesen notwendigen Vorarbeiten sowie einem durch die Breitbandkoordination erstellten Soll/Ist-Vergleich der technischen Voraussetzungen im Gepäck wird nun die Stadt ihre Digitalisierungsziele festlegen. Aus Medienkonzepten, technischen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten und den Zielen der Stadt ergibt sich abschließend ein konkreter Maßnahmenkatalog im Rahmen der Medienentwicklungsplanung. Dieser wird derzeit in Kenntnis der gesicherten schulischen Bedarfe aufgebaut. Zudem gibt er der Kommune die Sicherheit gibt, dass das notwendige finanzielle Engagement auch zu einer spürbaren Weiterentwicklung der kommunalen Bildungslandschaft beiträgt.

### Die dritte wichtige Erkenntnis: Nach dem Spiel ist vor dem Spiel

Gerade der Modellprojektcharakter und der Wunsch aller Beteiligten, daraus zu lernen, machen die genaue Auswertung der Ergebnisse und Erfahrungen aus der Planung, Konzeption und Umsetzung am Ende des Prozesses wichtig. Daher ist dies als eigene Phase schon von Anfang an ein mitgedachter Baustein der Arbeit. Vor den Sommerferien soll dieser Prozess abgeschlossen sein. Insgesamt ist vorgesehen, dass der Gesamtprozess im Verlauf der zweiten Jahreshälfte vorläufig abgeschlossen ist. Die pädagogische und technische Arbeit, aber auch die fortlaufende Arbeit

an den Medienentwicklungskonzepten in Blomberg wird aber sicher anhalten und hoffentlich von den gewonnenen Erfahrungen des gemeinsamen Weges profitieren. Dennoch liegt es in der Natur der Sache, dass auch Fragen bleiben. Wie sieht die richtige Balance zwischen dem notwendigen Drängen auf Ergebnisse und dem Zeitlassen für notwendige Diskussionsprozesse aus? Wie kann die Balance zwischen der Individualität der einzelnen Schule und einer ressourcenschonenden kommunalen Gesamtlösung hergestellt werden? Welche neuen und langfristigen Lösungen kann es für die verstärkte notwendige Finanzierung von Support-Lösungen oder ganz aktuell funktionierenden Lernplattformen geben, die diesen Namen auch verdienen?

Allen Beteiligten ist deutlich geworden, dass nur ein gemeinsam erarbeitetes Gesamtkonzept zum digitalen Lehren und Lernen zu einer langfristig funktionierenden und finanzierbaren Lösung führen kann. Anders als in früheren Zeiten wird dies eine finanziell wie schulisch herausfordernde Daueraufgabe sein, die nicht mehr in 5-Jahreszeiträumen geplant werden kann. Vieles spricht dafür, dass ein neues Miteinander der beteiligten Akteure eine wichtige Voraussetzung für das eine Ziel ist, dass wir nicht aus den Augen verlieren dürfen: Das gelingende Lernen und Lehren in einer neuen Zeit und die damit verbundene Teilhabe der Schülerinnen und Schülern an allen und nicht nur an ausgewählten Schulen. Mit dieser spannenden Aufgabe werden wir wohl nie fertig werden (müssen).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 40.22.04

## Pädagogischer Support im Kontext großer Förderprogramme zur Digitalisierung von Schulen

Als regionsweit tätige Einrichtung ist das Euregionale Medienzentrum der Stadt und der StädteRegion Aachen unter Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens bestrebt, pädagogische und technische Standards im Bereich der Medienbildung und -ausstattung zu implementieren. Gleichwohl müssen dabei die individuellen Bedarfe und Rahmenbedingungen der einzelnen Kommunen berücksichtigt werden. Ein zentral organisierter Support setzt deswegen flexible Beratungsstrukturen ebenso voraus, wie auch eine enge Zusammenarbeit mit dem staatlichen Schulamt. Insbesondere bei der Umsetzung einschlägiger Förderprogramme zur Digitalisierung von Schulen müssen Kommunen und Land Hand in Hand gehen, um die technische Ausstattung effektiv auf die pädagogischen Vorhaben abstimmen zu können.

In Form einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft für annähernd 200 Schulen und elf Schulträger kooperiert das Medienzentrum eng mit der unteren Schulaufsichtsbehörde und den dazugehörigen Medienberatern des Kompetenzteams. Gemeinsam mit den Medienberatern bündeln die kommunalen Fachkräfte effizient Kompetenzen, Technik und personelle Ressourcen unter einem Dach. Die Dienstleistungen umfassen dabei nicht nur Angebote für die Bildungseinrichtungen selbst, sondern auch für die Schulträger im Einzugsgebiet. Ziel ist es, Medienbildung nachhaltig im Unterricht zu verankern und die dafür notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen. Dabei müssen innere und äußere Schulangelegenheiten erfolgreich in Einklang gebracht werden.

Förderprogramme beschleunigen diese technischen Ausstattungsprozesse, erfordern jedoch gleichzeitig ein hohes Maß an

pädagogischer Vorarbeit durch die Schulen. Denn ohne die schulischen Medienkonzepte lassen sich keine validen Aussagen zum tatsächlichen Bedarf der einzelnen Einrichtungen treffen. Ein Aspekt, den jetzt das bundesweite Förderprogramm DigitalPakt Schule in besonderem Maße aufgreift: Dementsprechend ist eine Förderung nur möglich, wenn Schulträger und Schule gemeinsam ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept erstellen.

### Das digitale Klassenzimmer als primärer Erfahrungsraum

Die Medienberater des Kompetenzteams unterstützen die Schulen bei der Fortschreibung der schulischen Medienkonzepte. In Zusammenarbeit mit den kommunalen Fachkräften bieten sie Fortbildungen, pädagogische Tage sowie Beratungsgespräche im Medienzentrum selbst



#### DIE AUTORIN

Lara Langfort-Riepe, Leiterin des Euregionalen Medienzentrums der Stadt und der StädteRegion Aachen unter Beteiligung Ostbelgiens und Vorstandsmitglied im Landesarbeitskreis kommunaler Medienzentren (LAK)

und in den Schulen vor Ort an. Neben der Weiterentwicklung des Unterrichts werden dabei auch die technischen Bedarfe in den Blick genommen. Zwar gilt stets das Primat der Pädagogik, aber ohne technische Grundkenntnisse können die Lehrkräfte nur schwerlich formulieren, mit welcher Medienausstattung ihre pädagogischen Vorhaben zukünftig umgesetzt werden sollen. Im digitalen Klassenzimmer des Medienzentrums machen sich viele Lehrkräfte mit der gängigen Präsentationstechnik und den dazugehörigen Steuergeräten wie Tablets vertraut. Alle Geräte werden auf der Grundlage eines Kriterienkatalogs vorab von den Medientechnikern des Medienzentrums für das schulische Umfeld erprobt und von den Medienberatern im Rahmen der Fortbildungen eingesetzt. Darüber hinaus wird auf die Erfahrung der Schulen selbst zurückgegriffen und Technik getestet, die in einzelnen Schulen bereits erfolgreich eingesetzt wurde.

Eine konkrete Auswahl an hochwertiger, langlebiger und intuitiv nutzbarer Präsentationstechnik hilft zudem den Schulträgern, Folgekosten zu minimieren und technische sowie pädagogische Einweisungen in die Geräte über das Medienzentrum abzuwickeln. Welche Technik letztlich beschafft wird, hängt jedoch von Medienkonzepten der Schulen, den (politischen) Entscheidun-



Schüler setzen intuitiv nutzbare Präsentationstechnik ein.

Quelle: Euregionales Medienzentrum/Johannes Klas

gen der einzelnen Kommunen sowie den technischen und finanziellen Rahmenbedingungen ab. Als Fachberatungsstelle stellt das Medienzentrum alleinig sein Expertenwissen zur Verfügung und spricht Empfehlungen aus. Die Realisierung der Ausstattung erfolgt über die einschlägigen Dienststellen der jeweiligen Kommunen, ebenso der sogenannte Second-Level-Support, der vielerorts an einen technischen Dienstleister ausgelagert ist.

### Schulische Medienkonzepte bilden die Grundlage aller Planungen

Im Rahmen der Schulträgerberatung unterstützen Medienzentrum und Medienberater die Verwaltungsstellen der städteregionalen Kommunen bei der Sichtung der schulischen Medienkonzepte. Als Teil der inneren Schulangelegenheiten integriert das Konzept zunächst einmal das Lernen mit Medien systematisch in die Lernprozesse. Ob sich daraus die ebenfalls im Medienkonzept aufgeführten Ausstattungsbedarfe plausibel ableiten lassen, wird auf Anfrage der Schulträger und im Einverständnis mit den Schulen von den Medienberatern im

Einzelfall eruiert. Dieser Beratungsprozess wurde vollständig standardisiert und findet bereits seit Sommer 2017 seine Anwendung. Der Anlass für dieses Vorgehen war das Förderprogramm Gute Schule 2020, welches bereits einige Kommunen in der Region nutzten, um zusätzliche Investitionen im Bereich der Medienausstattung zu tätigen. In der Folge wurde das Gros der schulischen Medienkonzepte in der Region bereits gesichtet. Diese Medienkonzepte sind nicht nur in ihrer formalen Struktur weitestgehend einheitlich, sondern enthalten auch alle geforderten und aufeinander abgestimmten Elemente zur Implementation der schulischen Medienbildung. Für die Schulträger bilden sie eine zweckdienliche Grundlage, um diejenige Technik zu beschaffen, mit der sich die pädagogischen Vorhaben effizient und nachhaltig umsetzen lassen. Die Schulen wiederum können darauf aufbauen und ihre Konzepte erfahrungsbasiert fortschreiben. Dabei erhalten sie Unterstützung von Medienzentrum und Medienberatern. Anhand der in den Medienkonzepten aufgeführten Fortbildungsplanungen werden passgenau Qualifizierungsangebote im digitalen Klassenzimmer des Medienzentrums oder in den Schulen vor Ort angeboten.

### Standardisierte Prozesse ermöglichen flächendeckende Angebote

In einem Flächengebiet ermöglichen standardisierte Verfahren im Bereich der Medienbildung und -ausstattung allen am Prozess beteiligten Akteuren eine effiziente Arbeitsweise bei gleichbleibend hoher Qualität. Die dadurch gewonnene Zeitersparnis kann im Medienzentrum in individuelle Beratungsprozesse investiert werden, die insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Bedarfe von Schulen und Schulträgern sowie der unterschiedlichen Rahmenbedingungen unbedingt erforderlich sind. Als gemeinsame Einrichtung aller Kommunen ist das Medienzentrum in Kooperation mit dem staatlichen Schulamt prädestiniert, diese Aufgabe zu übernehmen und dabei attraktive Angebote für den Einzelnen zu schaffen. Gleichzeitig unterstützt diese Vorgehensweise die Planung und Realisierung zeitlich befristeter Förderprogramme wie Gute Schule 2020 und DigitalPakt Schule.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 40.22.04

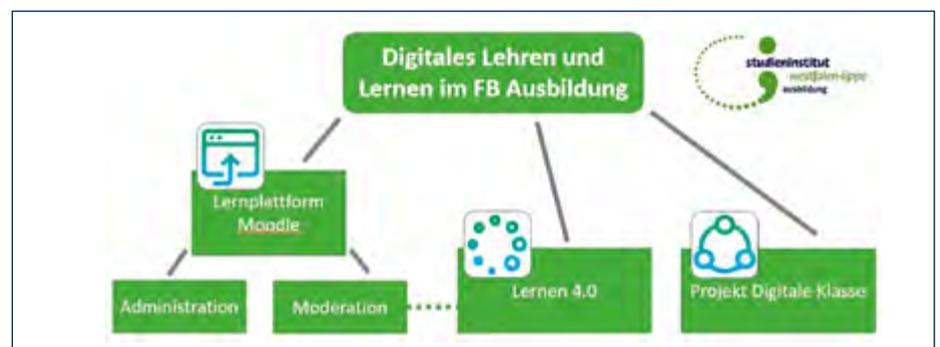
## Digitales Lehren und Lernen am Studieninstitut Westfalen-Lippe

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe (kurz StiWL), teilt sich in die drei Fachbereiche Ausbildung, Fortbildung und Medizin- und Rettungswesen ([www.stiwl.de](http://www.stiwl.de)). In diesem Artikel stellt der Fachbereich Ausbildung des StiWL sein Konzept und die bisherigen Erfahrungen zu zwei erfolgreich gestarteten Projekten im Bereich des E-Learnings vor. Auch wegen der Auswirkungen der Coronakrise ist dieser Bereich wohl aktueller denn je und gewinnt zu Recht an Bedeutung.

### Das Konzept im Kurzformat

Der Fachbereich Ausbildung hat vor allem ein Ziel vor Augen: Die sinnvolle(!) Ergänzung(!) des Unterrichts durch den Einsatz neuer Medien in der Erwachsenenbildung.

Zur Erreichung des Ziels haben wir uns vor allem von der Grundüberlegung leiten lassen: „Mutige und innovative aber gleichzeitig überlegte Schritte“. Diese ersten Schritte spiegeln sich zum einen in der Einführung der Lernplattform Moodle und zum anderen in dem Projekt „Digitale Klasse“ wieder. Beide Projekte sind äußerst



Grafik zum Konzept „Digitales Lehren und Lernen“ im Fachbereich Ausbildung.

Quelle: Studieninstitut Westfalen-Lippe



erfolgreich angelaufen und werden daher hier vorgestellt.

## 1. Moodle – Die Online-Lernplattform am StiWL

Der erste entscheidende Schritt zur Umsetzung des Konzepts erfolgte im September 2018 mit dem Wechsel von unserer bisherigen Lernplattform auf das für uns neue Learning Management System (LMS) „Moodle“. Wenn vorher bereits eine Lernplattform vorhanden war - warum dann überhaupt der Wechsel zu Moodle?

### Die Ausgangssituation

Die frühere Lernplattform war lediglich für den Dateiaustausch geeignet und bot nur rudimentäre Mittel zur interaktiven Aufbereitung von Lerninhalten. Der Fachbereich Medizin- und Rettungswesen (intern auch „die Retter“ genannt) hatte Moodle bereits eingeführt. Dadurch bekamen wir auf kurzem Wege einen Einblick in die Lernplattform. Die positiven Erfahrungen der Retter und die offensichtlichen Vorteile einer interaktiven Lernplattform waren für uns ausschlaggebend bei der Entscheidungsfindung. Die fachbereichsübergreifende Unterstützung stellte in unserer Ausgangssituation also eine große Hilfe dar.

### Die Vorteile von Moodle

Eine konkrete Produktanalyse von Moodle kann und soll an dieser Stelle nicht erfolgen. Für unsere Bedürfnisse waren das Kursmanagementsystem, sowie die bereits angesprochene Möglichkeit der interaktiven Gestaltung von Lerninhalten die entscheidenden Vorteile von Moodle.

<sup>1</sup> Unter Mitwirkung von Gregor Meier, Dozent und Kristina Trenkenschu, Digitale Managerin

## Das Kursmanagementsystem

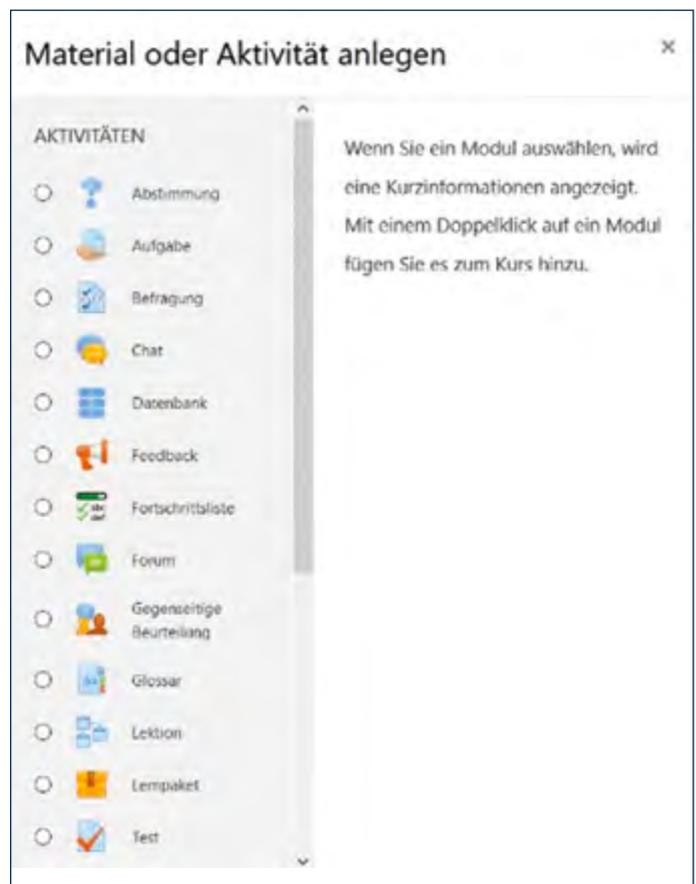
- Abgeschlossene Kursbereiche und Kurse: Mit Moodle lässt sich steuern, welche Nutzergruppen Zugang zu bestimmten (Kurs-)Bereichen haben. So kann die Kommunikation innerhalb dieser Kurse für viele Nutzer geöffnet sein – z.B. die zentrale Mitteilung über die kurzfristige Schließung der Schulen wegen des Coronavirus an alle Nutzer. Sie kann aber genauso auf ein bestimmtes Fach in einem bestimmten Lehrgang nur zwischen dem Fachdozierenden und den Lehrgangsteilnehmenden beschränkt werden – z.B. ergänzende Arbeitsaufträge. Kein anderer Nutzer hat in diesem Falle Zugang zu dieser lehrgangsinternen Kommunikation.
- Automatische Weiterleitung von Ankündigungen: Mitteilungen von besonderer Wichtigkeit werden automatisch an die im System vom Nutzer hinterlegte E-Mailadresse weitergeleitet. So verpassen die Kursteilnehmenden keine wichtigen Informationen.
- Automatische Auswertung von Evaluationsbögen: Die Moodle-Aktivität Feedback nutzen wir für die Evaluation der Lehre. Die Teilnehmenden füllen in Moodle absolut anonym einen digitalen Evaluationsbogen aus, welcher von Moodle in Zahlen und Grafiken ausgewertet und in Word/Excel exportiert werden kann.

### Die interaktive Gestaltung von Lerninhalten

Letztlich ausschlaggebend für unsere Entscheidung pro Moodle waren die zahlreichen digitalen Möglichkeiten Lerninhalte vor- und nachzubereiten (Wissensvermittlung) und den Lernfortschritt zu überprüfen (Wissensabfrage). Beides erfolgt zum

einen durch die im Moodlesystem bereits integrierten „Aktivitäten“ und zum anderen über die Möglichkeit Medien (z.B. Dateien, Bilder, Videos aber auch Websites) in Moodle einzubetten. Darüber hinaus lassen sich neue „Aktivitäten“ durch sogenannte Moodle-Plugins ständig erweitern. Es würde den Rahmen sprengen an dieser Stelle die einzelnen Möglichkeiten zur interaktiven Unterrichtsgestaltung vorzustellen. Die Abbildung soll daher einen kleinen Überblick über die im System bereits integrierten Aktivitäten geben.

Für eine reine Wissensvermittlung eignen sich die Aktivitäten Datenbank und Glossar. Über Tests, Lernpaket oder Aufgabe kann Wissen abgefragt werden. Eine vielversprechende Kombination von Wissensvermittlung und Wissensabfrage ermöglicht die Aktivität „Lektion“. Der Lerneffekt durch eine Lektion ist sehr hoch, da der Lernende zunächst Wissen vermittelt bekommt (z.B. Skript oder Lehrvideo). Dieses Wissen wird zwischendurch abgefragt (z.B. durch Tests, Lernpakete, Aufgaben). Wenn der Lernende bei der Abfrage jedoch ein bestimmtes Ergebnis (z.B. 70% richtige Antworten) nicht erreicht, kann er



In Moodle integrierte Aktivitäten im Überblick.

Quelle: Studieninstitut Westfalen-Lippe



Start der digitalen Klasse in Münster.

Quelle: Studieninstitut Westfalen-Lippe

automatisch zu einer Wiederholungseinheit oder zu der entscheidenden Stelle im Skript weitergeleitet werden. Danach muss er sich der Wissensabfrage erneut stellen, um in der Lektion voran zu kommen.

## Die richtige Richtung

Moodle ist für unseren Fachbereich und vor allem aus der Sicht der Teilnehmenden jetzt schon unverzichtbar. Gleichzeitig hat Moodle noch viele nützliche Funktionen, die wir zurzeit noch gar nicht anwenden. Wir sind uns sicher den richtigen Weg eingeschlagen zu haben und freuen uns auf die nächsten Schritte mit Moodle.

## 2. Projekt „Digitale Klasse“ – Einsatz von Tablets und Online-Gesetzen im Unterricht

Ein Jahr nach der Einführung der Lernplattform Moodle gingen im Rahmen unseres Digitalisierungskonzepts im Fachbereich Ausbildung im September 2019 die ersten beiden „digitalen Ausbildungslehrgänge“ an den Start – je einer am Standort Münster und Bielefeld.

Ziel dieses Pilot-Projektes „Digitale Klasse“ ist es, den sinnvollen(!) Einsatz neuer Medien für den Unterricht zu testen. Eine Besonderheit des Pilotprojektes stellt zudem die Nutzung einer „Online-Gesetzessammlung“ im Unterricht dar.

Im Rahmen eines ersten Aufschlags gehe wir hier zunächst nur auf die technische

Ausstattung (Hard- und Software) der beiden digitalen Lehrgänge und deren bisherige Einbindung in den Unterricht ein.

## Die Hardware-Ausstattung

Die Gebäude des Studieninstituts sind an allen Hauptstandorten mit WLAN ausgestattet. Zudem befinden sich in allen Unterrichtsräumen Beamer und Dokumentenkameras. Die folgende Ausstattung befindet sich nur in den Räumen der beiden digitalen Lehrgänge:

**iPads** - Die Vorteile des Einsatzes von iPads im Unterricht sind vielfältig - z.B. lange Lebensdauer, entfernte Geräteverwaltungsmöglichkeit, vorhandene Unterrichtssoftware, leichter Transport, sofortige Einsetzbarkeit (kein „Hochfahren“) und intuitive Bedienung. Ergänzend sind die iPads für digitale Mitschriften mit einem Pencil sowie Tastaturen ausgestattet. So können neben der Nutzung der Tastatur auch handschriftliche Notizen erstellt werden. Mittels der Funktion AirDrop können in Sekundenschnelle Dateien über das WLAN ausgetauscht – z.B. digitale Arbeitsblätter „verteilt“ – werden.

**AppleTV** - Hierüber können die iPads kabellos mit einem Beamer oder Smartboard verbunden werden. Die Funktion AirPlay ermöglicht die drahtlose Projektion von Dateien. So können beispielsweise die Teilnehmenden ihre Arbeitsergebnisse vom Platz aus vom iPad auf den Beamer projizieren.

**Interaktives Smart- oder Whiteboard** - Dabei handelt es sich um eine digitale

Tafel, die mit einem Computer verbunden ist. Das interaktive Smartboard kann ebenfalls über AppleTV mit den iPads verbunden werden und als reine Projektionsfläche dienen. Andererseits kann das Gerät über einen integrierten Rechner als Touchmonitor zur optischen Darstellung von Tafelbildern, Grafiken etc. dienen.

## Die Software-Ausstattung

Durch den AppStore kann die Palette von Anwendungen auf dem iPad beliebig ausgestaltet werden. Die für unser Projekt im Unterricht (neben Moodle) relevanten Anwendungen sollen hier kurz vorgestellt werden.

Office365-Institutslizenz – Word, PowerPoint OneNote etc. dienen je nach Arbeitsauftrag als Apps zur Bearbeitung von Dateien (also Lernmaterial). Für die Dateiverwaltung ersetzt „OneDrive“ als praktischer Speicherplatz an einem Ort mit jederzeitigem Zugriff (ggf. auch offline) die ehemals analogen Mappen und Ordner der Teilnehmenden.

Classroom – Diese Anwendung von Apple erlaubt das Einrichten von Kursen und die Steuerung der iPads. So kann der Dozierende die iPads aus demselben Raum während des Unterrichts fernsteuern (z.B. zu einer Website wie der Gesetzessammlung DVP-Online navigieren), sich den Bildschirm anzeigen lassen (Kontrollfunktion), sowie den Bildschirm anderer iPads über Airplay projizieren („jemanden dran nehmen“). Für Prüfungssituationen ist es möglich, dass auf den iPads ausschließlich



**Unterrichtsraum mit Hardware-Ausstattung.**

Quelle: Studieninstitut Westfalen-Lippe

die erlaubte Online-Gesetzessammlung angezeigt wird.

DVP-Online-Gesetzessammlung - Als Besonderheit in der Erwachsenenbildung wird in den digitalen Lehrgängen eine Online-Gesetzessammlung (DVP-Online) genutzt. Dieses in der Entwicklung befindliche Produkt beruht auf einer Zusammenarbeit des Studieninstitutes mit einem Verlag aus Hamburg. Über

die bloße Sammlung von allen relevanten Gesetzen in einer Datenbank hinaus werden hier individualisierbare Funktionen angeboten. Zum Beispiel die Möglichkeit sich Gesetze auf eine Merkliste zu legen, sowie individuelle Kommentare und Markierungen zu setzen. Die Funktionalität soll während des Projekts entsprechend der Rückmeldungen von Dozierenden und Teilnehmenden stetig weiterentwickelt werden.

## Bisherige Erfahrungen

Auch das Pilotprojekt „Digitale Klasse 2019“ hat sich wenige Monate nach Beginn schon bewährt. Zurzeit läuft eine ausführliche Umfrage (natürlich über Moodle) für ein Zwischenfazit. Bereits jetzt konnten wir wertvolle Erkenntnisse gewinnen. Wir freuen uns darauf weitere Erfahrungen zu sammeln und das Projekt ausweiten zu dürfen.

## Fazit und Ausblick

Der Fachbereich Ausbildung des StiWL ist auf dem richtigen Weg. Dies wird in der aktuellen Situation rund um Corona umso deutlicher. So konnten die digitalen Lehrgänge dank der Ausstattung von Hard- und Software teilweise den Unterrichtswegfall durch Live-Webinare kompensieren. Die bisherigen mutigen aber gleichzeitig überlegten Schritte können Stück für Stück zu unserem Ziel führen - ein lebensnaher Unterricht ohne Qualitätsverlust. Die wichtigste Voraussetzung um dieses Ziel überhaupt angehen zu können ist glücklicherweise erfüllt: Mutige und innovative Träger des Zweckverbands Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 40.22.04

## Kultur bewegt – Museen im digitalen Aufbruch

*Die Digitalisierung bietet Kulturinstitutionen neue Möglichkeiten, um Inhalte passgenau zu vermitteln und Kommunikationsprozesse zielgerichtet zu gestalten. Dabei hält der digitale Wandel für Kulturschaffende jedoch auch zahlreiche Herausforderungen bereit. Um Einrichtungen in Westfalen-Lippe bei ihrem Aufbruch in die digitale Welt zu begleiten, startet 2020 das Verbundprojekt „Museum digital“, das von den beiden LWL-Kulturdiensten Museumsamt und Medienzentrum entwickelt wurde. Das Projekt schöpft dabei unter anderem aus den Erfahrungen, die im LWL-Medienzentrum in den letzten zwei Jahren im Rahmen des Projekts „Kultur bewegt. Innovative Formen medialer Kulturvermittlung“ gesammelt wurden.*

Zur Eindämmung der weltweiten Corona-Pandemie griff die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 15. März 2020 zu drastischen Maßnahmen. In einem Kabinettsbeschluss wurde die vorläufige Schließung aller sogenannten „Amüsierbetriebe“, darunter auch Kultureinrichtungen wie Theater, Opern und Museen,

bestimmt. Die unmittelbaren Folgen: Ausbleibende Besucher\*innen, leere Häuser, sinkende Einnahmen.

Der eingeschränkte Zugang zu ihren Kulturgütern traf die Institutionen nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht. Museen konnten ihrem Vermittlungsauftrag unter den ver-

änderten Bedingungen nur noch bedingt gerecht werden. Die Herausforderungen, denen sich Kultureinrichtungen im Angesicht der Krise stellen mussten, waren und sind enorm. Doch gleichzeitig waren die Voraussetzungen, um diese Herausforderungen zu bewältigen, nie besser als im Zeitalter der Digitalisierung.



**DIE AUTOREN**  
Dr. Ulrike Gilhaus,  
Leiterin LWL-  
Museumsamt für  
Westfalen



Laura-Marie Krampe  
M.A., Wissenschaftliche  
Referentin  
Projekt „Kultur  
bewegt“  
und



Prof. Dr. Markus  
Köster, Leiter LWL-  
Medienzentrum für  
Westfalen

keine Rolle mehr, Inhalte können jederzeit und überall rezipiert, weitergenutzt und -entwickelt werden.

Trotz ihrer weitreichenden Möglichkeiten und der rasant gestiegenen Nachfrage nach solchen Angeboten ist die Digitalisierung innerhalb des Kultursektors für einen überwiegenden Teil der Kulturinstitutionen, besonders im ländlichen Raum, noch keine Selbstverständlichkeit. Einzelnen, bereits sehr gut aufgestellten Häusern, stehen noch immer zahlreiche regionale Kultureinrichtungen gegenüber, für die digitale Vermittlungsangebote Neuland sind.

### „Kultur bewegt“: Ein Projekt des LWL-Medienzentrum für Westfalen

Um den veränderten Informations- und Kommunikationsgewohnheiten im digitalen Zeitalter Rechnung zu tragen und zu zeigen, wie sich die Möglichkeiten digitaler Medien in der Kulturvermittlung noch offensiver nutzen lassen, hat das LWL-Medienzentrum deshalb seit August 2018 das Projekt „Kultur bewegt. Innovative Formen medialer Kulturvermittlung“ durchgeführt. Sein Ziel war, Museen und anderen Einrichtungen in Westfalen-Lippe Beratungs- und praktische Unterstützungsangebote für die Konzipierung medial und didaktisch innovativer Formen der Kulturvermittlung zu machen. Das Angebot richtete sich sowohl an Institutionen, die bereits Erfahrung mit der Nutzung digitaler Medien in der Kulturvermittlung gesammelt hatten, als auch an solche, die mit der digitalen Erweiterung ihres Vermittlungsangebotes Neuland betreten. Aus dem Projekt sind unter anderem drei konkrete Formate sowie ein Anschlussprojekt

erwachsen, mit denen die Digitalisierung der westfälischen Kulturbetriebe auch in Zukunft vorangebracht werden soll.

### Kulturbrunch

Als praxisorientiertes Veranstaltungsformat hat das Projekt 2019 den sogenannten Kulturbrunch initiiert. Mit der Veranstaltung, die auch nach Ende der Projektlaufzeit jährlich stattfinden wird, ist die Absicht verbunden, regionale Kulturakteur\*innen in regelmäßigen Abständen zusammenzubringen und über digitale Themen in den Diskurs treten zu lassen. Priorität hat dabei der Vernetzungsgedanke. Das Format zielt darauf ab, gute Beispiele regionaler Kulturvermittlung sichtbar zu machen und aus den Erfahrungen anderer Projekte zu lernen. Digitale Kulturvermittlung wird dabei als Forschungsaufgabe betrachtet: Statt immer wieder bei null zu beginnen, gilt es, an bereits gewonnenen Erkenntnissen anzuknüpfen und voneinander zu lernen. Daneben werden im Rahmen des Kulturbrunchs Experten zu relevanten Themen rund um die Digitalisierung von Kulturbetrieben befragt. In seiner Form spiegelt die Veranstaltung wider, wofür sie auch inhaltlich steht: Innovation. Daher bietet der Kulturbrunch zusätzlich ein Experimentierfeld für unkonventionelle Veranstaltungsformate und -methoden. So fand beim zweiten Kulturbrunch im Januar 2020 ein „agiler Sprint“ statt, der den Teilnehmenden die Möglichkeit bot, den KeynoteImpuls zur agilen Projektarbeit im Kulturbereich spielerisch in die Praxis umzusetzen.

### Der Blog zum Projekt

Als digitale Plattform des Projekts „Kultur bewegt“ entstand 2019 ein Blog [www.

### Digitalisierung und Kultur

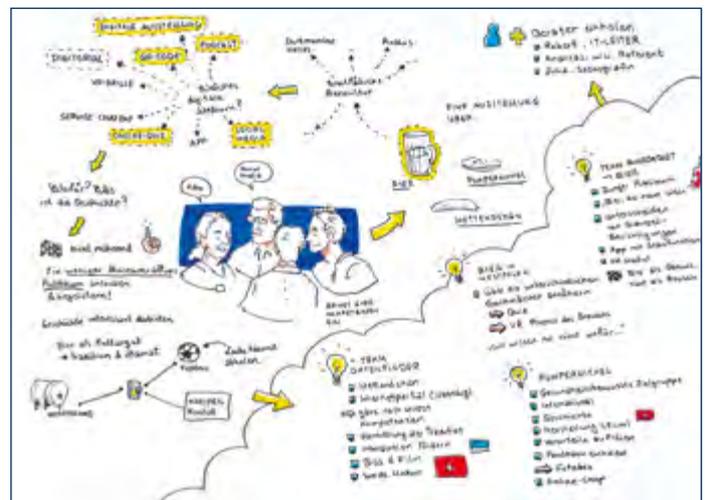
Schon in Nicht-Krisenzeiten birgt die Digitalisierung für Kultureinrichtungen große Potenziale.

So lassen sich zum Beispiel passgenaue Formate für verschiedenste Zielgruppen entwickeln sowie Partizipation und Inklusion befördern. Der wohl entscheidendste Vorteil für Situationen, wie wir sie als Folge der Corona-Pandemie erlebt haben, ist jedoch ein anderer: Digitale Technologien ermöglichen es, Kulturschätze zeit- und ortsunabhängig verfügbar zu machen. Öffnungszeiten und räumliche Begrenzungen durch Museumsmauern spielen dann



Live-Sketching zur Keynote von Sven-Oliver Bemmé beim Kulturbrunch 2020 in Münster.

Quelle: Illustrunde/Janna Schipper



Grafische Dokumentation des „agilen Sprints“.

Quelle: Illustrunde/Jonas Rose

kultur-bewegt.lwl.org]. Er wird auch über das Projektende hinaus als Handbuch und Good-Practice-Datenbank, als Verknüpfung von Theorie und Praxis sowie als Informationskanal, auf dem über aktuelle Entwicklungen und Diskurse aus dem Bereich der digitalen Kulturvermittlung informiert wird, dienen. Der Fokus liegt dabei vor allem auf der Region Westfalen-Lippe, deren vielschichtiger Kulturlandschaft mit ihren zahlreichen ambitionierten Projekten auch auf diesem Weg mehr Transparenz verliehen werden soll.

## Erzähl mir was vom Pferd! Eine inklusive Fotoausstellung

Ein drittes Projektformat war die Initiierung von Pilotvorhaben. In Kooperation mit dem LWL-Medienzentrum für Westfalen präsentiert das LWL-Freilichtmuseum Detmold im Jahr 2020 die eindrucksvolle Fotodokumentation der Fotografin Tuula Kainulainen zum Thema „Pferde in Westfalen“. Auf Anregung des Projektes „Kultur bewegt“ wurde die Dokumentation mit Hilfe digitaler Erweiterungen zu einem inklusiven Piloten ausgebaut. Dazu wurde ein Hörspiel entwickelt, das die Besucher\*innen der Sonderausstellung in eine Welt aus Klang und Erzählung führt und die Fotografien zum Leben erweckt. Speziell für nichtsehende Besucher\*innen werden innerhalb der Hörstücke einzelne Fotografien beschrieben. Diese Deskriptionen fügen sich so unaufdringlich in die Hörstücke ein, dass die auditive Ergänzung einen Hörgenuss und Mehrwert für alle bieten.

Der Inklusionsgedanke der Sonderausstellung „Erzähl mir was vom Pferd!“ endet jedoch nicht an den Museumstoren. Um

die Fotografien auch für Besucher\*innen zugänglich zu machen, die aufgrund von Mobilitäts- oder gesundheitlichen Einschränkungen nicht persönlich in das Freilichtmuseum kommen können, steht die gesamte Ausstellung seit dem 1. April 2020 online zur Verfügung. Bilder, Texte und Hörstücke wurden auf einer Website [www.vompferd.lwl.org] veröffentlicht, die mit Hilfe besonderer, inklusiver Module gestaltet wurde. Videos in Gebärdensprache, Voiceover-Funktionen und Texte in Leichter Sprache ermöglichen allen virtuellen Besucher\*innen gleichermaßen den Zugang zu den Inhalten.

Im Anschluss an die Sonderausstellung in Detmold geht das gesamte inklusive Fotoprojekt auf Reisen: Das LWL-Museumsamt für Westfalen übernimmt dabei ab Herbst 2021 die Koordination der Wanderausstellung.

## Museum digital

Schon vor einem Jahr ließen die ersten Ergebnisse des Projekts „Kultur bewegt“ erkennen, dass Museen und andere Einrichtungen in der Region auch künftig intensive Begleitung bei ihrem Aufbruch in die digitale Welt benötigen, sowohl in der generellen Beratung für passgenaue digitale Strategien und Vermittlungsformate als auch in der konkreten medialen Umsetzung. Deshalb hat im Juli 2019 der LWL-Kulturausschuss zugestimmt, das Projekt „Kultur bewegt“ ab 2020 in das Verbundprojekt „Museum digital“ zu überführen, das LWL-Museumsamt und LWL-Medienzentrum gemeinsam entwickelt haben.

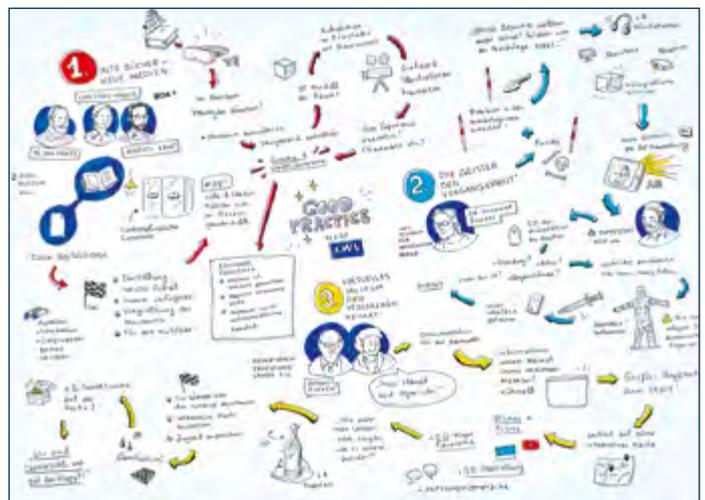
Ab 2020 wird ein eng vernetztes „Digital-Team“ an den beiden LWL-Kulturdiensten Museumsamt und Medienzentrum ange-

siedelt, das projekthafte und dauerhafte Strukturen kombiniert. In einem fünfjährigen Projekt sollen zunächst Musterbausteine ermittelt und für die Umsetzung in der Fläche – natürlich unter Berücksichtigung individueller Präferenzen und Merkmale der Häuser – vorbereitet werden. Im Rahmen des Projekts sollen bausteinartig Ziele, Projektschritte, Ablauf und Erfolgskriterien definiert werden, die die Museen in Westfalen unter beratender Anleitung des LWL-Museumsamtes auf die Möglichkeiten einer echten Online-Strategie vorbereiten und orientieren. Im Mittelpunkt werden digitale Vermittlung und digitale Kommunikation der Museen stehen, letztere schließt jedoch die Anreicherung der Metadaten online gestellter Sammlungen ein, um schulische, wissenschaftliche oder regionalgeschichtliche Forschung zu aktivieren. Dazu wird ein möglicher Workflow entwickelt, der zu Beginn im Dialog mit vierzig Einrichtungen analysiert und in der dialogischen Zusammenarbeit mit ausgewählten Pilotmuseen – zehn für digitale Vermittlungsformen und zwanzig für digitale Kommunikation – exemplifiziert werden kann. Im weiteren Verlauf sollen Informationspakete, Handreichungen und Musterlösungen entwickelt und publiziert werden, die von den westfälischen Museen eigenständig genutzt werden können. Parallel dazu sollen unter Federführung des LWL-Medienzentrums und aufbauend auf das Projekt „Kultur bewegt“ auch im Bereich des Einsatzes neuer Technologien in Ausstellungen innovative und interaktive Ansätze entwickelt und evaluiert werden. In enger Zusammenarbeit mit der Medienproduktion des LWL-Medienzentrums wird ein besonderer Schwerpunkt in der Entwicklung und Erprobung von audiovisuellen Formaten liegen, mit denen sich museale Themen zielgruppengerecht



Live-Zeichnung des „agilen Sprints“.

Quelle: Illustrunde/Janna Schipper



Good-Practice-Beispiele aus der Region – ein gezeichnetes Protokoll.

Quelle: Illustrunde/Jonas Rose

v.a. an junge Zielgruppen in und außerhalb der Schule vermitteln lassen. Außer neuen medialen Formaten in Ausstellungen selbst (Museums-Apps, kurze Erklärfilme („Micro-Learning“), Augmented Reality, 3D-Rekonstruktionen, Animationen ...) werden auch innovative Formen der virtuellen Aufbereitung und Präsentation von regionalen Kulturthemen im Netz (virtuelle Zeitreisen, interaktive Formate, Digitalisate, Online-Kurse etc.) im Fokus stehen.

Über die technische Entwicklung solcher Formate hinaus zielt das Projekt auf die Entwicklung von Richtlinien, die dafür sorgen, dass die online oder offline bereitgestellten Inhalte pädagogisch-didaktischen Standards genügen, also beispielsweise adressatenbezogen gestaltet und lehrplannorientiert sind. Außerdem sollen speziell Schulen die pädagogischen Ressourcen der außerschulischen Lernorte nahegebracht und vermittelt werden. Als wichtiges Bindeglied und Vermittlungskanal zwischen

Schulen und Pilot-Museen kann dabei auf die bereits bestehenden Netzwerkstrukturen von Bildungspartner NRW (als gemeinsamem Angebot von Schulministerium und beiden Landschaftsverbänden) zurückgegriffen werden. Der große Bereich der Digitalisierung von musealen Sammlungen wird im Rahmen eines anderen Ansatzes realisiert.

EILDIENT LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 40.22.04

## Gemeinsame Strategie mit den Niederlanden gegen das Coronavirus

Auf Initiative von Dr. Kai Zwicker haben die Landräte von acht Kreisen in NRW sowie der Oberbürgermeister der Stadt Münster am 19.03.2020 ein dringliches Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, Bundesinnenminister Horst Seehofer und NRW-Ministerpräsident Armin Laschet gerichtet.

Die Repräsentanten der Kreise Borken, Coesfeld, Heinsberg, Kleve, Recklinghausen, Steinfurt, Viersen und Warendorf sowie der Stadt Münster machen sich darin für eine gemeinsame deutsch-niederländische Strategie gegen das Coronavirus stark. Zum seinerzeitigen Zeitpunkt könne davon – noch

– keine Rede sein und das unterschiedliche Vorgehen beiderseits der Grenze konterkarriere die eingeleiteten Eindämmungsmaßnahmen. Sie bitten im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung darum, eine entsprechende Regelung mit dem niederländischen Ministerpräsidenten Rutte zu treffen.

**„Sehr geehrte  
Frau Bundeskanzlerin,  
sehr geehrter  
Herr Ministerpräsident,  
sehr geehrter  
Herr Innenminister,**

in Ihrer beeindruckenden Rede haben Sie, verehrte Frau Dr. Merkel, uns allen noch einmal deutlich vor Augen geführt, dass unser Land vor seiner größten Herausforderung seit dem 2. Weltkrieg steht. Sie haben deutlich gemacht, dass es auf uns alle, dass es auf jeden einzelnen von uns und sein Verhalten ankommt. Wir müssen aber erkennen, dass die Bedrohungslage nach wie vor unterschiedlich bewertet wird. Die Menschen sind sehr mobil und treffen sich. Um das zu unterbinden, wurden drastische Einschränkungen beschlossen, die wir als kommunale Familie auch unverzüglich umgesetzt haben.

Wir müssen nun aber feststellen, dass die Strategie, soziale Kontakte zu unterbinden, nicht überall gleich verfolgt wird. Gerade im Grenzgebiet zu den Niederlanden nehmen wir mit großer Sorge wahr, dass in unserem Nachbarland die Einkaufsmöglichkeiten im Einzelhandelsbereich, zum Teil auch sonntags, nach wie vor gegeben sind. Die offizielle Homepage der niederländischen Grenzstadt Enschede verweist darauf. Die Niederlande verfolgen bei der Bekämpfung des Coronavirus offenbar die Strategie der „Gruppen- bzw. Herdenimmunität“. Entsprechende deutsche und niederländische Pressemeldungen machen dies deutlich.

Ob diese Strategie oder die von allen anderen Staaten der Europäischen Union verfolgte Strategie der Kontaktunterbindung richtig ist, vermögen wir nicht zu entscheiden. Das Robert-Koch-Institut empfiehlt uns allen jedenfalls die in Deutschland verfolgte Strategie. Dies funktioniert

in einem Gebiet mit offenen Grenzen aber nur, wenn sie 1:1 in beiden Ländern – quasi als europäische Strategie – verfolgt wird. Ansonsten bleibt ein Einfallstor für Infektionsketten. Regelmäßig fahren tausende Menschen aus Deutschland zum Shoppen und gemütlichen Beisammensein in die Niederlande, viele Niederländer kommen zu uns. Wir befürchten, dass angesichts der offenen Geschäfte in den Niederlanden derzeit dieser ansonsten sehr gern gesehene nachbarschaftliche Austausch noch verstärkt wird.

Unsere eindringliche Bitte: Verständigen Sie sich mit Ministerpräsident Rutte, damit in unseren beiden Ländern dieselbe Strategie gegen das Coronavirus verfolgt wird. Die Regelungen müssen beiderseits der Grenze die gleichen sein. Ansonsten bliebe als ultima ratio nur eine Grenzschließung für den nicht berufsbedingten Personenverkehr, die wir alle nicht wünschen und zutiefst bedauern würden.“



**Leere Straßen im Shopping-Paradies Venlo.**

Quelle: Adobe Stock\_223857207/HeinzWaldukat

Politisch Verantwortliche beiderseits der deutsch-niederländischen Grenze, wie Landrat Dr. Kai Zwicker, EUREGIO-Präsident Rob Welten, Enschedes Bürgermeister Onno van Veldhuizen, Münsters Oberbürgermeister Markus Lewe und Winterswijks Bürgermeister Joris Bengevoerd, zudem auch Regierungspräsidentin Dorothee Feller (Münster), sind sich einig: Die Verbreitung des Coronavirus muss mit durchgreifenden Maßnahmen eingedämmt werden. Dazu gehört gegenwärtig auch, dass die sonst üblichen Fahrten von tausenden Menschen aus Deutschland zum Shoppen und gemütlichen Beisammensein in die Niederlande sowie umgekehrt von Niederländern ins Westmünsterland nicht mehr stattfinden. Sie appellieren daher an alle Bürgerinnen und Bürger, im Interesse des Gesundheitsschutzes darauf in nächster Zeit zu verzichten. Ausdrücklich betonen sie dabei: „Diese Maßnahmen werden unsere grenzüberschreitende Freundschaft und die gute Nachbarschaft nicht beeinträchtigen – im Gegenteil: In der Krise sind wir gemeinsam stark!“

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus sind auch in den Niederlanden zahlreiche Einschränkungen beschlos-

sen worden. Dazu zählt, dass auch die Märkte in Winterswijk und Enschede nicht stattfinden. Die Gastronomiebetriebe einschließlich der Restaurants sind dort bereits geschlossen. Der Kreis Borken bat daher erneut eindringlich darum, von Fahrten in die niederländischen Nachbarregionen abzusehen. Die Niederlande sind vom Coronavirus ebenfalls stark betroffen.

Als Reaktion auf den Brief hat die NRW-Landesregierung eine grenzüberschreitende Task force mit den Niederlanden und Belgien eingerichtet, die kurzfristig Abstimmungen und gemeinsame Maßnahmen im Sinne der Intention des Briefs bewirkt hat.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 53.40.01.3



**Deutsch-niederländischer Grenzübergang in Südlohn-Oeding.**

Quelle: Kreis Borken

## Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

### Gesetzentwurf Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz – Liquidität der Krankenhäuser muss jederzeit gesichert sein

Presseerklärung vom 23. März 2020

Der Landkreistag NRW fordert weitere Nachbesserungen im Entwurf eines Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetzes. Die Liquidität der Krankenhäuser müsse engmaschig überprüft und Finanzhilfen flexibler gestaltet werden.

Das Bundesgesundheitsministerium hat einen aktualisierten Entwurf eines Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetzes vorgelegt, um die durch die Corona-Pandemie bedingten außerordentlichen Belastungen der Krankenhäuser und anderer Gesundheitseinrichtungen auszugleichen.

Der Landkreistag NRW begrüßt die kurzfristig vorgenommenen Anpassungen im Gesetzentwurf, fordert aber angesichts der unvorhersehbaren Entwicklung durch die Corona-Pandemie für unser Gesundheitssystem eine engmaschigere Evaluation, um kurzfristig nachsteuern zu können: „Der überarbeitete Entwurf des Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetzes geht in die richtige Richtung. Nothilfe und Lebensrettung darf zu keinem Zeitpunkt an der Liquidität unserer Krankenhäuser scheitern“, betont der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW (LKT NRW), Dr. Martin Klein.

„Die Auswirkungen der Regelungen auf die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser sollten nicht erst Ende Juni überprüft werden, wie im Gesetzentwurf vorgesehen. Das Ausmaß der Corona-Krise und der Herausforderungen, vor denen unser Gesundheitssystem steht, ist unabsehbar. Die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser müssen engmaschig überprüft werden, um schnell und flexibel nachsteuern zu können, wo es nötig ist“, fordert Klein.

Das gleiche gilt für die Refinanzierung der zusätzlich im Aufbau befindlichen Intensivbetten: „Es ist wichtig, den Investi-

tionsschuss für zusätzliche Intensivbetten zu erhöhen. In Notfällen setzen wir auf weitergehende Hilfen der Länder, damit finanzielle Schieflagen von Kliniken in jedem Falle ausgeschlossen sind“, unterstreicht Klein.

### Kommunale Spitzenverbände zum NRW-Nachtragshaushalt – Kommunen begrüßen Rettungsschirmgesetz – Kommunale Handlungsfähigkeit sichern

Presseerklärung vom 24. März 2020

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen begrüßen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie das NRW-Rettungsschirmgesetz mit einem Sondervermögen von bis zu 25 Milliarden Euro. Das sichert die kurzfristige Handlungsfähigkeit des Landes finanziell ab. Für den Umgang mit der Corona-Krise und die Bewältigung der direkten und indirekten Folgen ist ein solcher Schritt unabdingbar.

„Das NRW-Rettungsschirmgesetz bewerten wir als deutliches Signal, dass die öffentlichen Haushalte des Landes stabil genug sind, um die schlimmsten Folgen der Krise abzufedern. Ob die Höhe des Sondervermögens von bis zu 25 Milliarden Euro ausreicht, wird von den angestrebten Maßnahmen und dem weiteren Verlauf der Corona-Krise abhängen. Ein Nachsteuern, auch mit Blick auf die Stabilisierung der kommunalen Haushalte, wird auch notwendig werden“, betonten der Vorsitzende des Städtetages NRW, Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann (Stadt Hamm) und die Präsidenten des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann) und Bürgermeister Roland Schäfer (Stadt Bergkamen).

Die kommunalen Spitzenverbände befürworten prinzipiell auch das im Nachtragshaushalt geregelte, schnellere Verfahren für die Verausgabung und die Verkürzung der parlamentarischen Beratungen auf die

ausschließliche Befassung im Haushalts- und Finanzausschuss. Das ist in dieser Krisenzeit unzweifelhaft notwendig. Da in diesem Verfahren aber die sonst übliche Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände leider entfallen musste, drängen die Kommune darauf, zumindest ihre Hinweise und Bedürfnisse vor Ort weiterhin ernst zu nehmen und unbedingt zu berücksichtigen.

„Die Städte, Kreise und Gemeinden des Landes stehen bei der Bewältigung der Corona-Krise ganz vorn. Durch ihren Kontakt zu Unternehmen, Einrichtungen und Akteuren vor Ort haben sie schnell unmittelbare Erkenntnisse über Bedarfe und Handlungsnotwendigkeiten. Die Kommunen appellieren daher an die Landesregierung, kommunale Hinweise zu berücksichtigen und zu diesem Zweck die kommunalen Spitzenverbände – wann immer es möglich ist – bei den Entscheidungen zur Verausgabung des Sondervermögens mit einzubeziehen. Kommunale Erkenntnisse dürfen nicht unberücksichtigt bleiben“, so Hunsteger-Petermann, Hendele und Schäfer.

Die Hinweise der kommunalen Spitzenverbände sollten auch dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gestellt werden. Die Kommunen stehen unkonventionellen Kommunikationswegen offen gegenüber und werden Bewertungen und Hinweise schnellstmöglich abgeben.

### Steuerausfälle der Kommunen

Das Sondervermögen aus dem NRW-Rettungsschirmgesetz steht für zusätzlich notwendige Ausgaben zur Bewältigung der Corona-Krise zur Verfügung. Es dient aber auch der Deckung der erwarteten Steuermindereinnahmen des Landes. Die kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass auch die nordrhein-westfälischen Kommunen, ebenso wie das Land, mit erheblichen Einnahmeausfällen rechnen müssen. Dies betrifft zuallererst die Gewerbesteuer, aber auch die kommunalen Anteile an den Gemeinschaftssteuern, Gebühren und Entgelte sowie das Finanzausgleichsvolumen künftiger Jahre. Diese Einnahmeausfälle werden nicht durch Einsparungen kompensiert werden können.

„Schon vor der Ausbreitung des Coronavirus waren die Kommunen strukturell unterfinanziert. Umso dringlicher sollte nun für Städte, Kreise und Gemeinden ebenfalls der Rückgriff auf das Sondervermögen zur Deckung krisenbedingter Steuermindereinnahmen eröffnet oder aber ein anderes, vergleichbares Instrument zur langfristigen Kreditaufnahme geschaffen werden. Schon kurzfristig müssen Vorkehrungen getroffen werden, die die Liquidität der kommunalen Kassen absichern. Bereits jetzt erreichen uns Hinweise aus Kommunen, dass die Zahl der Bieter von Liquiditätskrediten massiv abgenommen hat und die Finanzierungskosten steigen“, so Hunsteger-Petermann, Hendele und Schäfer.

Die kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass neben Kleinstunternehmen, Selbständigen und privatwirtschaftlichen Unternehmen auch kommunale Unternehmen unter den Folgen der Corona-Pandemie leiden und Unterstützung benötigen. Existenzbedrohlich ist es ganz schnell insbesondere für diejenigen, die ihre Geschäftstätigkeit in den besonders betroffenen Wirtschaftsbereichen haben, wie beispielsweise Flughäfen, Messen, Veranstaltungs- und Kongresszentren, Häfen, Bäder und Kultur- sowie Weiterbildungseinrichtungen. Für die kommunalen Unternehmen wie auch für gemeinnützige und Sozialunternehmen besteht keine Möglichkeit, die derzeit vom Bund aufgelegten oder in Planung befindlichen Hilfsprogramme in Anspruch zu nehmen. Nur gewerbliche Unternehmen sind antragsberechtigt, die mindestens 51 Prozent private Anteilseigner und eine Gewinnerzielungsabsicht haben.

Außerdem machen die krisenbedingten Einnahmerückgänge und Mehrausgaben auch den Umgang mit den bereits vor dem Auftreten der Corona-Pandemie bestehenden Finanzierungslücken in den kommunalen Haushalten nicht einfacher. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Liquiditätsprobleme sehen die Kommunen die Neuregelung der Finanzierung flüchtlingsbedingter Ausgaben einschließlich der Geduldeten umso dringlicher. Auch die Lösung des kommunalen Altschuldenproblems und der strukturellen Belastung der Kommunen mit Sozialausgaben gelte es nicht aus den Augen zu verlieren.

## **Kommunaler Schutzschirm erforderlich - Mehrbelastungen der Kreise durch Corona-Krise müssen von Land und Bund ausgeglichen werden**

**Presseerklärung vom 27. März 2020**

In der Corona-Krise stehen die Kreise vor enormen Herausforderungen. Ihre finanziellen Belastungen steigen und können auf Dauer nicht geschultert werden. Der Landkreistag NRW fordert daher von Bund und Land, Finanzmittel für die Kreise zum Ausgleich der Pandemiefolgen und zur Sicherung der kommunalen Infrastruktur während der Dauer der Krise bereitzustellen.

Die Kommunen in NRW stehen bei der Bewältigung der Corona-Krise an vorderster Stelle. Sie stellen unter den erschwerten Bedingungen der Corona-Pandemie weiterhin wesentliche Teile der Daseinsvorsorge sicher. Sie stehen aber auch selbst vor enormen Herausforderungen.

„Den Kommunen wird in der Corona-Krise viel abverlangt. Wir gehen von erheblichen finanziellen Belastungen aus, die wir bis zum Ende der Pandemie nicht alleine stemmen können. Daher fordern wir Bund und Land auf, Finanzhilfen in der Corona-Krise auch für die Kommunen auf den Weg zu bringen“, fordert der Präsident des Landkreistags NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann). Die Corona-Pandemie treffe die Kommunen in doppelter Hinsicht: Zu den krisenbedingten Mehrausgaben kämen erhebliche Steuerausfälle auf die Kommunen zu.

„Die NRW-Kreise mobilisieren gerade in den derzeit so entscheidenden Gesundheits- und Sozialbereichen zusätzliche Mittel, um die Corona-Krise zu managen“, erläutert Hendele die Anstrengungen der Kreise in Hinblick auf deren Krisenstäbe und Gesundheitsämter, die unermüdlich im Einsatz sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und den Bürgerinnen und Bürgern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Hinzu kämen weitere Maßnahmen, an denen die Kommunen wesentlich beteiligt seien: etwa die Übernahme der Hälfte der Kita-Elternbeiträge zunächst für den Monat April, um Eltern zu entlasten sowie Einrichtungsträger zu unterstützen. Auch anderen Leistungserbringern im Bereich sozialer Dienste wollen die Kom-

munen finanziell zwischenzeitlich helfen, denn die soziale Infrastruktur vor Ort darf nicht verloren gehen. Hinzukommen werden schließlich aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie weiter steigende Soziallasten, die in NRW vor allem die Kreise für den kreisangehörigen Raum erbringen.

„Gleichzeitig steht die Refinanzierung der Kommunen insgesamt in Frage, da mit einem Rückgang der Gewerbe- und Einkommensteuereinnahmen zu rechnen ist“, warnt Hendele eindringlich vor den Negativeffekten, die der wirtschaftliche Shutdown auch für die Kommunen mit sich bringt.

„Darüber hinaus sind viele kommunale Unternehmen und Einrichtungen von der Corona-Krise stark betroffen, können aber die Hilfsprogramme des Bundes nicht in Anspruch nehmen“, kritisiert Hendele. Dazu gehören beispielsweise die kommunalen Busunternehmen, Kultureinrichtungen, Veranstaltungszentren, aber auch die regionalen Flughäfen. „Hier muss dringend nachgebessert werden“, fordert Hendele.

## **Gesetzentwurf der NRW-Landesregierung zur Corona-Pandemie – Kreise fordern rechtliche Nachbesserungen und Finanzhilfen des Landes**

**Presseerklärung vom 31. März 2020**

**Um das Corona-Virus weiter eindämmen und den Auswirkungen der Pandemie entgegenzutreten zu können, benötigen die Kommunen Rechtssicherheit und finanzielle Hilfen.**

Der Landkreistag NRW begrüßt das Handeln der Landesregierung, um die Corona-Pandemie schnell und konsequent bewältigen zu können. „Die aktuelle Situation erfordert außergewöhnliche Maßnahmen. Eine rasche Anpassung von Landesgesetzen an die vergangene Woche beschlossenen Änderungen im Bundesrecht sind wichtig, um die Handlungsfähigkeit der Behörden zu sichern und die Ausbreitung des Coronavirus weiter einzudämmen“, sagt der Präsident des Landkreistags NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann), zum Gesetzentwurf zur Bewältigung der COVID19-Pandemie in NRW,

der am 01.04.2020 in den Landtag eingebracht werden soll. Zugleich ermahnt er das Land, die kommunalen Spitzenverbände eng in die Entscheidungsprozesse bei der Bekämpfung der Pandemie einzubeziehen.

Auch die Räte und Kreistage müssen in dieser schwierigen Situation handlungsfähig bleiben. Daher bewertet Hendele grundsätzlich positiv, dass den kommunalen Vertretungen zusätzliche Optionen eröffnet werden sollen, um auch in Zeiten einer allgemeinen Kontaktbeschränkung notwendige Entscheidungen zu treffen. Den hierzu unterbreiteten Vorschlag der Landesregierung zur Beschlussfassung im Rahmen eines Umlaufverfahrens sieht Hendele allerdings skeptisch: „Mit dem Dringlichkeitsverfahren haben wir bereits im geltendem Recht ein Instrument, um kurzfristig Entscheidungen zu treffen. Das vorgesehene Umlaufverfahren bietet keinen Mehrwert und ist zudem intransparent“, betont Hendele. Um ausnahmsweise im Katastrophenfall unter Einbeziehung der Kreistagsmitglieder rasche Entscheidungen treffen zu können, müssten vielmehr die Befugnisse des Kreisausschusses gestärkt werden: „Kommunale Demokratie kann und muss im Notfall handlungsfähig, aber auch nachvollziehbar bleiben“, erklärt Hendele. Der Kreisausschuss als deutlich kleineres Gremium wahre die Mehrheitsverhältnisse des Kreistages, aber auch das Öffentlichkeitsprinzip und den konstruktiven Austausch in den kommunalen Vertretungen.

Auch die finanziellen Folgen der Corona-Krise für die Kommunen dürften nicht außer Acht gelassen werden: „Wir gehen von erheblichen finanziellen Belastungen aus, die wir bis zum Ende der Pandemie nicht alleine stemmen können“, warnt Hendele und bekräftigt die Forderung der NRW-Kreise nach einem kommunalen Rettungsschirm.

Zur Bewältigung der Corona-Pandemie mobilisieren die Kreise derzeit zusätzliche Mittel für ihre Krisenstäbe, Gesundheitsämter und Krankenhäuser. Sie übernehmen aber auch anteilig Kita-Elternbeiträge sowie steigende Soziallasten aufgrund der wirtschaftlichen Folgen von Corona und stützen zudem Leistungserbringer aus verschiedenen Bereichen, die die Hilfsprogramme des Bundes nicht in Anspruch nehmen können – darunter Schülereratzverkehre, Kultureinrichtungen, Wirtschaftsförderung oder Quartierentwicklung, aber auch regionale Flughäfen. „Wenn wir diese Strukturen der Daseins-

vorsorge nicht aufrechterhalten, werden sie ersatzlos wegbrechen. Ein Wiederaufbau dieser Strukturen nach der Krise kostet dann ein Mehrfaches“, warnt Hendele. Die Kreise könnten all diese Mehrbelastungen aber nicht alleine stemmen. „Um eine Überforderung der kommunalen Haushalte zu verhindern, muss das Land einen Rettungsschirm für die Kommunalfinanzen auf den Weg bringen.“

Mit Blick auf die Änderungen der allgemeinen Zuständigkeiten im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes sagt Hendele: „Die neuen überörtlichen Kompetenzen sind lediglich im Worst-Case-Szenario und als letztes Mittel tragbar.“ Auch in einer solchen Situation dürften aber die tatsächlichen personellen und sachlichen Kapazitäten der Gesundheitsämter, aber auch der Krankenhäuser nicht überfordert werden. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei stets zu beachten. Darüber hinaus müsse das Land finanzielle Nachteile durch Anordnungen vollumfänglich ausgleichen.

„Krisenstäbe, Kliniken, Ärzte und Pflegepersonal, aber auch viele andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bereichen der kritischen Infrastruktur leisten zurzeit herausragende Arbeit. Dafür gebührt ihnen unser aller Dank und Respekt.“

## **Kommunale Spitzenverbände zum NRW-Pandemiegesetz – Kommunen müssen bei Ausstiegsschritten aus dem Corona-Krisenmodus einbezogen werden**

**Presseerklärung vom 9. April 2020**

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW fordern eine angemessene Beteiligung bei den Überlegungen, die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wieder schrittweise zu lockern. Und sie wollen noch stärker und früher in die Entscheidungsprozesse bei der Bekämpfung der Pandemie einbezogen werden. Zudem betonen sie, dass alle kommunalen Ämter weiterhin engagiert arbeiten, wenn auch unter Wahrung des Infektionsschutzes.

„Die Gesundheit der Menschen muss höchste Priorität haben“, sagen der Vorsitzende des Städtetages NRW, Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann (Stadt Hamm), und die Präsidenten des

Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann) und Bürgermeister Roland Schäfer (Stadt Bergkamen). Die kommunalen Spitzenverbände NRW begrüßen das Handeln der Landesregierung, um die Corona-Pandemie schnell und konsequent zu bewältigen. „Die aktuelle Situation erfordert außergewöhnliche Maßnahmen. Die Kommunen müssen allerdings noch stärker und früher in die Entscheidungsprozesse bei der Bekämpfung der Pandemie einbezogen werden“, fordern Hunsteger-Petermann, Hendele und Schäfer. Vor allem das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales werde darum gebeten, sich im Vorfeld von Entscheidungen mit der kommunalen Seite auszutauschen, um die Praxistauglichkeit der Maßnahmen sicherzustellen.

Anlässlich der Beratung des Gesetzentwurfs zur Bewältigung der Corona-Pandemie in NRW im Landtag betonen die kommunalen Spitzenverbände, dass es wichtig sei, Landesgesetze anzupassen, um die Handlungsfähigkeit der Behörden zu sichern und die Ausbreitung des Coronavirus weiter einzudämmen.

### **Kommunale Ämter sind weiterhin handlungsfähig**

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW betonen einhellig: „Die Städte, Kreise und Gemeinden tun alles, um während der Corona-Pandemie die Gesundheit der Menschen zu schützen und ihre Versorgung in wichtigen Bereichen zu sichern. Neben dem ärztlichen und dem Pflegepersonal leisten auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den kommunalen Verwaltungen und bei den kommunalen Versorgern sowie nicht zuletzt die Rettungs- und Einsatzkräfte ihr Bestes, um diese Krise zu meistern.“

Die Verbände stellen zugleich fest: „Darüber hinaus arbeiten alle kommunalen Ämter weiter intensiv, um die vielen anderen wichtigen Aufgaben der Verwaltungen zu erfüllen. Aber auch hier hat die Wahrung des Infektionsschutzes höchste Priorität. Daher arbeiten Teile der Verwaltungen im Homeoffice und viele Dienstleistungen sind ausschließlich nach telefonischer bzw. Online-Terminvereinbarung möglich.“

### **Kommunen bei Planung einer Ausstiegstrategie einbeziehen**

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie verlangen allen Bürger-

rinnen und Bürgern viel ab. Die kommunalen Spitzenverbände werben weiterhin um Geduld und begrüßen, dass bei der überaus großen Mehrheit die Einschränkungen auf Verständnis stoßen. „Wir müssen aber auch bald Perspektiven aufzeigen, wie lange die Maßnahmen dauern und wie es weiter geht. Bei den Überlegungen, wie bestimmte Branchen, Dienstleistungen und Angebote in den Kommunen wieder hochgefahren werden können, müssen die Kommunen frühzeitig beteiligt werden“, unterstreichen Hunsteger-Petermann, Hendele und Schäfer.

#### Dank an das Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen

„Das Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen leistet in

der Corona-Krise hervorragende Arbeit unter schwersten Bedingungen. Dafür gebührt all diesen Menschen unser großer Dank“, betonen die Spitzen der kommunalen Verbände in NRW. Den Mangel an Schutzkleidung und Atemschutzmasken sehen sie mit Sorge. Sie rufen daher Bund und Land auf, die Versorgung sicherzustellen.

#### Kommunen treten in finanzielle Vorleistung

„Schließlich müssen wir mit dem Land über die finanziellen Folgen der Corona-Krise für die Kommunen reden. Die Kommunen verzeichnen massive Einbrüche bei den Steuereinnahmen. Zudem mobilisieren Städte, Kreise und Gemeinden erhebliche zusätzliche Mittel für

ihre Krisenstäbe, Gesundheits- und Ordnungsämter sowie Krankenhäuser. Sie übernehmen aber auch anteilig Elternbeiträge für Betreuungsangebote, tragen steigende Sozillasten und stützen Strukturen in verschiedenen Bereichen, die bei den Hilfsprogrammen des Bundes durchs Raster fallen. Wir treten in Vorleistung und veranlassen alle notwendigen Maßnahmen schnell und unbürokratisch. Unabdingbar hierfür wird im Gegenzug ein umfassender Rettungsschirm für die Kommunalfinanzen von Bund und Land sein“, so die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände NRW.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 00.10.03.2

## Kurznachrichten

### Allgemeines

#### Zahlenspiegel 2020 des Kreises Warendorf

Der neue Zahlenspiegel 2020 des Kreises Warendorf bietet einen aktuellen Überblick über die wichtigsten Daten aus dem Kreis Warendorf.

In den Kategorien geografische Angaben, Kreistag, Kreisverwaltung, Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf, Bevölkerungsbewegung, Altersstruktur der Bevölkerung, ausländische Staatsangehörige, Verkehr, Gesundheit und Soziales, Natur und Landschaft, Sport, Schulen, Jugend, Entsorgung, Wirtschaft, Museen, Rad- und Reitwege und Tourismus stehen übersichtlich strukturiert alle wichtigen Informationen zur Verfügung.

Der Kreis Warendorf liegt inmitten der Münsterländischen Parklandschaft. Als Standort bietet er nicht nur ein attraktives Wohnumfeld mit vergleichsweise erschwinglichem Bauland, er bietet vielfältige Freizeitmöglichkeiten und gute Verkehrsanbindungen. Die Reaktivierung der Zugstrecke der Westfälischen Landeseisenbahn (WLE) und der flächendeckende

Glasfaserausbau im Außenbereich wird die Region noch attraktiver machen und für weiteres Wachstum sorgen. Derzeit leben über 278.000 Menschen im Kreis, der weiter wachsen will.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10

### Arbeit und Soziales

#### Reallöhne in NRW im Jahr 2019 um 0,5 Prozent gestiegen

Die effektiven Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs waren in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 um 0,5 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Dies war der geringste Anstieg seit fünf Jahren. Die Nominallöhne waren im Jahr 2019 um 2,0 Prozent höher als 2018. Die Verbraucherpreise stiegen im selben Zeitraum um 1,5 Prozent.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10

### Bauen und Planen

#### 3,3 Prozent mehr Baugenehmigungen für Wohnungen in 2019 erteilt

Im Jahr 2019 wurden von den nordrhein-westfälischen Bauämtern nach vorläufigen Ergebnissen mit 57.298 Wohneinheiten insgesamt 3,3 Prozent mehr Wohnungen zum Bau freigegeben als 2018 (damals: 55.492 Wohnungen). Dieser Anstieg sowohl den Neubau (+2,1 Prozent – ein Zuwachs von 1.049 genehmigten Wohnungen) als auch die Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden (+12,5 Prozent – ein Zuwachs von 757 Wohnungen).

1.059 Baugenehmigungen wurden im vergangenen Jahr in Nordrhein-Westfalen für Wohnungen in Wohnheimen erteilt 2018 waren es noch 1.285 gewesen. Bei neu errichteten Eigentumswohnungen stieg die Zahl der Genehmigungen um 0,8 Prozent auf 11.083 Wohnungen.

Die Zahl der Baugenehmigungen für Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden war 2019 mit 6.812 genehmigten Wohnungen um 12,5 Prozent höher als ein Jahr zuvor. 6.394 dieser Wohnungen (+5,7

Prozent) wurden in Wohngebäuden und 418 in Nichtwohngebäuden – das sind gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend nicht Wohnzwecken dienen – genehmigt.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10

## Bevölkerungsschutz

### Neue Notarzteinsatzfahrzeuge im Ennepe-Ruhr-Kreis

Auf den Straßen des Kreises sind ab jetzt neun brandneue Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) im Einsatz. Nach eineinhalb Jahren Planung und Bauzeit konnte Landrat Olaf Schade die Fahrzeuge nun an die Standorte im Kreis übergeben. Freuen dürfen sich die Rettungswachen in Wetter (Ruhr) und Herdecke sowie die Feuerwehren der Städte Hattingen, Schwelm und Witten. Bei einem gemeinsamen Termin in der Feuerwache Ennepetal nahmen Vertreter der Standorte die Autos in Empfang.

Technisch sind die Fahrzeuge auf dem neusten Stand. Sie ersetzen verschiedene bisher genutzte Modelle, die teilweise erhebliche Kilometerstände auf dem Tacho hatten. Technische Probleme und gestiegene Unterhaltungskosten waren die Folge. „Durch die Sammelbestellung konnten zum einen gute Preise erreicht werden und zum anderen der Verwaltungsaufwand bei einer Beschaffung im Gegensatz zu neun Einzelbeschaffungen erheblich gesenkt werden“, erklärt Thomas Neumann, Sachgebietsleiter Rettungsdienst bei der Kreisverwaltung.

Die kompakten und wendigen NEF vom Typ Mercedes-Benz Vito verfügen über einen permanenten Allradantrieb und ein Automatik-Getriebe, um auch bei schlechten Straßenverhältnissen schnell beim Patienten sein zu können. Bei der Ausrüstung der Fahrzeuge wurde auf eine ergonomische Verstaueung der Ausrüstung geachtet. Mit ihrem für den Rettungsdienst im Ennepe-Ruhr-Kreis typischen Fahrzeugdesign, einer auffälligen Blaulichtanlage mit Front- und Kotflügelblitzern in LED-Technik, einer Pressluft-Signalanlage, sowie einer Heck-Warnbklebung sind sie bestens ausgestattet, um im Straßenverkehr gut wahrgenommen zu werden.

Bei der Planung wurde die Kreisverwaltung durch Fachleute der beteiligten Rettungsdienst-Standorte unterstützt. Die Mitarbeiter und zukünftigen Fahrzeug-Crews sollten die Möglichkeit bekommen, die Ausstattung der Autos mit zu beeinflussen. Im Vergleich zu den bislang genutzten Einsatzfahrzeugen bieten die neuen jetzt mehr Komfort, eine verbesserte Arbeitssicherheit und umfangreichere medizinische Ausstattung. „Notärzte rücken im gesamten Ennepe-Ruhr-Kreis pro Jahr über 10.000 Mal aus. Daher ist es unbedingt notwendig, dass die Fahrzeuge auf dem neusten Stand der Technik sind“, so der Landrat Olaf Schade.

Neben dem Einsatz auf den Straßen sind einige der Fahrzeuge als Reserve vorgesehen. Bei Ausfällen findet die Besatzung so immer identische Arbeitsbedingungen vor und muss sich nicht erst in einem fremden Fahrzeug zurechtfinden. Zusätzlich können die Fahrzeuge während der geplanten fünfjährigen Nutzung, je nach Kilometerstand und Abnutzung, gleichmäßig zwischen den Standorten durchgetauscht

werden, um die Auslastung möglichst gleichmäßig zu halten.

Der Rettungsdienst des Ennepe-Ruhr-Kreises leistet jährlich rund 51.000 Einsätze, wovon etwa 10.200 unter Beteiligung von Notärztinnen bzw. Notärzten abgewickelt werden. Die Notarztefahrzeuge sind hierfür an fünf Krankenhäusern im Kreisgebiet stationiert, um eine flächendeckende Erreichbarkeit der Patienten zu gewährleisten. Ein NEF wird von einem Rettungsassistenten oder einem Notfallsanitäter sowie dem Notarzt besetzt. Fahrzeug und Besatzung kommen immer dann zum Einsatz, wenn am Einsatzort notärztliche Unterstützung gebraucht wird. In der Regel ist ein Rettungswagen (RTW) entweder bereits vor Ort oder aber wird zeitgleich mit dem Notarzteinsatzfahrzeug alarmiert.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10

### Rhein-Sieg-Kreis investiert 3,3 Millionen Euro in neue Rettungswagen

Der Rhein-Sieg-Kreis hat 17 neue Rettungswagen angeschafft. Insgesamt 3,3 Millionen Euro hat der Kreis damit in seinen Rettungsdienst investiert. „Der Rhein-Sieg-Kreis nimmt seine Verantwortung für die Menschen bei uns sehr ernst“, betont Landrat Sebastian Schuster. „Mit diesen neuen Fahrzeugen sind wir im Rettungsdienst bestmöglich und sehr modern aufgestellt.“

Die neuen Rettungswagen ersetzen in die Jahre gekommene Fahrzeuge mit hoher Laufleistung. „Durch die Dauernutzung müssen wir die Fahrzeuge nach etwa vier Jahren beziehungsweise 250.000 gelaufenen Kilometern erneuern“, sagt der Leiter des Amtes für Bevölkerungsschutz, Rainer Dahm. „Die Rettungswagen werden an unseren neun kreiseigenen Rettungswagenstandorten eingesetzt.“

Dem Rhein-Sieg-Kreis war bei der Konzeption der Fahrzeuge wichtig, dass der Innenraum überarbeitet und vereinheitlicht wird. So kann die Schulung und Ausbildung des Personals standardisiert und gleichzeitig die gezielte Versorgung von Notfallpatienten weiter optimiert werden.

Außerdem wurde auf den Schutz der Rettungskräfte geachtet. Damit die Fahrzeuge im Straßenverkehr besser wahrgenommen werden können, wurden die Rettungswagen mit zusätzlichen Blaulichtmodulen im Frontbereich ausgestattet. Zudem ist der Heckbereich mit einer auffälligen Warnbklebung versehen.



Die Übergabe an die Vertreter der beteiligten Standorte (Rettungswache Wetter/Herdecke, Feuerwehren Hattingen, Schwelm und Witten) erfolgte durch Landrat Olaf Schade im Beisein von Michael Schäfer (Fachbereichsleiter Ordnung und Straßenverkehr), Dr. Michael Laubmeister und Kai Pohl (Ärztliche Leiter Rettungsdienst), Thomas Neumann (Sachgebietsleiter RD) und Thomas Knutzen (Sachgebiet Rettungsdienst).

Quelle: Ennepe-Ruhr-Kreis



Übergabe der neuen Rettungswagen durch Landrat Sebastian Schuster an die Hilfsorganisationen: Michael Krämer, Kreisgeschäftsführer Malteser Hilfsdienst (l.), Frank Malotki, Geschäftsführer DRK Rhein-Sieg Rettungsdienst (5.v.l.), Ralf Marquardt, Rettungsdienstleiter Johanniter-Unfallhilfe (7.v.l.), Rainer Dahm, Leiter des Amtes für Bevölkerungsschutz (4.v. r.), und Christian Diepenseifen, ärztlicher Leiter des Rettungsdienstes (2.v.r).

Quelle: Rhein-Sieg-Kreis

Ein sogenannter Evakuierungsstuhl mit Treppengleitsystem soll den Transport von Patientinnen und Patienten aus oberen Stockwerken erleichtern. Der Ambulanztisch der Rettungswagen ermöglicht durch ein neues System einen für die Einsatzkräfte rückenschonenderen Transport von liegenden Patientinnen und Patienten. Zudem sind die neuen Rettungswagen mit einigen Fahrerassistenzsystemen, wie beispielsweise einem Notbrems- und einem Seitenwindassistenten ausgestattet.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist als Träger des Rettungsdienstes im Kreis dazu verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung sicherzustellen. Im Rettungsdienstbedarfsplan sind die Anzahl und Standorte der Rettungswagen und auch die Anzahl der benötigten Einsatzfahrzeuge festgelegt.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10

## Datenverarbeitung und Informationstechnik

### Erweiterung des IT-Tools „MediRIG NRW“ zur zentralen Erfassung von Krankenhausdaten in der aktuellen Corona-Situation

Innerhalb des Moduls „MediRIG NRW“ (Medizinische Ressourcen im Informationssystem Gefahrenabwehr NRW) wurde

eine zentrale Erfassungsmöglichkeit für alle Krankenhäuser in NRW in Bezug zur aktuellen Corona-Situation realisiert. Die hier hinterlegten Daten geben dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) sowie dem Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) Aufschluss über intensivmedizinische Überwachungsplätze (inkl. Beatmungsfunktion), Isolierungsmöglichkeiten, aber auch die Anzahl der im Krankenhaus intensivmedizinisch behandelten CO-VID-19-Patienten mit bzw. ohne Beatmung.

Die im Auftrag des NRW-Ministeriums des Innern entwickelte Webanwendung „Informationssystem Gefahrenabwehr Nordrhein-Westfalen“ (IG NRW) ist ein digitales Tool zur Unterstützung der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen. Das neue Modul ist in diesem Tool integriert. Unter einer einheitlichen Benutzeroberfläche werden verschiedenste relevante Informationen der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr zusammengeführt und dem Nutzer z. B. Krankenhäuser, Ärztlicher Leiter Rettungsdienst zur Verfügung gestellt.

Im Kernmodul MediRIG werden die Aufnahmebereitschaften der Versorgungskapazitäten und der Fachabteilungen dabei vom Krankenhaus direkt über eine Eingabe im Informationssystem Gefahrenabwehr NRW gemeldet. Über eine Matrix erhält die Leitstelle sofort einen Überblick über die freien und die ausgelasteten Versorgungskapazitäten und über die jeweilige Ausstattung des Krankenhauses. Eine schnelle Zuweisung und Versorgung eines

Patienten in einem freigemeldeten Krankenhaus kann dadurch sichergestellt werden. Die Leitstellen können die Daten der Krankenhäuser ergänzen. Die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst erfassen zusätzlich die sogenannten MANV-Kontingente (Massenanfall an Verletzten) sowie weitere rettungsdienstliche Ressourcen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10

## Finanzen

### Ist-Aufkommen aus Grund- und Gewerbesteuern im Jahr 2019 um 0,7 Prozent gestiegen

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben im Jahr 2019 rund 16,58 Milliarden Euro aus Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) eingenommen. Das waren das rund 116 Millionen Euro bzw. 0,7 Prozent mehr als 2018. Die höchsten Mehreinnahmen beim Realsteueraufkommen gegenüber dem Vorjahr erzielten Köln (+165 Millionen Euro bzw. +11,0 Prozent) und Bielefeld (+44 Millionen Euro bzw. +14,1 Prozent). Die höchsten Rückgänge gab es in Bonn (-75 Millionen Euro bzw. -19,9 Prozent) und Monheim am Rhein (-67 Millionen Euro bzw. -19,8 Prozent). Die höchsten prozentualen Zuwächse beim Realsteueraufkommen erzielten Horstmar (+316,2 Prozent) und Lotte (+229,4 Prozent). Die höchsten Abnahmeraten gab es in Hilchenbach (-62,7 Prozent) und Rheinberg (-53,0 Prozent).

Der überwiegende Teil des Aufkommens stammte mit 12,76 Milliarden Euro (+31 Millionen Euro bzw. +0,2 Prozent) aus der Gewerbesteuer. Die höchsten Mehreinnahmen erzielten hier Köln (+160 Millionen Euro bzw. +12,5 Prozent) und Bielefeld (+45 Millionen Euro bzw. +19,2 Prozent). Das höchste Minus gab es in Bonn (-75 Millionen Euro bzw. -26,7 Prozent) und Monheim am Rhein (-69 Millionen Euro bzw. -20,5 Prozent).

Das Aufkommen aus der Grundsteuer A (Steuern für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen) belief sich auf 49 Millionen Euro (+284.000 Euro bzw. +0,6 Prozent gegenüber 2018). Die höchsten Mehreinnahmen erzielten hier die Städte Heinsberg (+169.000 Euro bzw. +61,7 Prozent) und Greven (+81.000 Euro bzw. +18,2 Prozent). Die höchsten Rückgänge gab es in Bochum (-54.000 Euro bzw.

–38,2 Prozent) und Marl (–46.000 Euro bzw. –39,9 Prozent).

Das Steueraufkommen aus der Grundsteuer B (Steuern für sonstige Grundstücke) belief sich im Jahr 2019 auf 3,77 Milliarden Euro (+84 Millionen Euro bzw. +2,3 Prozent). Die höchsten Mehreinnahmen erzielten hier Mülheim an der Ruhr (+17 Millionen Euro bzw. +42,0 Prozent) und Gelsenkirchen (+10 Millionen Euro bzw. +26,4 Prozent). Die höchsten Rückgänge gab es in Castrop-Rauxel (–3 Millionen Euro bzw. –15,4 Prozent) und Lünen (–2 Millionen Euro bzw. –9,2 Prozent).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10

## Gesundheit

### 21.552 Schwangerschaftsabbrüche im Jahr 2019

Für das Jahr 2019 haben Arztpraxen und Krankenhäuser 21.552 Schwangerschaftsabbrüche von Frauen mit Wohnsitz in NRW gemeldet. Das waren das 174 Fälle bzw. 0,8 Prozent mehr als 2018 (damals 21.378). Im Vergleich zum Jahr 2009 (23.143 Abbrüche) war die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche um 6,9 Prozent bzw. 1.591 Fälle niedriger.

2,7 Prozent oder 590 aller Frauen, die einen Abbruch vornehmen ließen, waren minderjährig, 59 Mädchen waren jünger als 15 Jahre. Neun von zehn Frauen (90,0 Prozent) waren zum Zeitpunkt des Abbruchs 18 bis 39 Jahre alt; die übrigen 7,2 Prozent waren 40 Jahre oder älter.

Mehr als die Hälfte der Frauen (58,9 Prozent) hatte vor dem Abbruch bereits mindestens ein Kind geboren. Darunter gab es 2.929 Frauen mit drei oder vier und weitere 440 Frauen mit fünf oder mehr Kindern. In 41,8 Prozent der Fälle erfolgte der Schwangerschaftsabbruch vor der siebten Schwangerschaftswoche; etwa drei Viertel (75,6 Prozent) aller Schwangerschaften wurden vor der neunten und 96,8 Prozent vor der zwölften Woche abgebrochen.

95,9 Prozent der Abbrüche erfolgten im Anschluss an die gesetzlich vorgeschriebene Beratung. Indikationen aus medizinischen Gründen und aufgrund von Sexualdelikten waren in 4,1 Prozent der Fälle die Begründung für den Abbruch. Nur aufgrund dieser Ausnahmetatbestände ist ein legaler Abbruch auch nach der vollendeten zwölften Schwangerschaftswoche möglich.

96,6 Prozent der Schwangerschaftsabbrüche wurden ambulant in Arztpraxen und Krankenhäusern durchgeführt; 3,4 Prozent der Eingriffe wurden stationär in Krankenhäusern vorgenommen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10

## Kultur und Sport

### Gesellschaftliche Teilhabe in ländlichen Räumen

Abwanderung, fehlende Infrastruktur, unzureichende Versorgung und rechte Akteure prägen das Bild ländlicher Räume. Aber diese Probleme sind keineswegs „naturwüchsig“, und nicht überall auf dem Land nehmen die Menschen sich als „abgehängt“ wahr. Dieses Themenheft widmet sich der Frage, was die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse unter ländlichen Bedingungen bedeutet. Modellprojekte und Praxiskonzepte zeigen, wie Soziale Arbeit vor Ort gesellschaftliche Teilhabe sicherstellen kann.

Das Themenheft bekommt man für 14,50 Euro (ISBN: 978-3-7841-3141-2), versandkostenfrei unter [www.verlag.deutscher-verein.de](http://www.verlag.deutscher-verein.de) oder über den Lambertus-Verlag GmbH, Postfach 1026, 79010 Freiburg.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10

### Jahrbuch des Kreises Borken 2020

Die 44. Ausgabe liegt in den hiesigen Buchläden bereit. Auf insgesamt 320 Seiten finden die Leserinnen und Leser mehr als 70 Beiträge über Geschichte und Gegenwart des Kreises Borken. Dabei gibt es Texte zu besonderen Ereignissen ebenso wie Einblicke in Kultur und Natur der Region. Das Jahrbuch erscheint seit 1976 ununterbrochen und erneut sind alle Städte und Gemeinden im Kreis Borken mit Beiträgen vertreten.

Die neue Ausgabe zeigt eindrucksvoll, wie facettenreich, spannend und (i)ebenswert das Westmünsterland ist. Manche der Mitwirkenden seien bereits „feste“ Autoren, die jedes Jahr Texte beisteuern, manche reichten auch zum ersten Mal einen Beitrag für eine Ausgabe ein. Das Jahrbuch ist jedes Jahr aufs Neue ein gelungenes Gemeinschaftswerk: Die Mitwirkenden kommen aus dem gesamten Kreisgebiet

und darüber hinaus und spiegeln mit ihren Texten wider, wie vielfältig und aktiv unsere Region ist. Wie in den Vorjahren unterstützt die Sparkasse Westmünsterland erneut die Veröffentlichung des Werkes. Das Titelbild des neuen Jahrbuchs ist eine Landschaftsaufnahme zwischen den Gemeinden Heiden und Reken. Mit den Worten „Lust auf Heimat?!“, die dort zu lesen sind, könnte sicherlich auch das gesamte Buch überschrieben sein. Allerdings zielt die Zeile auf den Heimatpreis, den der Kreis Borken in diesem Jahr erstmals vergibt, und der unter diesem Titel steht. Dem Heimatpreis und auch der Heimat-tour der nordrhein-westfälischen Heimatministerin Ina Scharrenbach widmen sich Beiträge im Kreisjahrbuch, zudem geht es in mehreren Texten um die Neustrukturierung unserer Heimat durch die Kommunalreform vor 50 Jahren.

Das Kreisjahrbuch, in dem sich mehr als 300 Fotos und Abbildungen finden, gliedert sich in acht Rubriken. Vom Zeitgeschehen über Natur und Umwelt bis hin zu Kultur und Heimatpflege finden die Leserinnen und Leser eine große Themenvielfalt: vom Jubiläum des LWL-Industriemuseum Textilwerk in Bochohl (30 Jahre) über 100 Jahre Frauenwahlrecht in Deutschland und der neuen Dauerausstellung im Rock'n'Popmuseum Gronau bis hin zu Beiträgen über Integration, Breitbandausbau und sportlichen Höchstleistungen im Kreisgebiet. Auch bietet das Buch Raum für historische Beiträge: So blickt ein Artikel auf die Pestzeiten in Heek-Nienborg zurück, ein weiterer auf Erle und den Ersten Weltkrieg. Im Jahr 2019 stand das Thema Europa immer wieder im Fokus – und daher spielt es in der Rückschau auch im „Jahrbuch für den Kreis Borken 2020“ eine wichtige Rolle: Von den Ergebnissen der Europawahl im Kreisgebiet über die Jubiläumsfeiern zu 60 Jahren EUREGIO bis hin zur Europameisterschaft im Kopfrechnen in Maria-Veen. Ein Blick zu den niederländischen Nachbarn fehlt ebenfalls nicht: So befasst sich ein Artikel etwa mit dem „Kulturhus“ in Haaksbergen, ein weiterer geht auf Kraftorte im Kreis Borken und im Achterhoek ein.

Die Chronik des Kreises Borken von Juli 2018 bis Juni 2019, die Nadine Schober vom Kreisarchiv zusammengestellt hat, und eine Übersicht aktueller Heimatliteratur runden das Buch ab.

Das „Jahrbuch des Kreises Borken“, das in einer Auflage von 4.000 Exemplaren erschienen ist, ist zum Preis von 7,50 Euro im Buchhandel sowie im kult in Vreden und an der Information des Borkener

Kreishaus erhältlich. Die ISBN-Nummer lautet 978-3-937 432-58-8. Bestellungen nimmt darüber hinaus die Kulturabteilung des Kreises Borken, Kirchplatz 14, 48691 Vreden, Tel. 02564/9899-111 oder E-Mail t.wigger@kreis-borken.de, entgegen. Auch ältere Jahrgänge bis zum Jahr 1960 sind noch lieferbar. In der Kulturabteilung gibt's zudem Ansprechpartner für alle Interessierten, die das Jahrbuch selbst abonnieren oder ein Abonnement verschenken möchten. Eine Liste der weiteren Publikationen des Kreises Borken kann ebenfalls bei der Kulturabteilung angefordert werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10

## Kreis Höxter - Jahrbuch 2020

Die traditionelle Flechtkunst zielt den Titel des neuen Jahrbuchs des Kreises Höxter. Deshalb war das Korbmachermuseum Dalhausen für die offizielle Vorstellung des Buches der perfekte Rahmen. Insgesamt 33 geschichtliche und zeitgenössische Autorenbeiträge machen auch die neue Ausgabe wieder zu einer spannenden Lektüre. Das beliebte Werk ist ab sofort in allen Buchhandlungen erhältlich.

„Das neue Jahrbuch ist ein interessanter Rückblick auf das ereignisreiche Jahr 2019. Zudem enthält es wieder viele Beiträge und Fotos zur Kultur, Geschichte, Wirtschaft, Natur und Landschaft in unserem schönen Kulturland“, fasst Kreisdirektor Klaus Schumacher zusammen, der wieder die Leitung der Redaktion übernahm.

Ein Beitrag im neuen Jahrbuch des Kreises Höxter widmet sich dem ehrenamtlich geführten Korbmacher-Museum in Dalhausen, das sich als Anziehungspunkt internationaler Flechtkultur etabliert hat. In 2019 wurde das 25-jährige Bestehen gefeiert. Mit rund 100.000 Gästen gehört es zu den beliebten Zielen im Kulturland. Das Titelbild des Jahrbuchs zeigt die Flecht-Handwerkerin und Dozentin der Akademie Flechtsommer, Monica Guilera.

Zu lesen ist auch, wie das Wasserschloss Schwackhausen von seinen neuen Eigentümern derzeit engagiert saniert wird. Hier wurden Schmiede und Stellmacherei bereits mit Unterstützung der Dorfgemeinschaft wieder zu neuem Leben erweckt.

Ein Beitrag befasst sich mit dem herausragenden kulturellen Engagements des Stifter-Ehepaars Manfred O. und Helga Schröder, die vor 30 Jahren das Wasserschloss in Neuenheerse erworben und dort

eine einzigartige Museumswelt geschaffen haben.

Auch in sportlicher Hinsicht ist das Kreisjahrbuch ein interessanter Rückblick. Unter anderem gibt es Artikel über die Fußballerinnen des SV 21 Bökendorf, die Vize-Weltmeisterin im Kickern, Maura Porrmann aus Scherfede, und den Bredenborner Feuerwehrmann Mathias Schmidt, der den berühmten Boston-Marathon absolviert hat. Zudem gibt es einen Rückblick auf den 2. Weserbergland-Triathlon rund um die Freizeitanlage Höxter-Godelheim, an dem 500 Aktive teilnahmen.

Der beliebte Jahresrückblick ergänzt die vielfältigen Beiträge von insgesamt 37 Autorinnen und Autoren. Das Jahrbuch 2020 ist zum Preis von 14,80 Euro beim in der Region bekannten Verlag Jörg Mitzkat (ISBN 978-3-95954-079-7) erschienen und ab sofort in den Buchhandlungen im Kreis Höxter erhältlich.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10

## Heimatkalender Kreis Soest 2020

Der traditionsreiche „Heimatkalender Kreis Soest“ ist passend zur Soester Allerheiligenkirmes erschienen - picke-packe voll mit Geschichten rund um den Hellwegkreis. Das Kalendarium des Bandes widmet sich diesmal dem klingenden Thema „Glocken“. Glocken läuten zu verschiedenen Anlässen, zum Gottesdienst, zur Hochzeit wie auch zur Bestattung. Glocken gehören somit zu vielen Lebensbereichen und sind so Begleiter durch das Jahr.

Versammelt im neuen Kalender für das Jahr 2020 sind neue wie auch alte Glocken vergangener Jahrhunderte mit entsprechender Beschreibung, die mehrere Kriege überstanden haben. Ein einführender Beitrag beleuchtet die „Glockenlandschaft“ im Kreis Soest.

Das Schwerpunktthema ist hingegen profan: „Steinreicher Kreis Soest“ lautet das Motto – und in der Tat zeugen mehrere Steinbrüche bis heute davon, dass in unserer Region schon seit mehreren Jahrhunderten Stein für die unterschiedlichsten Zwecke abgebaut wird. So befassen sich mehrere Beiträge intensiv mit dem heimischen Steinabbau rund um Anröchte und Erwitte, aber auch im Bereich von Warstein und Kallenhardt wird bis heute Stein gebrochen. Die Anfänge des heimischen Steinabbaus dürften nach allgemeiner Ein-

schätzung bereits im Mittelalter liegen. So manche mittelalterliche Kirche ist ja aus dem heimischen Stein erbaut worden.

Selbstredend wird auch die nicht unwichtige Frage beantwortet, was mit aufgegebenen Steinbrüchen passiert, wie dieses Areale künftig genutzt werden und was konkret mit ihnen passiert. Ein eindrucksvolles Beispiel findet sich in Soest: Aus dem ehemaligen Steinbruch „Am Silberberg“ ist über die Jahre ein sehenswertes Geotop entstanden und in Geseke kann die interessierte Öffentlichkeit den lohnenden „Steinbruchpark“ besuchen. Ein Beitrag beschäftigt sich überdies mit der Bilsteinhöhle in Warstein.

Der heimische Stein ist über die Jahrhunderte aber nicht nur Baustoff für Häuser und natürlich zahlreiche Kirchen entlang des Hellweges gewesen, sondern ist auch ein wichtiges Medium für die Kunst. Seit 1957 hängt ein großes Wandrelief von Hugo Kükelhaus im Kreishaus und in Klieve haben schon mehrere Kunststudenten ihre Ideen in Stein hinterlassen. Der immerhin 7,50 Meter hohe „Kliever Obelisk“ von Jo Kley zielt den Titel des neuen Kalenders.

Weitere Beiträge im Kapitel „Menschen und Geschichte“ nehmen die Leserschaft mit auf einen Besuch in den Soester Theodor-Heuss-Park, stellen das Wirken des Möhneseeer Künstlers Gero Troike vor. Ein weiterer Artikel berichtet von einem attraktiven Neuling im Stadtarchiv Lippstadt. Ein Aufsatz würdigt das Lebenswerk des jüngst verstorbenen Literaturwissenschaftlers Prof. Dr. Wilhelm Gössmann. Interessant ist auch zu erfahren, wie sich der Kurort Bad Sassendorf für die Zukunft aufstellt.

Orden und Auszeichnungen, die Totenehrung sowie neue Heimatliteratur runden wie immer den Heimatkalender ab, der auch in diesem Jahr wieder deutlich macht, wie lebens- und lebenswert der heimische Kreis doch ist.

Der Heimatkalender Kreis Soest 2020 (ISBN-13: 978-3-928295-57-4) wurde von Dr. Peter Kracht verantwortlich bearbeitet, umfasst 128 Seiten und ist für 9,80 Euro in den heimischen Buchhandlungen zu erwerben.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10

## Heimatsbuch Kreis Viersen 2020

Vor elegantem Grau leuchtet dieses Mal die „Goldene Madonna vom Niederrhein“ auf

dem Umschlag des Heimatbuchs 2020, darunter lächelt eine afrikanische Schulklasse. 384 Seiten stark setzt es das „bunte Wunder“ der Reihe der Heimatbücher des Kreises Viersen fort. Vielseitig sind die Themen und Abbildungen wieder, die es bereithält: eine echte Räubergeschichte aus unserer Region aus der Zeit kurz vor dem Schinderhannes ist darunter, die Geschichte des Netteverbandes mit einer Karte aus dem Jahr 1669 oder die inzwischen 130-jährige Geschichte des Kempener Geschichts- und Museumsvereins. 26 Autoren haben 23 Beiträge in den gewohnten fünf Rubriken Lebensbilder, Aus der Geschichte, Aus Kunst- und Architekturgeschichte, Aus Natur- und Landschaft und Aktuelle Dokumentation beigesteuert.

Wer gern über Geschichtliches aus dem Kreis Viersen liest, kommt etwa bei einem Beitrag über eine närrische Doktorpromotion, dem Beitrag über die Elmpter Besenbinder oder die Grefrather Schulgeschichte auf seine Kosten. Mit den Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung in Viersen beschäftigt sich eine aktuelle Dokumentation über die Stolperstein-Diskussion in Viersen.

Aus einem landschaftsgeschichtlichen Blickwinkel beleuchtet ein Beitrag über kriegsbedingte Bodenveränderungen die Geschichte des Zweiten Weltkriegs auf dem Kreisgebiet. Vielfach bis heute erkennbare Flugplatzüberreste, Panzergräben und Bombentrichter stehen hier im Fokus der Betrachtung. Die Fauna kommt in zwei sachlich Pro und Contra abwägenden Beiträgen über die Wiederansiedlung von Wölfen zur Geltung. In den Beiträgen aus Kunst- und Architekturgeschichte findet die Reihe „Kunst um uns herum“ eine Fortsetzung. Eingehend vorgestellt wird außerdem die reich bebilderte Geschichte der Glasfenster der Brachter St. Mariä Himmelfahrt-Kirche.

Das aktuelle Heimatbuch des Kreises Viersen gibt es für 12 Euro im Kreisarchiv in der Kempener Burg, Thomasstraße 20, am Kreisarchiv-Standort in Viersen, Am Alten Gymnasium 4, im Buchhandel oder über das Bestellformular auf [www.kreis-viersen.de/heimatbuch](http://www.kreis-viersen.de/heimatbuch).

Zu jedem gedruckten Exemplar gibt es die E-Book-Ausgabe kostenlos dazu. Wer allein das E-Book lesen möchte, erhält dies als kostenloses Download unter Benutzer: [heimatbuchleser](mailto:heimatbuchleser@kreis-viersen.de), Passwort: [heimatbuch2020](http://www.kreis-viersen.de/heimatbuch) ebenfalls auf [www.kreis-viersen.de/heimatbuch](http://www.kreis-viersen.de/heimatbuch).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10

## Landwirtschaft und Umwelt

### Klimapreis für Wilhelm-Busch-Schule

Die Wilhelm-Busch-Schule des Märkischen Kreises in Hemer gewinnt den Deutschen Klimapreis der Allianz Umweltstiftung. Über 200 Schulen aus ganz Deutschland hatten sich um den Deutschen Klimapreis der Allianz Umweltstiftung 2020 beworben - nun stehen die Gewinner fest: Neben der Wilhelm-Busch-Schule in Hemer dürfen sich Schulen in Hamburg, Haubinda (Thüringen), Renchen (Baden-Württemberg) und Vechta (Niedersachsen) über einen Hauptpreis und jeweils 10.000 Euro Preisgeld freuen. Zusätzlich warten eine festliche Preisverleihung und ein Besuch im Bundeskanzleramt auf die Siegerteams.

Die Wilhelm-Busch-Schule in Hemer ist eine Förderschule mit Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung mit ca. 130 Schülerinnen und Schülern. Die Auszeichnung geht an die Lerngruppe O 4, eine jahrgangsübergreifende Gruppe der Klassen 8 bis 10. Im Rahmen eines Unterrichtsprojektes zum Umgang mit digitalen Medien entwickelten und gestalteten die Schüler eine Homepage mit Klimatipps für alle Lebensbereiche. Zusätzlich erfanden sie einen digitalen Advents-Kalender: ein Instagram-Account, bei dem sich täglich ein neues Türchen zu einem selbst erdachten und bebilderten Klimaschutz-Tipp öffnete.

222 Teams mit insgesamt über 12.000 aktiven Schülerinnen und Schülern nahmen an dem zum zwölften Mal ausgelobten und mit 65.000 Euro dotierten Schulwettbewerb

um den Deutschen Klimapreis der Allianz Umweltstiftung teil. Energiesparmaßnahmen an Schulgebäuden, Fridays-for-Future-Aktivitäten und Aktionswochen zum Klimaschutz wurden ebenso eingereicht wie Broschüren, Ratespiele oder Podcasts über den Klimawandel. Aus allen Einsendungen schafften es 20 Beiträge in die Endrunde und am 10. März ermittelte die Wettbewerbsjury daraus die Gewinner der fünf mit jeweils 10.000 Euro dotierten Hauptpreise.

Dr. Lutz Spandau, Vorstand der Allianz Umweltstiftung, freute sich über das Ergebnis der Jurysitzung: „Unser Wettbewerb zeigt, dass sich Schülerinnen und Schüler nicht nur auf Freitags-Demos für den Klimaschutz einsetzen, sondern im Unterricht und darüber hinaus auch selbst aktiv werden. Der neue Teilnahmerecord mit 222 Wettbewerbsbeiträgen belegt zudem die große Bedeutung des Themas Klimaschutz für die junge Generation. Wir gratulieren den Siegerteams und hoffen, dass ihre vorbildlichen Projekte auch andere Schulen zu Aktivitäten im Klimaschutz motivieren.“

Noch in den Sternen steht die Preisverleihung im Allianz Forum am Pariser Platz in Berlin, direkt neben dem Brandenburger Tor. Ursprünglich geplant war sie für den 25. Mai geplant. Einen Tag später, am 26. Mai sollten die Siegerteams im Bundeskanzleramt die persönlichen Glückwünsche von Kanzleramtsminister Dr. Helge Braun entgegennehmen. Ob und wann diese Veranstaltungen stattfinden können, ist vom weiteren Verlauf der Corona-Epidemie und den damit zusammenhängenden Einschränkungen bzw. Vorsichtsmaßnahmen abhängig.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10



Die Wilhelm-Busch-Schule des Märkischen Kreises gewinnt den Deutschen Klimapreis.

Quelle: Raffi Derian/Märkischer Kreis

## Mit Nistkästen gegen die Ausbreitung des Eichenprozessionsspinners



Nistkasten mit dem Logo des Kreis Warendorf. *Quelle: Kreis Warendorf*

Der Sommer steht noch nicht einmal in den Startlöchern, trotzdem hat der Kreis Warendorf ihn schon im Blick. Im vergangenen Jahr verbreitete sich der Eichenprozessionsspinner auch hier explosionsartig. Das trockene, warme Wetter lieferte der Schmetterlingsraupe ideale Bedingungen zur Fortpflanzung. Weil ihr Nesselgift bei vielen Menschen teils heftige allergische Reaktionen hervorruft, mussten die Nester mühsam abgesaugt werden. Damit es diesen Sommer gar nicht erst soweit kommt, beugt der Kreis Warendorf mit Nistkästen für Kohl- und Blaumeisen vor. Zu erkennen sind diese ganz leicht am eingebrennten Kreis-Logo unterhalb des Einflugloches.

Die Meisen sind einer der wenigen Fressfeinde des Eichenprozessionsspinners – mehr noch: die Raupen sind ein richtiger Leckerbissen für sie. Doch auch sie trauen sich an die giftigen Tierchen nur bis zum dritten Larvenstadium heran, denn dann bilden sich bei der Raupe langsam die giftigen Brennhaare aus. Dr. Herbert Bleicher, Umweltdezernent beim Kreis Warendorf erklärt: „Ab dem vierten Stadium schützen sich die Raupen mit ihren Brennhaaren. Nur noch der Kuckuck kann sie dann wegen seiner besonderen Magenschleimhaut noch fressen.“ Bei jeder Häutung wachsen den Tierchen mehr Haare. Dabei verlieren sie aber auch immer mal wieder einige der Nesseln, die dann zu Boden rie-

seln oder vom Wind fortgetragen werden können. Bei Kontakt kommt es bei vielen Menschen zu allergischen Reaktionen. Aber nicht nur das. Auch für die Bäume ist die Raupe ein gefährlicher Schädling. „Sie kann bei massenhafter Vermehrung ganze Bäume kahlfressen“, betont Dr. Bleicher.

Besonders gerne siedelt sich der Prozessionsspinner an Eichen an, die durchgängig in der Sonne stehen. Daher hat der Bauhof an solchen Straßen schon dutzende Nistkästen aufgehängt. Weitere sollen folgen. „Wir möchten damit nicht nur möglichen Allergien vorbeugen, sondern auch die Eichen vor dem massiven Befall der gefräßigen Raupen schützen“, erklärt André Hackelbusch, Leiter des Amtes für Umweltschutz beim Kreis.

Eine Kooperation besteht in dieser Sache mit den Freckenhorster Werkstätten, die für den Kreis 190 Stück dieser Brutplätze gebaut haben. Wer eine Eiche im Garten stehen hat und den Befall mit Eichenprozessionsspinnern befürchtet, kann sich auch ganz einfach selbst einen Nistkasten bauen. Eine Bauanleitung stellt der Naturschutzbund Deutschland (NABU) bereit unter: [www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/vogel/helfen/nistkaesten/index.html](http://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/vogel/helfen/nistkaesten/index.html)

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10



Das „Netzwerk Geschwindigkeit“ geht gemeinsam gegen Raser vor.

*Quelle: Schulte/Märkischer Kreis*

## Polizei

### Gemeinsam gegen Raser – „Netzwerk Geschwindigkeit“ im Märkischen Kreis

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Polizei sowie der Märkische Kreis gehen auch künftig im sogenannten „Netzwerk Geschwindigkeit“ gemeinsam gegen Raser vor. Anlässlich der Konferenz der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erneuerten alle Beteiligten ihre Unterstützung.

Gegründet worden war das Netzwerk ursprünglich von der Polizei sowie dem Kreis im Jahr 2010 mit dem Ziel der Reduzierung von Verkehrsunfällen mit Getöteten und Schwerverletzten aufgrund zu hoher und nicht angepasster Geschwindigkeit durch die optimierte Zusammenarbeit. Grundlage dessen war seinerzeit eine Studie der Universität Köln, die zu dem Ergebnis gekommen war, dass durch konzentrierte verdeckte und repressive Messungen das Geschwindigkeitsverhalten der Autofahrer positiv beeinflusst werden kann.

Der Märkische Kreis beteiligt sich an den regelmäßigen Schwerpunktkontrollen, die jeweils eine Woche am selben Standort

durchgeführt werden, mit drei Radarwagen, den stationären Anlagen und dem Enforcement-Trailer, die Stadt Iserlohn mit einem Radarwagen und die Stadt Lüdenscheid mit zwei Radarwagen. Hinzu kommt die Kreispolizeibehörde mit zwei Radarwagen, einem ESO-Fahrzeug und Lasermessungen. Fast alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfügen zudem über Seitenradarmessgeräte und können somit verdeckte Messungen durchführen.

Die Ergebnisse aus allen Messungen, auch außerhalb des Netzwerkes, werden bei der Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis gesammelt und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt. So wird allen Kommunen ermöglicht, sich das Geschwindigkeitsverhalten der Fahrzeugführer im eigenen Bereich bewusst zu machen und eventuelle Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10

## Schule und Weiterbildung

### Neue Broschüre zur Berufsbildung

Im Jahr 2018 absolvierten in Nordrhein-Westfalen 299.200 - zumeist junge - Menschen eine duale Ausbildung. Seit Beginn der Berufsbildungsstatistik im Jahr 1976 schwankte die Auszubildendenzahl zunächst erheblich, ehe sie sich in den letzten Jahren auf einen Stand von etwa 300.000 eingependelt hat. Eine Hochphase erfuhr die duale Ausbildung in den 1980er-Jahren mit dem Höchstwert im Jahr 1985 (505.600 Auszubildende). Informationen zur beruflichen Bildung sind in der neuen Broschüre „NRW (ge)zählt: Berufsbildung in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Bei der Betrachtung der Verteilung der ausländischen Auszubildenden nach Regionen zeigt sich, dass im Jahr 2018 in den Städten des Ruhrgebiets und den angrenzenden Kreisen sowie in größeren Städten die höchsten Anteile ausländischer Auszubildender zu finden sind. Bonn hatte mit 13,6 Prozent die höchste, der Kreis Borken mit 5,1 Prozent die niedrigste Azubi-Ausländerquote in NRW. Der Ausländeranteil liegt mit 9,7 Prozent in der dualen Ausbildung landesweit immer noch unter dem Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Zahl aller 16- bis 25-Jährigen in NRW. Die Quote von 90,1 Prozent bestandener Abschlussprüfungen und eine Vertragslösungsquote von 25,7 Prozent geben Hin-

weise darauf, dass das duale System stabil und erfolgreich ist. Hier sticht besonders der Öffentliche Dienst hervor: Die Erfolgsquote von 94,3 Prozent und die Vertragslösungsquote von 6,5 Prozent werden in den anderen Ausbildungsbereichen nicht erreicht.

Neben der dualen Ausbildung wird in dieser Ausgabe der Broschüre auch die berufliche Weiterbildung thematisiert: Im Jahr 2018 absolvierten 19.449 Personen Meister- oder Fortbildungsprüfungen. Das waren 37,2 Prozent aller wahrgenommenen Weiterbildungsprüfungen. Auf Platz zwei folgten mit 36,9 Prozent die Ausbildereignungsprüfungen (19.269 Prüflinge). Das Fördervolumen für Aufstiegsfortbildungen betrug 97,8 Millionen Euro. Davon wurden 57,2 Millionen Euro als Darlehen und 40,6 Millionen Euro als Zuschüsse gewährt, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10

### Zahl der Schüler an Hauptschulen um neun Prozent niedriger als ein Jahr zuvor

57.205 Schülerinnen und Schüler besuchen im laufenden Schuljahr in Nordrhein-Westfalen eine Hauptschule. Das sind 5.625 (-9,0 Prozent) weniger Hauptschüler als im Schuljahr 2018/19. insgesamt besuchen 1.897.740 Schülerinnen und Schüler eine allgemeinbildende Schule (ohne Weiterbildungskollegs) in NRW. Das sind 0,4 Prozent weniger als ein Jahr zuvor.

Zuwächse verzeichneten vor allem die Gesamtschulen: Mit 326.100 besuchen im laufenden Schuljahr 2,0 Prozent mehr Schülerinnen und Schüler diese Schulform als im letzten Schuljahr: Auch an den Grundschulen werden aktuell mehr Kinder unterrichtet (+0,7 Prozent). Von den weiterführenden Schulen haben die Gymnasien - wie in den Vorjahren - im zurzeit laufenden Schuljahr mit 502.585 die meisten Schüler.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10

### Zahl der Schüler an privaten Ersatzschulen auf 163.200 gestiegen

163.205 Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen besuchen im zurzeit

laufenden Schuljahr private Ersatzschulen. Das sind 8,6 Prozent aller 1,9 Millionen Schüler an allgemeinbildenden Schulen (ohne Weiterbildungskollegs). Die Zahl der Privatschüler blieb gegenüber dem Schuljahr 2018/19 nahezu unverändert (+0,1 Prozent), während sich die gesamte Schülerzahl um 0,4 Prozent verringerte. Bei den 502.585 Gymnasiasten ist der Anteil der Privatschüler (17,0 Prozent) am höchsten; bei den 326.100 Gesamtschülern liegt der Anteil bei 4,6 Prozent.

Bei den hier betrachteten privaten Ersatzschulen handelt es sich um staatlich genehmigte Schulen in freier Trägerschaft (z. B. evangelische oder katholische Träger; Freie Waldorfschulen), die als verfassungsgemäßer Ersatz für öffentliche Schulen grundsätzlich die gleichen Unterrichtsinhalte bieten und in der Regel staatliche Prüfungen abnehmen - die sog. privaten Ergänzungsschulen werden in der amtlichen Statistik nicht erfasst. Aus Datenschutzgründen werden Schüler- und Lehrerzahlen ab diesem Schuljahr auf ein Vielfaches von fünf gerundet.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10

## Wirtschaft und Verkehr

### 1,2 Prozent mehr Passagiere an NRW-Flughäfen im Jahr 2019

Von den sechs großen NRW-Flughäfen flogen im Jahr 2019 fast 21,7 Millionen Passagiere ab. Das waren 1,2 Prozent mehr Fluggäste als im Jahr 2018. 17,4 Prozent aller gewerblich beförderten Passagiere in Deutschland starteten damit von einem der Hauptverkehrsflughäfen in NRW. Mehr als 17,6 Millionen, der von den NRW-Flughäfen gestarteten Passagiere, flogen ins Ausland (+1,8 Prozent); das Passagieraufkommen bei Inlandsflügen lag bei knapp 4,1 Millionen Passagieren (-1,3 Prozent).

Bei Flügen ins Ausland stieg das Passagieraufkommen im Jahr 2019 an den Flughäfen Dortmund (+22,2 Prozent) und Düsseldorf (+5,6 Prozent). Rückläufige Zahlen bei den Auslandspassagieren verzeichneten hingegen die Flughäfen Münster/Osnabrück (-1,7 Prozent), Köln/Bonn (-4,9 Prozent), Paderborn/Lippstadt (-6,8 Prozent) und Niederrhein/Weeze (-25,6 Prozent).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10

## Auf ins WaldReich - neues Outdoor-Magazin für Siegen-Wittgenstein



### Das neue Outdoor-Magazin WaldReich.

Quelle: Touristikverband SiegerlandWittgenstein e.V.

Auf ins WaldReich! Den Wald mit anderen Augen sehen mit dem Ranger auf dem Röt haarsteig. Gemeinsam die Spuren von Tieren erkunden und besondere Bäume entdecken. Verhaltensregeln im Wald kennenlernen und Wissenswertes über Hirsche, Baumarten und die Natur erfahren. Besuchen Sie unsere Wisente. Einst fast ausgestorbene Wisente, heute die Könige der Wälder, besuchen. Und die historische Altstadt Freudenberg, den weltbekannten „Alten Flecken“ mit den malerischen Fachwerkhäusern?

Was die Region sonst noch bietet und wie man dort herrlich entspannen und entschleunigen können, zeigt die neue Publikation „Auf ins WaldReich. Das Outdoor-Magazin für Siegen-Wittgenstein“ des Touristikverbands Siegerland-Wittgenstein (TVSW). Auf 24 Seiten zeigt das Magazin die urwüchsig gebliebene Heimat und lädt zum Besuch ein. Siegen-Wittgenstein ist an vielen Orten noch ursprünglich und begeistert mit knorrigem Charme und gelebten Traditionen. Es gibt vieles zu entdecken – völlig abseits der Massen, ohne Hektik oder Trubel. Das Heft bietet zwei Beispiele für Tagestouren, Fakten zum Bergbau in der Region und vieles zum Thema Sinne.

Mit dem neuen Magazin hat sich der TVSW im Bereich Print vom traditionellen Gastgeberverzeichnis verabschiedet. Solche Verzeichnisse können im Internet besser, umfangreicher und aktueller dargestellt werden. Online können zum Beispiel mehr Fotos einer Unterkunft präsentiert werden und Änderungen tagesaktuell eingepflegt werden. Durch viele Bilder und verschiedene Filtermöglichkeiten können die Gäste so noch besser und schneller Angebote nach ihren Vorstellungen auffindig machen. Zu den jeweiligen Gastgebern oder Touren werden im Internet außerdem auch immer noch weitere Tipps und Infos angeboten. Dadurch können die Besucher ihren kompletten Aufenthalt in der Region einfach und übersichtlich planen.

Das Magazin selbst dient der Inspiration und dem Lustmachen auf Siegen-Wittgenstein und nicht mehr der reinen Information wie bisher. Daher ist es ansprechend, mit vielen Bildern und Illustrationen modern gestaltet.

Siegen-Wittgenstein ist die walddreichste Region Deutschlands und bietet fast unberührte Natur, schier unendliche Wälder, unzählige Quellen, Bäche und Flüsse und viel frische Luft zum Durchatmen. Geheimnisvolle Täler, stolze Berggipfel, malerische Dörfer, die grünste Großstadt Deutschlands, viel Kultur, majestätische Tiere und jede Menge Platz in der ursprünglichen Natur: zum Wandern, Toben, Erkunden und Erholen. Neugierig geworden? Dann auf ins WaldReich!

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10

## NRW-Wirtschaftswachstum lag im Jahr 2019 bei +0,2 Prozent

In Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2019 Waren und Dienstleistungen im Wert von rund 711 Milliarden Euro erzeugt bzw. erbracht. Damit erhöhte sich die Wirtschaftsleistung preisbereinigt um 0,2 Prozent. Deutschlandweit war 2019 ein Wirtschaftswachstum von 0,6 Prozent zu verzeichnen.

Im Produzierenden Gewerbe sank die Wirtschaftsleistung NRWs 2019 um 3,2 Prozent und damit stärker als im Bund insgesamt (-2,4 Prozent). Im Dienstleistungssektor war dagegen ein Wachstum um 1,4 Prozent zu verzeichnen (Bundeswert: +1,7 Prozent).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2020 13.60.10

## Hinweise auf Veröffentlichungen

**Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)/ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, Herausgeber Schaffland/Wiltfang. Kommentar, Lieferung 1/20, Stand Januar 2020, 67,60 Euro, ISBN 978-3-503-19304-2, Erich-Schmidt-Verlag.

Am 25. Mai 2018 hat mit der Datenschutz-Grundverordnung ein neues Zeitalter im nationalen und europäischen Umgang mit personenbezogenen Daten begonnen. Die Entwicklung des Datenschutzrechts ist dynamisch wie die sie prägenden Technologien. Laufend aktualisiert, hält die Kommentierung konsequent auf neuestem Stand. EU-, Bundes- und Landesdatenschutzrecht systematisch integriert, bietet das Werk

eine umfassende Kommentierung der DSGVO und des BDSG (neu) für alle typischen Konstellationen in der Praxis, einschlägige Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze sowie vom BDSG tangierter Gesetze. Neben einer leicht verständlichen Synopse zu bisherigem und neuem Recht sind auch Wertungen zu Auswirkungen der DSGVO auf die Rechtslage – unter Beachtung des BDSG (neu) zu finden. Innerhalb der DSGVO-Erläuterungen werden neues Recht und die bisherige Rechtslage übersichtlich gespiegelt. Diese Lieferung enthält ein Update zur DSGVO und zu § 26 BDSG (Beschäftigtendatenschutz). Zwar steht im Mittelpunkt des Datenschutzes die Verarbeitung personenbezogener Daten. Daneben muss jeder Verantwortliche im Eigen-

interesse auch die Verarbeitung nicht personenbezogener Daten im Auge behalten. Dem dient die Aufnahme der EU-Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der EU (Kz. 0100) und die Leitlinien der Kommission zu dieser Verordnung (Kz. 0101) in unserem Kommentar.

**Jagdrechtliche Vorschriften, 10. Auflage**, Stand 2019 ISBN 978-3-555-02040-2, Kartoniert, 391 Seiten, 45,00 Euro, Kohlhammer Deutscher Gemeinde Verlag. Herausgeber: Hans-Jürgen Thies.

Sowohl auf Landes- als auch auf Bundes- und europäischer Ebene ist der Gesetz- und Ver-

ordnungsgeber im Jagdrecht tätig gewesen. Als Beispiele können die Regelungen zu den Management- und Beseitigungsmaßnahmen für invasive Arten im Bundesjagdgesetz sowie die zahlreichen Änderungen des im März 2019 novellierten Landesjagdgesetzes genannt werden. Das Buch enthält alle wichtigen Vorschriften zur Jagd in Nordrhein-Westfalen in aktueller Fassung und kann als hilfreicher Begleiter für die jagdliche Praxis empfohlen werden.

**Beamtenrecht des Bundes**, Ein Lehr- und Übungsbuch, Heid, Daniela A., 1. Auflage 2020, 240 Seiten, ISBN 978-3-8293-1436-7, 39,00 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, besitzen der Bund sowie bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Das neue Werk Beamtenrecht des Bundes - ein Lehr- und Übungsbuch - behandelt kompakt und klausur- als auch praxisorientiert alles Wichtige zum Beamtenrecht des Bundes. In einzigartiger Weise werden theoretisches Wissen und praktische Übungsfälle verzahnt. Ebenso ist die aktuelle Rechtsprechung integriert, so dass sich der Leser einen profunden Einblick in das Bundesbeamtenrecht verschaffen kann.

Dieses Buch will dem Leser/Studierenden mit seiner besonderen Systematik das Beamtenrecht insbesondere durch eine Vielzahl von Fällen mit detaillierten Lösungsskizzen erschließen. Daneben richtet es sich an Praktiker in Personalämtern, Personalräte und sonstige mit Beamtenrecht befaste Interessierte.

Die Autorin Prof. JUDr. Daniela A. Heid, Ph.D. ist Professorin an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl.

**Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar, Gesamtausgabe B 449. Aktualisierung, Stand: Januar 2020, Bestellnr.: 7685 5470 449, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet neue Entscheidungen.

**Mohr/Sabolewski, Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen**, Kommentar, 122. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2019, 44 Seiten, 109,90 Euro. Loseblattausgabe inkl. Zugang zur Online-Datenbank, Grundwerk ca. 4.546 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 149,00 Euro bei Fortsetzungsbezug (349,00 Euro bei Einzelbezug), Digitalausgabe Lizenz für 1 Nutzer 469,00 Euro, 2 Nutzer 869,00 Euro, 3 Nutzer 1.264,50 Euro (jeweils im Jahresabonnement, inkl. Updates). ISBN 978-3-722-0153-4 (Print), ISBN 978-3-722-0204-3 (Digital). Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 122. Ergänzungslieferung (Stand Dezember 2019) erfolgt eine Aktualisierung bzw. Teilaktualisierung der Kommentierung zu den §§ 5e, 6 und 13 BVO NRW sowie der ergänzenden Landesvorschriften, des ärztlichen Gebührenrechts, der Sozialgesetzbücher, der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen und des Krankenhausrechts.

Hinzuweisen ist insbesondere auf die Änderung der Gebührenordnung für Ärzte vom 21. Oktober 2019, auf den Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW vom 22. August 2019 (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Nordrhein-Westfalen - Assistierte Reproduktions-Richtlinie) und die Änderungen der Fallpauschalenvereinbarung 2020.

**Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen**, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 572. Nachlieferung, Januar 2020, Preis 84,90 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

**A 7 NW – Konnexitätsausführungsgesetz Nordrhein-Westfalen**

*Von Dr. Cornelia Jäger, Referentin beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen unter Mitarbeit von Katharina Suhren, Referentin beim Städtetag Nordrhein-Westfalen/Deutschen Städtetag*

Die Kommentierung zum Konnexitätsausführungsgesetz wurde neu in die PRAXIS aufgenommen. Der Beitrag sieht viele Beispiele vor, um den Umgang mit der Konnexitätsregelung zu vereinfachen und zu veranschaulichen. Die Kommentierung bindet die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW (VerfGH NRW) vollständig ein. Darüber hinaus wird in dem Kommentar zu noch offenen Rechtsfragen Stellung bezogen.

**B 11 NW – Das kommunale Prüfungswesen in Nordrhein-Westfalen**

*Begründet von Heinrich Adolphs, Kreisverwaltungsdirektor, fortgeführt von Helmut Peter, Gemeindedirektor a. D. und Thomas Müsse, Beigeordneter/Kämmerer Komm.-Dipl., weiter fortgeführt und umfassend neu bearbeitet von Christiane Juny, Oberregierungsrätin, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Duisburg*

Der wieder aufgenommene Beitrag befasst sich mit dem kommunalen Prüfungsrecht, den Themen Einrichtung einer örtlichen Rechnungsprüfung, Rechtstellung der örtlichen Rechnungsprüfung in der Gemeindeverwaltung, Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung, Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung im Allgemeinen, Rechnungsprüfungsausschuss, Prüfungsplanung, Informationsrechte der Prüfer, Prüfungsdurchführung, Prüfungscontrolling und Qualitätssicherung, Prüfung des Jahresabschlusses und Lagebericht, Prüfung des Gesamtabschlusses und Gesamtbericht, Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, Vergabeprüfung, Prüfung der Zahlungsabwicklung, der Programmprüfung, Vorprüfung nach der LHO, Testat, Prüfung der Betätigung und der Prüfung der Eigenbetriebe und überörtliche Prüfung.

**E 4 NW – Förderprogramme für Kommunen in Nordrhein-Westfalen**

*Von Christof Gladow, Dipl.-Volkswirt*

Neue Förderprogramme werden aufgelistet wie die Programme, 2.1.27 Förderung von digitalen Modellregionen, 2.1.29 Förderung von Gigabitkoordinierenden für den flächendeckenden Ausbau gigabitfähiger Netze, 2.2.8 Förderung der vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements, 2.2.10 Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Emissionsarme Mobilität, 2.3.25 Zuwendungen zum Neubau und zur Erweiterung überbetrieblicher Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser sowie für Grundwasseranhebung und Pumpenanlagen für Bewässerungszwecke in Gartenbau und Landwirtschaft, 2.3.27 Zuwendungen zur Durchführung eines kommunalen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens zur Klimafolgenanpassung, 2.4.5 Förderung der Modernisierung von Wohnraum, 2.5.20 Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, 2.5.28 Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit, 2.6.8 Gewährung von Soforthilfen bei durch Naturkatastrophen hervorgerufenen Notständen.

**Hauck/Noftz SGB, Sozialgesetzbuch SGB I, Allgemeiner Teil**, Kommentar, 44. Lieferung Dezember 2019, ISBN 978-3-503-11920-2, Erich Schmidt Verlag.

Die aktuelle Lieferung beinhaltet die komplett überarbeitete Kommentierung des §§ 22 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im zweiten Abschnitt Einweisungsvorschriften. Mit den Kommentierungen zu §§ 40,41, 42 und 46 werden weitere Vorschriften im dritten Abschnitt Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs komplett aktualisiert. Abgerundet wird diese Lieferung mit den Änderungen in diversen Gesetzestexten, selbstverständlich auch im SGB I.

**Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen,** Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG), Textsammlung mit Erläuterungen, 4. Auflage, 43. Aktualisierung, August 2019, Verlag Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Str. 8, 81677 München.

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz (BHKG) und Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG): Erläuterungen, Ausführungsvorschriften, wichtige Runderlasse und Nebengesetze.

**Beamtenstatusgesetz,** Metzler-Müller, Rieger, Seeck, Zentgraf, Kommentar, 5. Auflage, 2020, 69,00 Euro, ISBN 978-03-8293-1513-5, Kommunal- und Schulverlag, www.kommunalpraxis.de.

Bei der Erläuterung der einzelnen Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes orientieren sich die Verfasser vor allem auch an den Bedürfnissen und Interessen der Kommunalverwaltungen in den Ländern.

Der Titel beinhaltet eine Einführung mit der Historie, der Gesetzesentstehung und dem Inhalt des Beamtenstatusgesetzes. Die Kommentierungen sind praxisnah ausgestaltet unter Einbeziehung von entsprechenden Beispielen und Übersichten. Im Anhang sind die Texte der ergänzenden Rechtsvorschriften abgedruckt. Ein Stichwortverzeichnis ermöglicht es dem Benutzer, sich den Inhalt des Werkes zu erschließen.

Die Kommentierung erleichtert damit den praktischen Aufgabenvollzug, denn es müssen immer zwei Gesetze parat sein: das Beamtenstatusgesetz und das jeweilige Landesbeamtengesetz. Der Kommentar wendet sich an alle mit der Materie befassten Personen, insbesondere an Mitarbeiter in Kommunalverwaltungen und Landesbehörden, an Rechtsanwälte, Auszubildende und Studierende.

Prof. Dr. Karin Metzler-Müller und Renate Zentgraf lehren an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, Abteilung Mühlheim. Dr. Reinhard Rieger leitete beim Senat der Freien und Hansestadt Hamburg im zentralen Personalamt die Abteilung Dienst- und Tarifrecht. Seit vielen Jahren ist er Lehrbeauftragter für öffentliches Dienstrecht an der Hochschule für angewandte Wissenschaften und der Polizeiakademie in Hamburg. Erich Seeck war Leiter des Dienstrechtsreferats im Innenministerium und im Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein. Dr. Reinhard Rieger und Erich Seeck haben als zuständige Referatsleiter auch das Gesetzgebungsverfahren zum Beamtenstatusgesetz im Vorfeld und im parlamentarischen Verfahren begleitet.

**Aufgaben und Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen ab 2020** Hans-Günter Henneke, 2. Auflage 2019, ISBN 978-3-8293-1493-0, 418 Seiten, 39,00 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die im Sommer 2019 erarbeitete zweite Auflage stellt angesichts weiterer Verfassungsänderungen eine völlige Neubearbeitung mit dem Rechtsstand zum 01.01.2020 dar, da sich die Bewertungslage noch einmal deutlich verschoben hat. Damit einher gehen Änderungen des Grundgesetzes und Einzelgesetzen zur Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarungen.

Die Darstellung gibt einen Überblick über die für die Aufgaben und Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen nach den Föderalismusreformen geltende Verfassungs- und einfache Gesetzeslage. Das Werk konzentriert sich auf die systematische Aufbereitung der tragenden Elemente des Bundesstaates sowie auf eine vertiefende Beschreibung der aktuellen Regelungen.

Anlass dafür war das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 03.04.2019 (BGBl. I S. 404), mit dem der Gesetzgeber ein weiteres Mal in das Gefüge der Finanzverfassung eingegriffen hat.

Die Darstellung, deren Umfang in der zweiten Auflage um rund 100 Seiten angewachsen ist, folgt der Gliederung der ersten Auflage; das Werk beginnt mit einer ausführlichen Schilderung der Entstehung der Verfassungsreform 2017, der ein Rückblick auf wichtige Impulse des Deutschen Juristentags sowie der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft nachgeschaltet sind. Eingefügt wurde eine Beschreibung der Prozesse, die zur Verfassungsänderung 2019 geführt haben. Hier wie schon in der Voraufgabe lässt der Autor ausführlich die Akteure zu Wort kommen – eine Methode, die ein sehr anschauliches und authentisches Bild der Abläufe vermittelt.

Auch wenn die Ergebnisse beider Reformen nicht zu überzeugen vermögen, muss mit den neuen Verfassungsnormen als dem jetzt geltenden Recht umgegangen werden. Der Analyse der Vor- und Entstehungsgeschichte im ersten Teil des Werks folgt daher eine systematisierende Darstellung des ab dem 01.01.2020 geltenden neuen finanzverfassungsrechtlichen Rahmens, wobei die Schwachstellen von Regelungen wie dem Art. 104c GG – einer Vorschrift, die erst 2017 in die Verfassung aufgenommen und durch die Verfassungsreform 2019 noch „verschlimmbessert“ wurde – in aller Deutlichkeit aufgezeigt werden. Dass es freilich auch Bereiche gibt, in denen der verfassungsändernde Gesetzgeber nach wie vor gefordert ist, zeigt die Erörterung der Bestimmungen über die Gemeinschaftsaufgaben. Hier besteht aus Sicht der ländlichen Räume das dringende Desiderat, die Beschränkung des Art. 91a GG auf die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes aufzuheben und die Gemeinschaftsaufgabe um das Themenfeld „ländliche Entwicklung“ zu ergänzen. Mehr als eine Bitte des Vermittlungsausschusses an die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“, eine entsprechende Grundgesetzän-

derung wohlwollend zu prüfen, liegt insoweit aber noch nicht vor. Neu aufgenommen wurde auch eine Analyse der Grundsteuerentscheidung des BVerfG und der Reaktion des Gesetzgebers darauf. Das Werk endet mit einer aktualisierten schematischen Darstellung zur Entwicklung der GG-Bestimmungen über das Finanzwesen 1949 – 2019 und einer tabellarischen Zusammenfassung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Finanzhilfebefugnis des Bundes. Im Anhang schließlich sind Auszüge aus dem Grundgesetz sowie zahlreiche der für die föderalen Finanzbeziehungen wichtigen Gesetze abgedruckt, was den Nutzen des Werkes für die Praxis noch erhöht.

**Umweltrecht, Landmann/Rohmer,** 91. Ergänzungslieferung - Stand: 09 / 2019, 978-3-406—75107-3, 59,00 Euro, Beck Verlag

Die Lieferung enthält u. a. Kommentierungen zu §§ 72 bis 81 WHG (Hünnekens), §§ 3, 40 KrWG (Beckmann), §§ 44, 63, 64 BNatSchG (Gellermann), § 14 BImSchG (Rehbinder), § 42 BImSchG (Bracher) sowie zur 1. und 44. BImSchV (Röckinghausen).

Jens-Reinhold Hubert, **Schulrecht im Schulsekretariat,** Schulrechtliche Fallbeispiele und Lösungen, 1. Auflage 2019, 146 Seiten, kartoniert, 29,90 Euro, ISBN 978-3-8293-1500-5, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die Arbeit im Schulsekretariat verlangt neben sachkundiger Büroorganisation ebenso soziale Kompetenzen und (verwaltungs-) rechtliche Hintergründe. Ziel dieses Buchs ist daher die Förderung des Verständnisses der Schulsekretär\*innen für die rechtlichen Perspektiven ihres Handelns. Schulrechtliche Fallbeispiele führen an den Umgang mit Normen und Rechtsbegriffen heran, die das tägliche schulische Handeln prägen. Im Fokus stehen Grundbegriffe und Grundstrukturen der klassischen Verwaltungsarbeit und des Schulrechts aller Bundesländer; soweit erforderlich, werden aber auch Besonderheiten einzelner Bundesländer herausgearbeitet. Die praxisnahen Fallbeispiele fordern zu eigenen Lösungsversuchen heraus und schließen mit ausführlichen Erläuterungen.

**Dyong, Arenz, Dallhammer, Bäumler, Hendler, Raumordnung in Bund und Ländern.** Kommentar zum Raumordnungsgesetz des Bundes und Vorschriftensammlung aus Bund und Ländern. 17. Lieferung der 5. Auflage = 31. Lieferung der 4. Auflage. Stand: September 2019, Bestell-Nr.: 978-3-17-038623-5, Kohlhammer Verlag.

Das Werk bietet in seiner Kombination aus Kommentar und Vorschriftensammlung auf ca. 4.000 Seiten ein zuverlässiges Hilfsmittel für alle, die mit Raumordnung befasst sind. Band 1 enthält u.a. eine Synopse von ROG 2017 und ROG

2008, sowie die Kommentierung des Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). In Band 2 und 3 sind die europarechtlichen Regelungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die Entschließungen der Ministerkonferenz für Raumordnung sowie die Empfehlungen des Beirats für Raumordnung und das gesamte Planungsrecht der Länder einschließlich grenzüberschreitender Regelungen sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften zusammengestellt und praxisnah aufbereitet.

**Sozialhilfe SGB XII Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II**, Textausgabe mit Verordnungen und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), 27. Auflage, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. K, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart.

Die 27. aktualisierte Auflage enthält die Vorschriften von SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) sowie das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit Rechtsstand 1. Januar 2020.

Darüber hinaus beinhaltet die Textausgabe im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- die Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung,
- die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung,
- die Unbilligkeitsverordnung,
- die Einstiegsgehalt-Verordnung,
- die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48 a SGB II,
- die Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51 b SGB II sowie im Bereich der Sozialhilfe
- das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG),
- die Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII,
- die Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

Außerdem ist eine Übersicht aller Änderungsgesetze seit Inkrafttreten von SGB II und SGB XII abgedruckt.

**Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB XI: Soziale Pflegeversicherung, Februar 2020**, Lieferung 1/20, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit dieser Lieferung erscheinen die Kommentierung von § 7 c zu den Pflegestützpunkten, die Neubearbeitung der Kommentierung von § 78 zu den Verträgen über Pflegehilfsmittel sowie Aktualisierungen von §§ 37, 89 und 120. Die Überarbeitungen der Kommentierungen des Qualitätssicherungsrechts greifen die Ergänzungen und Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals, das Terminservice- und Versorgungsgesetz sowie durch das Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung auf.

**Christian Bülow, Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen**, Kommentar, 2020, 408 Seiten, 79,00 Euro, ISBN 978-3-415-06618-2, Richard Boorberg Verlag GmbH, www.boorberg.de.

Mit diesem Werk werden zum ersten Mal seit 1958 sämtliche Vorschriften der Wahlordnung ausführlich kommentiert. Damit erhalten Wahlvorstände und andere mit der Wahl befasste Personen, zu denen nicht zuletzt auch die Wählerinnen und Wähler selbst gehören, einen schnellen Überblick und ein systematisches Grundverständnis für das sowohl durch Gesetz (LPVG NRW) als auch durch Verordnung in Nordrhein-Westfalen geregelte Wahlrecht.

Damit sich bei der Wahldurchführung keine Fehler einschleichen, wurde jede Vorschrift praxisorientiert kommentiert. Viele Formulierungen und Berechnungsbeispiele helfen bei der konkreten Umsetzung.

Erfahrung und Hintergrundwissen des Autors gewährleisten, dass der Kommentar die relevanten Themen und Sachverhalte kompetent behandelt. Er trägt damit zur Lösung der auftretenden Sachprobleme wesentlich bei.

Von großem praktischem Wert ist vor allem auch der als Anlage enthaltene Wahlkalender.

Besonders empfehlenswert für: Wahlvorstände, Personalräte, Dienststellen, Gewerkschaften, Richter und Verwaltungsjuristen.

**Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen**, Kommentar von Hans-Dieter Lewer und Rainer Stemann, Oberamtsrat im Finanzministerium NRW, 86. EL (Stand Dezember 2018), 344 Seiten, 88,90 EUR, DIN A 5, Grundwerk, eingeordnet bis zum Liefertag, 2.392 Seiten in zwei Ordnern, 99,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (259,00 EUR bei Einzelbezug), Digitalausgabe Lizenz für 1-2 Nutzer im Jahresabonnement 209,00 EUR (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, weitere Mehrfachlizenzen) auf Anfrage, ISBN 978-3-7922-0157-2 (Print), ISBN 978-3-7922-0220-3 (Digital), Verlag Reckinger & Co., Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 86. Ergänzungslieferung (Stand Dezember 2018) werden im Kommentarteil insbesondere die Änderungen der Bundesbahnkonditionen zum 1. August und 9. Dezember 2018 und die neuen Sachbezugswerte zum 1. Januar 2019 eingearbeitet.

Des Weiteren werden die Tabellen über die wichtigsten reisekostenrechtlichen Abfindungssätze, die BahnCard-Tarife sowie die Übersicht „Großstädte der BRD“ und die Verordnungen über die richter- und beamtenrechtlichen Zuständigkeiten aktualisiert.

Die Verfahrenshinweise unter Berücksichtigung des Leistungsangebots der Deutschen Bahn AG mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 8. Oktober 2018 werden angepasst.

Außerdem werden aktuelle Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie die Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung) und die Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DAKG) sowie die zurzeit maßgebenden aktuellen Tarifverträge berücksichtigt.

**Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende**, Januar 2020, Lieferung 1/20, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit der Ergänzungslieferung 1/20 werden folgende Aktualisierungen von Kommentierungen vorgelegt:

- K § 3 (Leistungsgrundsätze); K § 4 (Leistungsarten); K § 5 (Verhältnis zu anderen Leistungen); K § 17 (Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung); K § 18 (Örtliche Zusammenarbeit); K 18a (Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen); K § 18b (Kooperationsausschuss); K 18c (Bund-Länder-Ausschuss); K § 18d (Örtlicher Beirat) durch Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Luthe
- K § 16h (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen) und K § 46 (Finanzierung aus Bundesmitteln) durch Prof. Dr. Thomas Voelzke.

**Sozialgesetzbuch (SGB) – SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung, November 2019**, 37. Lieferung, W. Kohlhammer GmbH Vertrieb Buchhandel, Heßbühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

Die nun vorliegende 37. Lieferung enthält zunächst Kommentierungen der Eingangsvorschriften des SGB IX §§ 1 bis 7 sowie der §§ 11 und 12.

Mit dem Budget für Arbeit in § 61 hat das Bundesteilhabegesetz (BTHG) eine wichtige Vorschrift in das SGB IX eingefügt, welche den Übergang von wesentlich behinderten Menschen mit einem Anspruch auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll. Erstmals wird diese neue Vorschrift in dieser Lieferung kommentiert.

Daneben enthält die Lieferung eine Überarbeitung des § 183 SGB IX (Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung), in der alten Fassung des SGB IX war das der § 100. Schließlich finden sich in der Lieferung Überarbeitungen von Vorschriften aus dem Teil 3, Kapitel 13, §§ 228, 229 (Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr) und aus dem Kapitel 14, §§ 237a und 237b (Strafvorschriften).